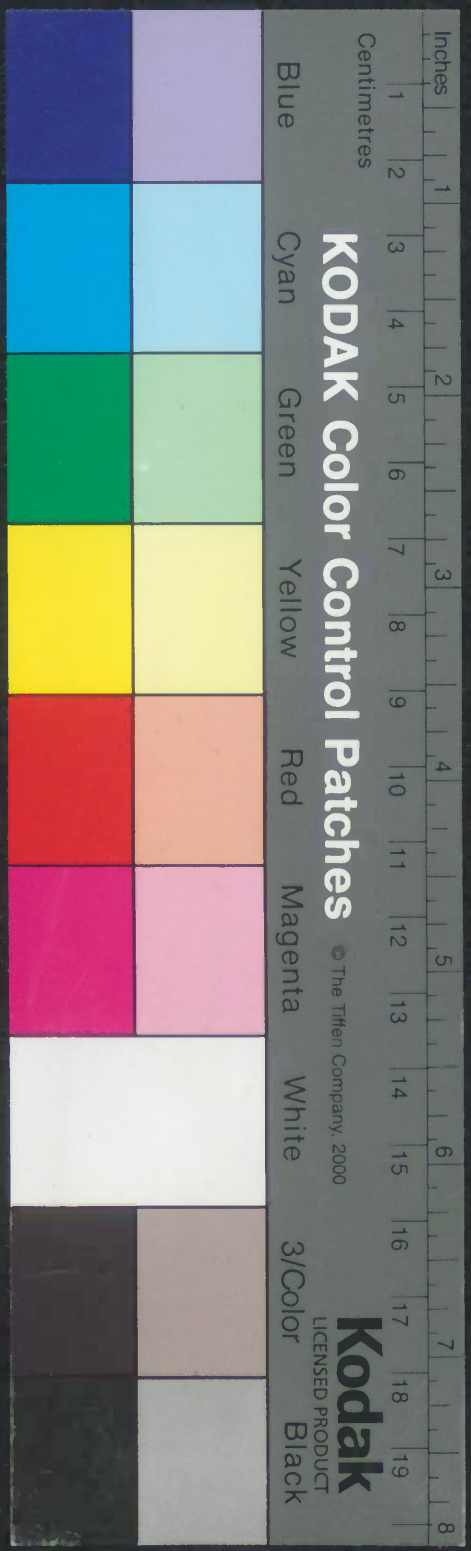

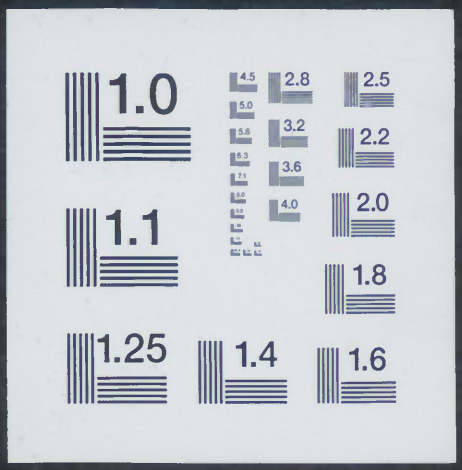

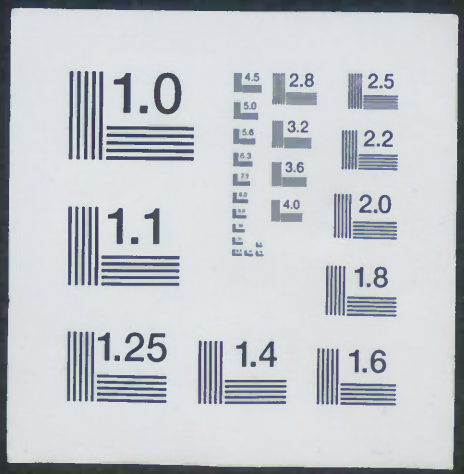

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Otto Behrens

Buchführung und Bilanzen bei Nebenbahnen, Kleinbahnen und ähnlichen Verkehrsanstalten

3.1/13/70
26.3.70

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

EIGENTUM
DES
INSTITUTS
FÜR
WELTWIRTSCHAFT
KIEL
BIBLIOTHEK
Nr. II 18620

Leibniz-Informationszentrum
Wirtschaft
Leibniz Information Centre
for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Leibniz-Informationszentrum
Wirtschaft
Leibniz Information Centre
for Economics

urn:nbn:de:zbw-8345763763

Leibniz-Informationszentrum
Wirtschaft
Leibniz Information Centre
for Economics

urn:nbn:de:zbw-8345763763

Titel V. Nr. 887
~~Nr. A 42~~ der Bücherei-Kennziffer.

STRASSGARD-CÜSTRINER EISENBAHN-GESELLSCHAFT
DIRECTION
SOLDIN, N/M.

Buchführung und Bilanzen

bei

Nebenbahnen, Kleinbahnen

und ähnlichen Verkehrsanstalten.

KÖNIGLICHE EISENBAHNDIREKTION
IN STETTIN

Von

Otto Behrens,
Kassirer der Braunschweigischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft.

Institut für Weltwirtschaft · Bibliothek
Bad 633
13.5.1939
Kiel

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1900.

9/

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) Berlin N.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Vorwort.

Vor einem Jahrzehnt war ich vor die Aufgabe gestellt, das Buchwesen einer grösseren Nebenbahn derart einzurichten, dass aus ihm mit unbedingter Zuverlässigkeit eine den gesetzlichen Bestimmungen genügende Bilanz gezogen werden konnte. Vergeblich habe ich damals die Fachlitteratur daraufhin durchgesehen, ob eine besonders für Eisenbahn-Buchführung und -Bilanzen erschienene Anleitung zu finden sei, die mir meine Aufgabe erleichtert hätte. Ich musste den Ausweg wählen, mit Hülfe von kaufmännischen Werken mir ein Buchführungs-System zusammenzusetzen, welches den technischen Eigenarten des Eisenbahn-Betriebs und -Verkehrs entsprach.

Wie mir ist es früher und später noch manchem anderen Kollegen gegangen. Denn nach Erlass des Kleinbahngesetzes ist eine grosse Menge von Neben- und Kleinbahnen im Privatbetriebe neu entstanden, denen für die Einrichtung ihres Kassen- und Buchwesens, sowie für die Aufstellung ihrer Bilanzen ebenfalls eine litterarische Anleitung gefehlt haben wird.

Aus diesem Grunde habe ich mich entschlossen, meine zehnjährigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Eisenbahn-Kassenwesens, speciell der Buchführung und der Bilanz-Aufstellung in diesem Werke niederzulegen.

In Theil I — Buchführung — habe ich mich bemüht, das Buchsystem möglichst durch Beispiele und dargestellte Buchungen klarzulegen. Denn grau ist hier alle Theorie, nur durch die Praxis allein kann die richtige Auffassung über das Wesen und den inneren Zusammenhang der Buchungen ermöglicht werden.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

In Theil II sind in den Erläuterungen zur Bilanz lediglich allgemeine Bilanzgrundsätze erörtert worden. Bei der Unmenge konkreter Verhältnisse wäre es unmöglich gewesen, Details der verschiedenen Eisenbahn-Bilanzen zu besprechen. Dazu würde eine ganz genaue Lokalkenntniss aller in Betracht kommenden Faktoren gehört haben. Wo auf diesem Gebiete die allgemeinen Anleitungen dieses Buches nicht ausreichen, empfehle ich warm das Studium des Werkes: „Die Bilanzen der Aktien-Gesellschaften und der Kommandit-Gesellschaften auf Aktien“ von Dr. Hermann Veit Simon, Verlag von J. Guttentag, Berlin. Dasselbe hat mir manche schätzenswerthe Aufklärung über Bilanzgrundsätze gegeben und ich habe mich dessen Ausführungen in vielen Punkten rückhaltlos anschliessen können.

Obgleich ich mir bewusst bin, mit diesem Buche nicht etwas Erschöpfendes geschaffen zu haben, hoffe ich dennoch, dass dasselbe beim Bau und Betriebe neuer Verkehrswege ein Sandkorn bilde, welches das Seinige zur Weiterentwicklung derselben beitragen möge. Für alle Anregungen von Kollegen zur weiteren Ausgestaltung des vorliegenden Werkes werde ich stets dankbar sein!

Braunschweig, im Januar 1900.

Behrens.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Inhalts-Verzeichniss.

I. Theil. Buchführung.

Seite

A. Buchführung der Kleinbahnen 3
1. Das Kassenbuch 3
2. Das Memorial 5
3. Die laufenden Rechnungen 5
4. Die Betriebs-Rechnung 8
5. Das Hauptbuch 11
6. Der Abschluss 22

B. Vollständiges Buchungs-Beispiel für eine neueröffnete Kleinbahn 23

C. Die Buchführung der Strassenbahnen 62

D. Die Buchführung der Nebenbahnen 77
1. Vorbücher 77
2. Hauptbücher 77
a) Betriebs-Rechnung 78
α) Betriebs-Einnahmen 78
β) Betriebs-Ausgaben 78
b) Laufende Rechnungen 78
c) Werthpapierbuch 83
d) Bau- und Erweiterungs-Anlagen 84
e) Kapital- und Anleihedienst 86
f) Das grosse Hauptbuch 90
3. Nebenbücher 94
a) Kassenaufnahmen 94
b) Termin-Einnahmen und -Ausgaben 95
c) Ablieferungsbuch 96
d) Pensions-Beitrags-Bücher 99
e) Aktien- und Obligationsbücher 101
f) Gewinnantheil- und Obligations-Zinsschein-Bücher 102

II. Theil. Bilanzen.

A. Die wichtigsten über Buchführung, Aufstellung der Bilanz und das Aktienrecht gültigen Bestimmungen des neuen Handels-Gesetzbuchs 104
1. Kaufleute 104
2. Handelsbücher 104

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Seite
3. Aktien-Gesellschaft 106
a) Allgemeine Vorschriften 106
b) Rechtsverhältniss der Gesellschaft und der Gesellschafter 108
c) Verfassung und Geschäftsführung 112
B. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten 116
1. Allgemeines 116
2. Aktiva 118
a) Bau-Rechnung 118
b) Koncessions-Rechnung 121
c) Bestände an Werthpapieren 122
d) Bestände an Materialien 124
e) Guthaben in laufenden Rechnungen 125
f) Kassenbestand 126
3. Passiva 127
a) Aktienkapital 127
b) Schuldverschreibungen 128
c) statut. Reservefonds 130
d) gesetzl. Reservefonds 131
e) getilgte Schuldverschreibungen 132
f) Erneuerungsfonds 133
g) Bahnkörper-Tilgungs-Rechnung 134
h) Verpflichtungen in laufenden Rechnungen 137
i) Rückständige Gewinnantheil- und Zinsscheine sowie gelooste Schuldverschreibungen 138
k) Gewinn 138
4. Schlussbemerkungen 139

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

I. Theil.

Buchführung.

Allgemeines.

Die Privatbahnen und ähnliche Verkehrsanstalten sind fast ausschliesslich als Aktien-Gesellschaften ins Leben getreten. Für ihre Buchführung und ihre Bilanzen gelten daher in erster Linie die gesetzlichen Vorschriften des Handels-Gesetzbuchs, in zweiter die Sonder-Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden.

Die Aufführung und Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften wird im Allgemeinen für den II. Theil: „Die Bilanz" vorbehalten bleiben, soweit dieselben nicht wegen ihrer Bedeutung für die Buchführung vorher anzuziehen sind. Nur sei hier schon kurz auf § 1 des Handels-Gesetzbuchs hingewiesen, wonach die Geschäfte der Frachtführer als kaufmännisches Handelsgewerbe anzusehen sind. Die Privatbahnen sind daher — besonders wenn sie als Erwerbs-Gesellschaften die Form der Aktien-Gesellschaft angenommen haben — mit Rücksicht auf ihren Betrieb als Frachtführer allgemein als kaufmännische Unternehmungen zu betrachten.

Diesem kaufmännischen Typus wird man zweckentsprechend in der Buchführung Rechnung zu tragen haben. Da der Zweck der Buchführung in der Jahres-Rechnung, d. h. in der Bilanz endigt, letztere aber nur auf Grundlage der doppelten, kaufmännischen Buchführung in richtiger Form herzustellen ist[1]), so ist auch die doppelte kaufmännische Buchführung die Grundlage für das Buchwesen der Privatbahnen.

Es würde jedoch entschieden verfehlt sein, dem Buchwesen einer Privatbahn ohne Weiteres und ohne jede Abänderung irgend eine Art der kaufmännischen Buchführung aufzupfropfen. Vielmehr muss die technische Eigenart des Unternehmens als Eisenbahnbetrieb,

[1]) Dr. Simon, „Die Bilanzen der Aktien-Gesellschaften" § 24, S. 73.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

das Handelsgewerbe des Frachtführers mit den verschiedenartigsten Verkehrs- und Betriebs-Abrechnungen und die Sonderbestimmungen der staatlichen Aufsichtsorgane in Bezug auf die Nachweisung der Betriebsergebnisse auch in der Buchführung in passendster Form zum Ausdruck gelangen.

Hierbei die richtige Mitte zu finden, ist nach Ausweis der Geschäftsberichte und der Bilanzen nicht bei allen Unternehmungen dieser Art gelungen. Nachstehende Ausführungen sollen daher eine Anleitung bieten, die wesentlichsten Punkte für eine zweckentsprechende und den gesetzlichen Vorschriften genügende Führung des Buchwesens

A. für Kleinbahnen, Strassenbahnen und ähnliche Verkehrsanstalten, und

B. für grössere Nebenbahnen

festzustellen.

A. Die Buchführung der Kleinbahnen.

Den auf Einfachheit des Baues und Betriebes von Kleinbahnen zielenden Absichten wird sich entsprechend auch die Buchführung der Kleinbahn-Verwaltungen anzupassen versuchen. Nur wenn verschiedene Kleinbahnen unter einer Central-Verwaltung zu einem Ganzen vereint sind und sowohl die Betriebs-Ergebnisse wie die Verkehrs-Entwickelung einen erheblichen Umfang angenommen haben, wird die Buchführung nach dem unter D. aufgeführten Muster wie für grössere Nebenbahnen vorzuziehen sein. Für einzelne Kleinbahnen genügt es dagegen, in einfachster Form

1. ein Kassenbuch,
2. ein Memorial,
3. ein Buch der laufenden Rechnungen,
4. eine Betriebs-Rechnung, und
5. ein Hauptbuch

zu führen.

Das **Kassenbuch** wird entweder im Anschluss an die sog. amerikanische Buchführung mit verschiedenen Längsspalten nach folgendem Muster eingetheilt:

Monat	Tag	Einnahme	Betrag	Davon entfallen auf: laufende Rechnung	Betriebs-Rechnung	Bilanz-Rechnung	Gewinn- u. Verl.-Rchg.	Zinsschein-Rechnung

Monat	Tag	Ausgabe	Betrag	Davon entfallen auf: laufende Rechnung	Betriebs-Rechnung	Bilanz-Rechnung	Gewinn- u. Verl.-Rchg.	Zinsschein-Rechnung

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

oder nach dem System der sog. reinen Kasse eingerichtet:

Soll

1900								
Januar	1	1	Vogel, Bahnhofswirth, Pacht	B.E. 1	75	—		
„	1	2	Wiedow, Güterag., Abliefg. No. 1 . .	L.R. 11	322	—		
„	1	3	Güter-Abf. A., Abliefg. No. 1	L.R. 15	750	—		
„	1	4	Zuckerfabrik O., für Frachtbr. Form. .	B.E. 1	7	32		
„	1	5	Station B., Abliefg. No. 1	L.R. 7	1200	—		
„	1	6	Cementfabrik J., für Anschlussgl.-Kosten	L.R. 19	2700	—	5054	32
							5054	32
Januar	2		Vortrag				24	—
„	2	7	Finkenberg, Güterag., Abliefg. No. 1 .		350	—		

Das erstere Schema hat den Vortheil, dass bei Differenzen aus Anlass des Abschlusses nur die einzelnen Spalten des Kassenbuchs mit den korrespondirenden Abtheilungen der übrigen Buchhalterei verglichen zu werden brauchen, während bei dem zweiten Schema in solchem Falle alle Eintragungen nach einander zur Vergleichung kommen. Dagegen verursacht die Ausfüllung der Einzelspalten eine nicht unerhebliche Mehrarbeit, auch schleichen sich sehr leicht Uebertragungsfehler dabei ein.

Aus diesem Grunde wird dem zweiten Schema allgemein der Vorzug gegeben, umsomehr da es Zweck des Kassenbuchs ist, die Geld- Ein- u. Ausgänge erst einmal chronologisch ohne Rücksicht auf die spätere Verbuchung festzuhalten. Die letztere geschieht, wenn dem Kassenführer oder Buchhalter Zeit und Gelegenheit dazu geboten ist und zwar auf Grund der Beläge oder des Kassenbuchs selbst.

Die Kassenanweisungen bezw. Buchungszettel erhalten an passender Stelle den Vermerk über ihre Eintragung in das Kassenbuch z. B. Ka 3. Die vor den Markspalten im Kassenbuch enthaltenen Vermerke z. B. „B. E. 1“ beziehen sich auf die weitere Verbuchung des Betrages in den Betriebs-Einnahmen auf Seite 1. Dieser kurze Hinweis erleichtert bei Differenzen die Vergleichung der Buchungsbeträge und erhöht beim Eintreten eines Betrages in die übrige Buchhalterei die Uebersichtlichkeit. In Bezug auf die weitere Verbuchung im Hauptbuche bezw. dessen Unterbüchern sei schon jetzt auf den festen Grundsatz der doppelten Buchführung hingewiesen, wonach jeder Posten von der Soll-Seite des Kassenbuchs auf die Haben-Seite des Hauptbuchs und umgekehrt jeder Posten von der Haben-Seite des Kassenbuchs auf die Soll-Seite des Hauptbuchs bezw. dessen Unterbücher gebucht wird.

Für vorkommende Umbuchungen empfiehlt es sich ein besonderes Vorbuch — **Memorial** — anzulegen. Denn es würde durch-

Haben

1900								
Januar	1	1	Stadtkasse, Hier, Steuern	B.A. 1	57	80		
„	1	2	Meyer u. A., „ Gehälter	„	972	52		
„	1	3	Kreditbank, „ Ueberweisung . . .	L.R. 20	4000	—	5030	32
„	1		Vortrag				24	—
							5054	32

aus unrichtig sein, die Umbuchungen lediglich im Hauptbuche bezw. dessen Unterbüchern auf den korrespondirenden Rechnungen vorzunehmen und sie in Bezug auf die Vorbücher in der Luft schweben zu lassen. Sämmtliche Buchungen — ob baar oder Umbuchungen — durchlaufen zuerst die Vorbücher, damit aus letzteren unabhängig von den Belägen und bei deren etwaigem Verlust jederzeit die Uebertragungen in das Hauptbuch vorgenommen werden könnnen. Z. B.

Memorial.

1900		L. No.	Bahnbau u. Ausrüstung	H. B. 1				
Januar	15	13	an lauf. Rechg. Kreditbank	L. R. 20				
			für Ueberweisung an van der Zypen u. Charlier in Cöln-Deutz als Kaufpreis von 10 G.-Wagen.				21 150	—

Diese Buchung ist dahin zu erklären, dass die Kreditbank aus dem Guthaben der Kleinbahn an van der Zypen u. Charlier für Rechnung der Kleinbahn den Kaufpreis für angekaufte Güterwagen mit 21 150 M. gezahlt hat. Die Rechnung Bahnbau- u. Ausrüstung, welcher die Kosten dieser Beschaffung nach den Beschlüssen des Aufsichtsraths belastet werden sollen, schuldet an die Kreditbank für diese Zahlung 21 150 M. Nun lässt man bei den Memorial-Buchungen das sonst stetig wiederkehrende Wort „schuldet“ fort, unterstreicht aber dafür die schuldende Rechnung, wodurch Schuldner und Gläubiger bezw. Soll und Haben untereinander kenntlich gemacht werden.

3. Die laufenden Rechnungen.

Das Buch der laufenden Rechnungen bildet einen Theil des Hauptbuchs und zwar der Rechnungen: „Guthaben in laufenden Rechnungen“ und „Verpflichtungen in laufenden Rechnungen“. Da

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

bei Kleinbahnen mit lebhaftem Güterverkehr und besonders eingerichteten Stationen oder Agenturen diese beiden Rechnungen eine grosse Zahl von Einzelbuchungen aufzunehmen haben, empfiehlt es sich schon aus Gründen der Uebersichtlichkeit, ein besonderes Unterbuch dafür anzulegen. Dasselbe gliedert sich

1. in Abrechnungen mit den Bahnagenten und eigenen Stationskassen,
2. in die monatsweise getrennte Rechnung über vorläufige Verkehrs-Einnahmen (auch Brutto-Rechnung genannt),

Soll *Güter-Agent*

1900								
Februar	15	1	Soll aus dem Personenverkehr f. Januar	M. 87	721	19		
„	15	2	„ „ „ Güter- „ „	„	1978	97		
„	15	3	„ „ „ Vieh- „ „	„	41	20		
„	15	4	„ „ „ Nebengebühren „	„	3	15	2744	51
							2744	51

Ferner wird eine Rechnung: „Vorläufige Verkehrs-Einnahmen“ eingerichtet, welcher das Soll der Stationen bezw. Agenturen, die von der Staatsbahn-Anschlussstation der Kleinbahn gutgebrachten Vorfrachten, Nachnahmen und Nebengebühren und die von anderen Verwaltungen direkt eingezahlten Frachtantheile aus etwaigen Verbandsverkehren entlastet werden. Belastet werden derselben etwaige Frachterstattungen an Dritte, die Zahlungen an die Staatsbahn-Anschlussstation für die von der Kleinbahn übernommenen Vorfrachten, Nachnahmen und Nebengebühren und die direkten Zah-

Soll *Vorläufige Verkehrs-Einnahmen für*

1900								
Januar	5	1	Funke, hier Frachterstattung	Ka. 19	2	75		
„	12	2	Widow in M. Entschädigung	„ 93	12	—		
„	25	3	Staatsb. Stat. X. Abschlagsz. a. Frachtkonto	„ 171	5 000	—		
Februar	15	4	Privatbahn S—T., Ausgleiche	„ 213	570	03		
„	15	5	Staatsb. Stat. X. Rest a. Vorfrachten . .	„ 214	18 731	07	24 315	85
„	28	6	Umbuchung a. Betr.-Einnahmen:					
			Rein-Einnahmen a. Personenverk. . . .	M. 111	5 497	15		
			„ „ Güter- „	„ 111	8 494	75		
			„ „ Vieh- „	„ 111	41	20		
			„ „ Nebengebühren . .	„ 111	3	15	14 036	25
							38 352	10

3. in Vorschüsse und Deponate,
4. in sonstige laufende Rechnungen.

Für sämmtliche Güteragenten bezw. bahnseitig eingerichtete Stationskassen wird ein getrenntes Abrechnungs-Konto geführt. Diesen Rechnungen werden entlastet bezw. zum „Haben“ gestellt die Baar- und Belagsablieferungen dieser Stellen, belastet dagegen bezw. zum „Soll“ gestellt das aus den Monats-Rechnungen über den Personen- und Güterverkehr sich ergebende Soll. Z. B.

A. in O. **Haben**

1900								
Januar	4	1	Baar-Abliefg. No. 1 f. Januar	Ka. 21	200	—		
„	9	2	Belags- „ „ 2 „	„ 47	17	21		
„	10	3	Baar- „ „ 3 „	„ 56	400	—		
„	16	4	„ „ „ 4 „	„ 89	600	—		
„	19	5	„ „ „ 5 „	„ 101	300	—		
„	25	6	„ „ „ 6 „	„ 125	700	—		
„	30	7	„ „ „ 7 „	„ 141	500	—	2717	21
Februar	17		Rest-Abliefg. „ 8 „	„ 211			27	30
							2744	51

lungen an fremde Verwaltungen wegen der Frachtantheile der letzteren aus den etwaigen direkten Verkehrs-Relationen. Der am Schlusse des Monats oder Jahres verbleibende Restbetrag im „Soll“ muss mit den aus den Monats-Rechnungen der Abfertigungsstellen bezw. Verbands-Abrechnungen der fremden Verwaltungen sich ergebenden Antheilsziffern der eigenen Verwaltung übereinstimmen und gelangt beim Abschluss durch Umbuchung auf die Betriebs-Rechnung zur Erscheinung in den Betriebs-Einnahmen. Z. B.

Januar 1900. (Auch Brutto-Rechnung genannt.) **Haben**

1900								
Februar	15	1	Gtr.-Agent A. in O. Soll a. Pers.-Verk.	M. 87	721	19		
„	15	2	„ „ „ „ „ „ „ Gtr.- „	„ 87	1 978	97		
„	15	3	„ „ „ „ „ „ „ Vieh.- „	„ 87	41	20		
„	15	4	„ „ „ „ „ „ „ Nebengeb.	„ 87	3	15		
„	15	5	„ „ B. „ N. „ „ Pers.-Verk.	„ 88	251	11		
„	15	6	„ „ „ „ „ „ „ Gtr.- „	„ 88	7 392	78		
„	15	7	„ „ C. „ M. „ „ Pers.- „	„ 89	1 002	03		
„	15	8	„ „ „ „ „ „ „ Gtr.- „	„ 89	927	81		
„	15	9	Station D. „ „ Pers.- „	„ 90	2 051	67		
„	15	10	„ „ „ „ Gtr.- „	„ 90	8 701	88		
„	15	11	„ E. „ „ Pers.- „	„ 91	1 502	98		
„	15	12	„ „ „ „ Gtr.- „	„ 91	12 811	43	37 386	20
„	15	13	Privatb. I—K. Ausgleiche	Ka 213	234	81		
„	15	14	Staatsb. Stat. X. Vorfrachten pp. . .	„ 215	731	09	965	90
							38 352	10

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Ausserdem erscheinen als laufende Rechnungen Vorschüsse d. h. Beträge, welche vorläufig gezahlt sind und deren Wiedereingang erwartet oder deren anderweitige Verbuchung demnächst beabsichtigt ist. Ferner Deponate d. h. Beträge, welche vorläufig eingezahlt sind und deren Verausgabung bezw. deren anderweitige Verbuchung wieder bevorsteht. Auch ist es erforderlich, für die Ablieferungen der Bahnkasse an die für ein grösseres Kleinbahnnetz etwa geschaffene Centralkasse eine laufende Rechnung anzulegen,

Soll *Kreditbank*

1900								
Januar	3	1	Einzahlung	Ka 19	1000	—		
„	7	2	„	„ 35	5000	—		
„	10	3	„	„ 51	800	—		
„	14	4	„	„ 77	3400	—		
„	19	5	„	„ 91	200	—		
„	21	6	„	„ 100	6700	—		
„	25	7	„	„ 119	4500	—		
„	29	8	„	„ 123	2900	—		
„	30	9	„	„ 129	3000	—	27 500	—
							27 500	—
Februar	1		Vortrag				1 350	—

Schliesslich können in diesem Buche noch Rechnungen mit Anschlussgleis-Inhabern über Bau- und Unterhaltungskosten der Gleise, ferner mit Beamten wegen deren Gehaltsvorschüsse und Ansammlung von Dienstkautionen, überhaupt alle solche Rechnungen geführt werden, welche das Verhältniss zu Dritten darstellen.

Beim Abschluss wird das Buch der laufenden Rechnungen, wie schon oben gesagt, als Unterbuch zum Hauptbuche betrachtet. Die am Jahresschluss sich ergebenden Vorträge werden gesondert als „Guthaben in laufenden Rechnungen“ oder als „Verpflichtungen in laufenden Rechnungen“ auf die entsprechenden Rechnungen des Hauptbuchs übertragen.

4. Die Betriebs-Rechnung.

Die Betriebs-Rechnung bildet einen Theil des Hauptbuchs und zwar der Gewinn- und Verlust-Rechnungen: „Betriebs-Einnahmen“

Betriebs-

					Titel I		Titel II	
1900								
Januar	1	1	Vogel, Bahnhofsw. Pacht I. Viert.	Ka 1				
„	1	2	Zuckerfabr. O., für Frachtbr. Form.	„ 4				
			u. s. w.					

auch darauf die von letzterer Kasse etwa erhaltenen Vorschüsse für grössere Zahlungen zu verbuchen. Bei fast allen Unternehmungen wird man ein gutfundirtes Bankhaus am Orte oder in der nächsten grösseren Provinzialstadt wählen, welchem man verfügbare Betriebsgelder zur angemessenen Verzinsung überweist. Dieser Geldverkehr wird buchmässig ebenfalls durch eine laufende Rechnung dargestellt. Z. B.

in Qu. **Haben**

1900								
Januar	15	1	Ueberwsg. an v. d. Zypen u. Charlier .	M. 13	21 150	—		
„	31	2	Baar erhoben	Ka 181	5 000	—	26 150	—
„	31		Vortrag				1 350	—
							27 500	—

und „Betriebs-Ausgaben“. Da im Laufe des Rechnungsjahres eine grosse Zahl von Buchungen auf dieselben entfällt, empfiehlt es sich schon mit Rücksicht auf statistische Zwecke, ein besonderes Unterbuch und zwar getrennt nach Einnahmen und Ausgaben anzulegen. Soweit seitens der Aufsichtsbehörden ein gesondertes Formular für dasselbe nicht vorgeschrieben ist, schliesst man sich bei Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb an das Schema der Staatsbahnen insoweit an, als man die Eintheilung der Titel unter Weglassung der Positionen und Unterpositionen übernimmt, sofern nicht auch letztere zur Gewinnung besonderer Nachweise ganz oder theilweise mit einzuschalten sind. Für elektrische Kleinbahnen ist dagegen in Folge ihrer ganz anderen Betriebsart auch ein wesentlich anderes Betriebskosten-Schema aufzustellen, für welches ein Muster auf Seite 69 dargestellt ist.

Einnahmen.

Titel III		Titel IV		Titel V		Titel VI		Gesammtbetrag	
						75	—	75	—
				7	32			7	32

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Von den dem Vordrucke zu Grunde gelegten 6 Titeln nimmt auf:

Titel I die Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehre, Titel II die Einnahmen aus dem Güterverkehre (einschl. Viehverk. u. Nebengeb.), Titel III die Einnahmen für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter, Titel IV Einnahmen für Ueberlassung von Betriebsmitteln, Titel V Einnahmen für Erträge aus Veräusserungen, Titel VI Verschiedene Einnahmen.

Mit gleicher Liniatur ist ein Betriebs-Ausgabe-Buch herzurichten, jedoch für 10 einzelne Titel Raum zu lassen, von welchen

Titel I Besoldungen (Gehälter), Wohnungsgeldzuschüsse, Stellen- und andere persönliche Zulagen der etatsmässigen Beamten und Bediensteten,

Titel II Bezüge und Löhne der nicht etatsmässigen Beamten und Bediensteten, sowie der Arbeiter,

Titel III Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge,

Titel IV Ausgaben für Wohlfahrtszwecke,

Titel V Ausgaben für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungs-Gegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien,

Titel VI Ausgaben für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen,

Titel VII Ausgaben für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und der maschinellen Anlagen,

Titel VIII Ausgaben für Benutzung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten,

Titel IX Ausgaben für Benutzung fremder Betriebsmittel,

und Titel X Verschiedene Ausgaben

aufnimmt.

Die zu Betriebszwecken angekauften Materialien (Betriebs-, Bau-, Oberbau- und Werkstattsmaterialien) werden direkt auf die betr. Ausgabetitel der Betriebs-Rechnung mit ihren Anschaffungswerthen verbucht. Der am Jahresschluss nicht verbrauchte Materialbestand wird in einer Inventur-Nachweisung aufgeführt und in Höhe seines Geld- bezw. Anschaffungswerthes (vergl. die Best. d. Handels-Ges.-Buchs) den Ausgaben des abgelaufenen Jahres mit rother Tinte abgesetzt und gleichzeitig in die Betriebs-Rechnung des neuen Jahres mit schwarzer Tinte in Ausgabe gestellt. Da diese Material-Vorräthe einen Vermögensbestand der Gesellschaft bilden, haben dieselben auch in den Aktiven d. h. Beständen der Bilanz und zwar auf der Hauptbuch-Rechnung: Bestand an Materialien zu erscheinen.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Die hierauf am Jahresschluss sich ergebenden Schlusssummen der Betriebs-Rechnung werden auf die korrespondirenden Rechnungen des Hauptbuchs: Betriebs-Einnahme und -Ausgabe übertragen.

5. Das Hauptbuch.

Das Hauptbuch nimmt auf in Abtheilung I: die Bilanz-Rechnungen und in Abtheilung II: die Gewinn- und Verlust-Rechnungen. Diese Abtheilungen zerfallen wieder bei I in:

Aktiva:

1. Bau-Rechnung, bezw. Bahnbau und Ausrüstung,
2. Erweiterungs-Anlagen (sofern diese nicht auf Bau-Rechnung übertragen sind),
3. Bestände an Werthpapieren,
4. Bestände an Materialien,
5. Guthaben in laufenden Rechnungen,
6. Kassenbestand.

Passiva:

7. Aktien-Kapital,
8. Schuldverschreibungen,
9. Reservefonds,
10. Erneuerungsfonds,
11. Nicht eingelöste Zins- und Gewinnantheil-Scheine, sowie gelooste Schuldverschreibungen,
12. Verpflichtungen in laufenden Rechnungen,
13. Reingewinn

und bei Abtheilung II in:

1. Betriebs-Einnahmen, 2. Betriebs-Ausgaben, 3. Rücklagen in den Reservefonds, 4. Rücklagen in den Erneuerungsfonds, 5. Verzinsung und Tilgung der Schuldverschreibungen und 6. Gewinn bezw. Verlust.

Bei Kleinbahnen wird das Hauptbuch in Abtheilung I: Bilanz-Rechnungen im Laufe des Rechnungsjahres zumeist nicht sehr viele Buchungen aufnehmen, da zu einzelnen Rechnungen Unterbücher geführt werden, im Uebrigen aber bei den einfachen Betriebs- und Anlageverhältnissen grössere Veränderungen gegen die vorjährigen Bilanzziffern nur auf einzelnen Rechnungen zur Erscheinung kommen werden. Die bei elektrischen Kleinbahnen ausserdem zu berücksichtigenden Bilanz-Rechnungen werden in Theil II „Die Bilanz“ noch zur besonderen Erläuterung kommen.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Soll *Bahnbau und Ausrüstung* (*auch Bau-Rechnung genannt*). **Haben**

1900 Januar	1		Vortrag laut Eröffnungs-Bilanz		3 000 000	—						
„	31	1	Mehrleistungen des Unternehmers im Betrage von 10 000 M., welche mit je 1000 M. in 10 Jahresraten aus den Betriebs-Ueberschüssen getilgt werden sollen, Rate für 1900	M. 12	1 000	—						
„	31	2	v. d. Zypen und Charlier für 10 G.-Wag.	„ 13	21 150	—	3 022 150	—			3 022 150	—
							3 022 150	—				
1901 Januar	1		Vortrag aus Bilanz				3 021 427	11			3 021 427	11

Anlagen. *Erweiterungs-*

1900 November	20		Vom Aufsichtsr. gen. Umbau der Wasserstation in A.:									
„	20	1	Schlossermeister B., Rechnung	Ka 499	523	71						
„	22	2	Maurermeister C., „	„ 508	281	60						
„	26	3	Zimmermeister D., „	„ 524	59	23	864	54				
			Erweiterung d. Bahnhofsgleise in O.:									
„	29	4	Union, Dortmund, für Schienen . . .	„ 671	1275	—						
„	29	5	„ „ „ Weiche	„ 672	620	—						
„	30	6	Albrecht u. And., Lohnliste 1—30/XI. .	„ 679	281	11						
December	1	7	Gutsbes. M. in N., für Kies	„ 685	62	—						
„	2	8	Holzhändler R. in S., für Schwellen . .	„ 690	670	—	2908	11				
							3772	65			3772	65
1901 Januar	1		Vortrag aus Bilanz				3772	65				

Werthpapieren. *Bestand an*

1900 Januar	1	1	Bei der Staatsbahnstation X. hinterlegte Frachtkredit-Kaution, best. in: 2 St. 3½ % Preuss. Kons. Lit. A. No. 288 9 über je 5000 M. . . . . im Ankaufswerthe von 103 %.	Ka 21	10 300	—						
„	25	2	Erhöhung d. Frachtkredit-Kaution best. in: 1 St. 3½ % Deutsche Reichs-Anl. Lit. A. No. 660 zu 5000 M., 3 St. desgl. Lit. B. No. 68 903 5 zu je 1000 M. im Ankaufswerthe von 103,10 %	Ka 62	8 248	—						
„	31	3	Kapital-Rechnung d. Reservefonds, angekaufte 2 St. 3½ % Preuss. Kons. Lit. C. No. 61 701 2 über je 500 M. zu 102,90 %.	M. 398	1 029	—						
„	31	4	Kapital-Rechnung d. Erneuerungsfonds, angekaufte 4 St. 3½ % Deutsche Reichs-Anleihe Lit. B. No. 23 405 8 über je 1000 M. zu 102,80 %	M. 399	4 112	—	23 689	—				
							23 689	—			23 689	—
1901 Januar	31	1	Vortrag aus Bilanz				23 665	—				

1900 December	20	1	Erlös aus einem verkauften Trennstück, dessen Veräusserung von den Aufsichtsbehörden genehmigt	Ka. 280	722	89	722	89				
„	31		Vortrag auf Bilanz				3 021 427	11				
							3 022 150	—				
1900 December	31		Vortrag auf Bilanz				3772	65				
							3772	65				
1900 December	31	1	Kursverluste auf die bei der Staatsbahnstation X hinterlegte Frachtkredit-Kaution	M. 400	24	—	24	—				
„	31		Vortrag auf Bilanz				23 665	—				
							23 689	—				
1901												

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Soll *Bestand an*

1900 December	31	1	Lt. heutiger Inventr.-Aufn. vorhandene Betriebsmaterialien		750	60		
			Bau- „		872	29		
			Oberbau- „		2025	11		
			Werkstatts- „	M. 402	591	81	4239	81
							4239	81

(Vortrag aus Bilanz wird hier nicht gezogen, da die Materialbestände — wie oben ausgeführ

Guthaben in

1900 December	31	1	Laut heutiger Inventur-Aufnahme vorhandene Guthaben in laufenden Rechnungen:					
			1. Kredit-Bank		1350	—		
			2. Vorschüsse		87	60		
			3. Cementwerke in L.	M. 403	180	75	1618	35
							1618	35

(Vortrag aus Bilanz kann hier nicht gezogen werden, da die Guthaben direkt auf die betr

Kassen-

1900 December	31	1	Heutiger Kassenbestand lt. Kassenbuch .	M. 404			1735	71

(Vortrag aus Bilanz wird hier nicht gezogen, da der Kassenbestan

Aktien-

1900 December	31		Vortrag auf Bilanz				2 000 000	—
							2 000 000	

$3^1/_2$ % *Schuld-*

1900 December	31		Vortrag auf Bilanz				1 000 000	—
							1 000 000	—

Materialien. **Haben**

1900 December	31		Vortrag auf Bilanz				4239	81
							4239	81

— den Betriebs-Ausgaben des neuen Jahres direkt wieder belastet werden.)

laufenden Rechnungen.

1900 December	31		Vortrag auf Bilanz				1618	35
							1618	35

Abtheilungen der laufenden Rechnung für das neue Rechnungsjahr vorgetragen werden.)

bestand.

1900 December	31		Vortrag auf Bilanz				1735	71

direkt auf das Kassenbuch neu vorgetragen wird.)

Kapital.

1900 Januar	1	1	Lt. Eröffnungs-Bilanz im Umlauf befindliche St. 2000 Stamm-Aktien zu je 1000 M.	M. 7			2 000 000	—
							2 000 000	—
1901			Vortrag aus Bilanz				2 000 000	—

verschreibungen.

1900 Januar	1	1	Lt. Eröffnungs-Bilanz im Umlauf befindliche St. 2000 Schuldverschreibungen zu je 500 M.	M. 8			1 000 000	—
							1 000 000	—
1901 Januar	1		Vortrag aus Bilanz				1 000 000	—

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Soll *Reservefonds: Einnahmen*

1900 December	31	1	Stückzinsen und Stempel beim Ankauf von M. 1000 $3\frac{1}{2}$% Kons.	Ka. 791	11	50	11	50
„	31	2	Ueberschuss, der Kap.-Rechnung überwiesen	M. 406			1177	51
							1189	01

Reservefonds:

					Werthpapiere		Baar	
1900 December	31	1	Kreditbank, hier, für angekaufte M. 1000 $3\frac{1}{2}$% Kons. zu 102,9%	Ka. 790			1029	—
„	31		Vortrag auf Bilanz		1029	—	148	51
					1029	—	1177	51

Erneuerungsfonds: Einnahmen

1900 December	31	1	Antheil an Titel V, VI und VII der Betriebs-Ausgaben	M. 409	208	64		
„	31	2	Stückzinsen und Stempel beim Ankauf von M. 4000 $3\frac{1}{2}$% Deutsche Reichs-Anleihe	Ka. 792	46	—	254	64
„	31	3	Ueberschuss, der Kapital-Rechg. überwiesen	M. 410			4122	14
							4376	78

Erneuerungsfonds:

					Werthpapiere		Baar	
1900 December	31	1	Kreditbank, hier, für angekaufte M. 4000 $3\frac{1}{2}$% D. R.-Anl. zu 102,80	Ka. 793			4112	—
„	31		Vortrag auf Bilanz		4112	—	10	14
					4112	—	4122	14

Nicht eingelöste Gewinnantheil- und Zinsscheine,

1900 December	31		Vortrag auf Bilanz				27 378	73
							27 378	73

(Vortrag aus Bilanz wird hier nicht gezogen, sondern aus der Bilanz werden

und Ausgaben des lauf. Jahres. **Haben**

1900 December	31	1	Gesetz- und statutenmässige Rücklage 5% von 23 780,25 M. Reingewinn . .	M. 405	1189	01	1189	01
							1189	01

Kapital-Rechnung.

					Werthpapiere		Baar	
1900 December	31	1	Ueberschuss aus den Einnahmen und Ausgaben des lauf. Jahres	M. 406			1177	51
„	31	2	Bestand an Werthpapieren, Kurswerth der angek. Pr. Konsols	„ 398	1029	—		
					1029	—	1177	51
1901 Januar	1		Vortrag aus Bilanz		1029	—	148	51

und Ausgaben des lauf. Jahres.

1900 December	31	1	Regulativmässige Rücklage, 150 M. für je 1 km, auf 28 km	M. 407	4200	—		
„	31	2	Antheil an Titel V d. Betr.-Einn. . . .	„ 408	176	78	4376	78
							4376	78

Kapital-Rechnung.

					Werthpapiere		Baar	
1900 December	31	1	Ueberschuss aus den Einnahmen und Ausgaben d. lauf. Jahres	M. 410			4122	14
„	31	2	Bestand an Werthpapieren, Kurswerth der angek. Werthpapiere	„ 399	4112	—		
					4112	—	4122	14
1901 Januar	1		Vortrag aus Bilanz		4112	—	10	14

sowie gelooste Schuldverschreibungen.

1900 December	31	1	Nicht eingelöste					
			a) St. 288 Gewinnanth.-Scheine No. 1	M. 411	9 852	48		
			b) „ 3 Zins- „ „ 3	„ 412	26	25		
			c) „ 2000 „ „ „ 4	„ 413	17 500	—	27 378	73
							27 378	73

die betr. Beträge auf die Zinsschein-Rechnungen direkt übertragen.)

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Soll *Bilanz am*

1900			Activa					
December	31	1	Bahnbau und Ausrüstung				3 021 427	11
„	31	2	Erweiterungs-Anlagen				3 772	65
„	31	3	Bestand an Werthpapieren				23 665	—
„	31	4	„ „ Materialien				4 239	81
„	31	5	Guthaben in laufenden Rechnungen . .				1 618	35
„	31	6	Kassenbestand				1 735	71
							3 056 458	63

Die Direktion der .....

(Unterschrift)

Der in der obigen Bilanz-Rechnung aufgeführte Reingewinn muss sich mit dem aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung ergebenden Gewinn genau decken. Zur Darstellung des letzteren ist zunächst

Betriebs-

1900							
December	31	1	Antheil des Erneuerungsfonds an Titel V der Betr.-Einn.	M. 408		176	7
„	31		Vortrag auf Gewinn- und Verlust-Rechnung			193 368	4
						193 545	21

Betriebs-

1900							
December	31	1	Betriebs-Ausgaben lt. Unterbuch . . .	M. 415		129 407	81
						129 407	81

Für die Rücklagen zum Reserve- und Erneuerunsfonds werden besondere Rechnungen nicht geführt. Die Buchung dieser Beträge geschieht direkt zwischen Gewinn- und Verlust-Rechnung und der Jahres-Rechnung des betr. Fonds.

Die Berechnung der Rücklagen für den Reservefonds erfolgt

Verzinsung der

1900							
Juli	1	1	Zinsschein-Rechg. No. 3; halbjährl $3\frac{1}{2}$ % Zins. auf M. 1000000 Schuldverschreib.	M. 415	17 500	—	
December	31	2	Zinsschein-Rechg. No. 4; desgl. . . .	„ 416	17 500	—	35 000 —
							35 000 —

31. December 1900. **Haben**

1900			Passiva					
December	31	1	Aktien-Kapital				2 000 000	—
„	31	2	$3\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibungen				1 000 000	—
„	31	3	Reservefonds				1 177	51
„	31	4	Erneuerungsfonds				4 122	14
„	31	5	Nicht eingelöste Gew.-Anth.- u. Zinssch.				27 378	73
„	31	6	Reingewinn				23 780	25
							3 056 458	63

den ..... 19 .....

Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft.

.....

die Aufführung der zur Gewinn- und Verlust-Rechnung führenden Konten erforderlich.

Einnahmen.

1900							
December	31	1	Betriebseinnahmen lt. Unterbuch . . .	M. 414		193 545	21
						193 545	21

Ausgaben.

1900							
December	31	1	Antheile des Erneuerungsfonds an Titel V, VI u. VII d. Betr.-Ausg.	M. 409		208	64
„	31		Vortrag auf Gewinn- und Verlust-Rechnung			129 199	17
						129 407	81

nach Maassgabe der gesetzlichen bezw. statutarischen Bestimmungen und für den Erneuerungsfonds auf Grund der von den Aufsichtsbehörden genehmigten Regulative bezw. statutarischen Normen oder bei elektrischen Strassenbahnen nach Maassgabe der von den Gesellschafts-Organen festzustellenden Abnutzungsquoten.

$3\frac{1}{2}$ % *Schuldverschreibungen.*

1900							
December	31		Vortrag auf Gewinn- und Verlust-Rechnung			35 000	—
						35 000	—

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Soll *Gewinn- und Verlust-Rechnung.* **Haben**

1900											
December	31	1	Betriebs-Ausgaben		129 407	81					
			ab Antheile des Erneuerungsfonds an Titel V, VI u. VII		208	64	129 199	17			
„	31	2	Verzinsung der Schuldverschreibungen .				35 000	—			
„	31	3	Rücklage zum Reservefonds				1 189	07			
„	31	4	„ „ Erneuerungsfonds . . .				4 200	—			
„	31	5	Reingewinn				23 780	25			
							193 368	43			

1900											
December	31	1	Betriebs-Einnahmen				193 545	21			
			ab Antheile des Erneuerungsfonds an Titel V				176	78	193 368	43	
									193 368	43	

Für den „Dienst der Anleihe“ müssen besondere Rechnungen angelegt werden, welche im „Haben“ bei Fälligwerden der einzelnen Zinsscheine den gesammten Zinsschein-Betrag bezw. bei der Ausloosung von Schuldverschreibungen den ganzen Ausloosungs-Betrag aufnehmen, während im „Soll“ die Beträge der thatsächlich eingelösten Zinsscheine bezw. Schuldverschreibungen erscheinen.

Zinsschein-Rechnung No. 3.

1900											
Juli	2	1	Kredit-Bank, hier, für eingel. St. 1251 Scheine	Ka. 352	10 946	25					
„	13	2	Baar an der Tageskasse eingel. St. 73 Scheine	„ 398	638	75					
„	17	3	Kredit-Bank, hier, für eingel. St. 642 Scheine	„ 421	5 617	50					
August	30	4	Baar an der Tageskasse eingel. St. 31 Scheine	„ 493	271	25	17 473	75			
December	31		Uebertrag auf Bilanz-Rechg.	M. 412			26	25			
							17 500	—			

1900											
Juli	1	1	Halbjährliche $3\frac{1}{2}$% Zinsen auf M. 1 000 000 Schuldverschreibungen	M. 415					17 500	—	
									17 500	—	
1901											
Januar	1		Vortrag aus Bilanz-Rechnung						26	25	

Zinsschein-Rechnung No. 4.

1900											
December	31		Uebertrag auf Bilanz-Rechnung . . .	M. 413			17 500	—			
							17 500	—			

1900											
December	31	1	$3\frac{1}{2}$% Zinsen auf M. 1 000 000 im Umlauf befindliche Schuldverschreibungen für den Zeitraum von 1. Juli bis 31. December d. J., fällig am 2. k. Mts. . .	M. 416					17 500	—	
									17 500	—	
1901											
Januar	1		Vortrag aus Bilanz-Rechnung						17 500	—	

Der am Jahresschluss nicht eingelöste Theil der fällig gewordenen Zinsscheine bezw. Schuldverschreibungen erscheint in der Bilanz auf der Rechnung: Nicht eingelöste Zinsscheine pp.

In derselben Weise werden die fällig gewordenen Gewinnantheil-Scheine verrechnet.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Soll *Gewinnantheil-*

1900								
Mai	3	1	Kredit-Bank, hier, eingelöste St. 1424 Gew.-Anth.-Sch. No. 1	Ka. 210	24 357	52	24 357	52
December	31	2	Uebertrag auf Bilanz-Rechnung . . .	M. 411			9 852	48
							34 210	—

6. Der Abschluss.

Nachdem das Soll der Stationskassen bezw. Güteragenten aus dem letzten Monat des Rechnungsjahres festgestellt ist und die Rest-Ablieferungen derselben erfolgt sind, werden die bezügl. Abrechnungs-Konten abgeschlossen. Etwaige Mehr-Ablieferungen gelangen als Guthaben zur Uebertragung auf das folgende Jahr.

Steht die Kleinbahn nicht in direkten Verkehrs-Relationen mit den Nachbarbahnen, sondern erfolgt auf der Staatsbahn-Anschlussstation gebrochene Kartirung unter Stundung der Vorfrachten, Nachnahmen und Nebengebühren, so kann die laufende Rechnung: Vorläufige Verkehrs-Einnahmen sofort nach Revision der letzten Monats-Rapporte, d. h. wenige Wochen nach Schluss des Rechnungsjahres abgeschlosssen, die Betriebs-Einnahmen festgestellt und in kürzester Frist der gesammte Abschluss hergestellt werden. Dazu empfiehlt es sich, das Kassenbuch und Memorial für das verflossene Jahr noch kurze Zeit offen zu halten, damit dieselben die für das alte Rechnungsjahr noch ein- und ausgehenden, bezw. umzubuchenden Beträge aufnehmen können.

Andere Maassnahmen sind jedoch in dem Falle zu treffen, dass die Kleinbahn in direkten Verbandsverkehren mit den Nachbarbahnen steht und die Abrechnung über die Antheilsziffern sich noch Monate lang nach Schuss des Rechnungsjahres hinzieht. Dann wird das Kassenbuch am letzten Tage des Geschäftsjahres abgeschlossen und der sich ergebende Kassenbestand für die Bilanz festgehalten. Die in den ersten Monaten des neuen Rechnungsjahres bis zum Abschluss noch erfolgenden Ein- und Auszahlungen erhalten im Kassenbuch einen besonderen Vermerk darüber, dass sie das alte Rechnungsjahr betreffen, z. B. Betr.-Einn. 99.

Gleichzeitig werden diese letzteren Beträge noch in den laufenden Rechnungen, auf dem Konto: „Ausgleiche nach Schluss des

Rechnung No. 1. **Haben**

1900								
April	30	1	Auf Beschluss der General-Versammlung zu vertheilender Gewinn aus 1899 mit				34 210	—
							34 210	—
1901								
Januar	1		Vortrag aus Bilanz-Rechg.				9 852	48

Geschäftsjahres“ nachgewiesen. Denn nach dem Grundsatz der doppelten Buchführung hat jeder Betrag doppelt — einmal im Soll oder Haben des Vorbuchs und das zweite Mal im Haben oder Soll des Hauptbuchs — zu erscheinen. Da aber die erste Buchung das Kassenbuch des neuen Rechnungsjahres durchläuft, weil das alte Kassenbuch mit dem letzten Tage des Geschäftsjahrs endgültig abgeschlossen ist, muss die noch offen gebliebene laufende Rechnung auf dem Konto: „Ausgleiche nach dem letzten Tage des Geschäftsjahrs“ das Kassenbuch des alten Rechnungsjahres gewissermaassen vertreten.

Beim Abschluss wird der Vortrag auf dieser Rechnung gezogen und in die „Guthaben bezw. Verpflichtungen in laufenden Rechnungen“ eingestellt. Bei Eröffnung der Rechnungen für das neue Rechnungsjahr wird dieser Vortrag jedoch nicht mit übertragen, da die betr. Einzelbeträge schon im Kassenbuche des neuen Rechnungsjahres erschienen sind.

B. Vollständiges Buchungs-Beispiel für eine neueröffnete Kleinbahn.

Die „Niedersächsische Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft“ wurde am 1. Juli 1899 errichtet und in das Handelsregister zu B. eingetragen. Ihr Kapital besteht aus einem Aktienkapitale in Höhe von 1 000 000 M., eingetheilt in 1000 Stück Aktien zu je 1000 M. Nennwerth, und in einer von der Königl. Regierung genehmigten $3^1/_2$ % Anleihe in Höhe von 1 000 000 M., bestehend aus 2000 St. Schuldverschreibungen zu je 500 M. Nennwerth. Der Zweck der Gesellschaft ist der Bau und Betrieb einer Kleinbahn von A. über B.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

nach C. mit Anschluss in A. an die Kgl. Preuss. Staatsbahn und in C. an eine schon bestehende Privateisenbahn.

Mit der Unternehmerfirma P. in Qu. wird von den Organen der Gesellschaft ein Vertrag abgeschlossen, wonach erstere den Bau und die vollständige Ausrüstung der Kleinbahn unter ganz detaillirten Bedingungen zum Preise von 1 900 000 M. übernimmt und sich verpflichtet, die gesammten Gründungs- und Errichtungskosten der Gesellschaft zu tragen. Diese Zahlung ist von der Gesellschaft in der Weise zu leisten, dass die Unternehmer je nach Fortschreiten ihrer Arbeiten zu vertragsmässig festgesetzten Zeitpunkten das Aktien-Kapital voll und von den Schuldverschreibungen 900 000 M. zum Nennwerthe übernehmen. Die restirenden 100 000 M. Schuldverschreibungen werden nach den Bestimmungen des Statuts mit je 50 000 M. zur Dotirung des Reserve- und Erneuerungsfonds verwendet. Die Unternehmer haben die ihnen gezahlten und von ihnen weiter verkauften Schuldverschreibungen während der Bauzeit aus eigenen Mitteln zu verzinsen, bezw. der Gesellschaft die zur Einlösung der Zinsscheine erforderlichen Mittel zu überweisen und auf das Aktien-Kapital — soweit es von ihnen begeben ist — 4 % Bauzinsen zu vergüten.

Bau und Ausrüstung der Kleinbahn mit den bei A., B. und C. gelegenen Stationen und den bei D., E. und F. befindlichen Haltestellen ist von den Unternehmern vertragsmässig derartig zu fördern, dass die landespolizeiliche Abnahme spätestens am 25. September und die Betriebs-Eröffnung am 1. Oktober 1900 erfolgen kann.

Mit der Preuss. Staatsbahn und der Privateisenbahn zu Z. werden Verhandlungen wegen Einführung direkter Tarife eingeleitet. Erstere lehnt dieselben ab und giebt anheim, wegen gegenseitiger Stundung der Vorfrachten pp. eine Frachtkredit-Rechnung bei der Staatsbahn-Anschlussstation A. zu beantragen. Mit der Direktion der Privatbahn führen die Verhandlungen dagegen zu befriedigenden Ergebnissen und zur Erstellung direkter Sätze im Personen- und Güterverkehre.

Inzwischen weisen die Unternehmer im Laufe der Bauzeit vis major nach, welche sie an der rechtzeitigen Vollendung ihrer Arbeiten verhindert hat und sie gleichzeitig von der vertragsmässigen Konventionalstrafe entbindet. In Folge dessen wird der Betrieb erst am 1. December 1900 eröffnet und da das Geschäftsjahr nach dem Gesellschaftsvertrage das Kalenderjahr bildet, für den Monat December eine besondere Betriebs-Rechnung geführt, deren Ergebnisse in der am 31. December aufzustellenden Bilanz zu erscheinen haben.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Seit der Errichtung der Gesellschaft bis zum Abschluss dieser Bilanz sind folgende Geschäfts-Vorfälle buchmässig darzustellen:

1899. Juli 1. Es ist die Eröffnungs-Bilanz zu ziehen. Aus dieser sind die Hauptbuch-Rechnungen zu eröffnen.

„ Okt. 1. Den Bau-Unternehmern werden vertragsmässig für ihre bisherigen Arbeiten und Leistungen 300 000 M. $3^1/_2$ % Schuldverschreibungen mit laufenden Zinsscheinen überwiesen.

„ Dec. 31. Die Unternehmer überweisen 5250 M. in Baar zur Einlösung des am 2. I. 1900 fällig werdenden Zinsscheins auf 300 000 M. Schuldverschreibungen.

„ „ 31. Es wird die Jahres-Bilanz gezogen.

1900. Jan. 2. Da noch keine besondere Gesellschaftskasse eingerichtet ist, wird die Kreditbank um Einlösung der heute fälligen Zinsscheine ersucht und ihr zu diesem Zweck 5250 M. überwiesen.

„ „ 2. Den Unternehmern werden weitere 300 000 M. Schuldverschreibungen gezahlt.

„ „ 12. Die Kreditbank sendet 421 eingelöste Zinsscheine ein und rechnet dafür 3683,75 M. an. Ausserdem bringt sie sich 9,20 M. Provision gut.

„ Febr. 2. Die Kreditbank sendet weitere 171 eingelöste Zinsscheine ein und berechnet sich dafür einschl. Provision 1500 M. in laufender Rechnung.

„ April 1. Den Unternehmern werden weitere 300 000 M. Schuldverschreibungen gezahlt.

„ Juni 30. Auf die kursirenden 900 000 M. Schuldverschreibungen werden von den Unternehmern die halbjährlichen Zinsen mit 15 750 M. eingezahlt.

„ Juli 1. Zur Einlösung des Zinsscheins No. 2 werden der Kreditbank 15 750 M. überwiesen.

„ „ 1. Den Unternehmern werden 500 000 M. in Aktien der Gesellschaft gezahlt.

„ „ 7. Die Kreditbank sendet 735 Zinsscheine No. 2 und 2 Zinsscheine No. 1 ein und berechnet sich einschliesslich Provision 6464,90 M.

„ „ 19. Die Kreditbank sendet weitere 1003 Zinsscheine No. 2 und 1 Zinsschein No. 1 ein und stellt dafür einschl. Provision 8907,20 M. in Rechnung.

„ Nov. 10. Zur Eröffnung des Betriebes bezw. zur Zahlung der im Voraus fälligen Gehälter, der Kosten für Fahrkarten, Formulare, Betriebs- und Werkstätten-Mate-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

rialien u. dergl. w. wird bei der Kreditbank behufs Beschaffung der erforderlichen Geldmittel ein Pfanddarlehn von 15 000 M. gegen Hinterlegung von 20 000 M. Schuldverschreibungen des Reservefonds aufgenommen und eine eigene Geschäftskasse eingerichtet.

1900. Nov. 11. Gezahlt werden 1020 M. an Zeche Dahlhausen Tiefbau für gelieferte Brikets.

„ „ 19. Gezahlt werden 537,33 M. an Buchdr.-Besitzer H. in B. für Drucksachen.

„ „ 19. Gezahlt werden 150 M. an Stat.-Vorst. I. in K. als Vorschuss auf Umzugskosten.

„ „ 21. Gezahlt werden 302,61 M. an Buchbindermstr. L. in B. für gelieferte Schreibmaterialien.

„ „ 29. Gezahlt werden 52,50 M. an Holzhändler S. für gelieferte Waasen.

„ „ 29. Bei der Kreditbank werden 10 000 M. $3^1/_2$ % Preuss. Konsols zum Preise von 10 356,35 M. einschl. Stückzinsen und Stempel angekauft und bei der Staatsbahn-Anschlussstation A. als Kaution für eine Frachtstundungs-Rechnung gegen Empfangsschein hinterlegt.

„ „ 30. Gezahlt werden 832 M. Gehälter an das Direkt.-Personal in B.

„ „ 30. Gezahlt werden 1002,53 M. Gehälter an Lok.-Führer, Zugführer, Schaffner und Heizer in B.

„ „ 30. Gezahlt werden 375 M. Gehälter an die Stations-Vorsteher in A., B. und C.

„ „ 30. Nach landespolizeilicher Abnahme der Strecke wird den Unternehmern der Rest ihrer vertragsmässigen Forderung in 500 000 M. eigenen Aktien gezahlt.

„ „ 30. Gezahlt werden 115 M. Gehalt an den Bahnmeister O. in B.

„ Dec. 1. Betriebs-Eröffnung.

„ „ 2. Abliefg. No. 1 der Station B. mit 350 M. geht ein.

„ „ 3. „ „ 1 „ „ A. „ 210 „ „ „

„ „ 3. „ „ 1 „ „ C. „ 150 „ „ „

„ „ 3. „ „ 1 „ Haltest. E. „ 90 „ „ „

„ „ 4. Gezahlt werden 981,77 M. an die Firma K. und M. für Werkstattsmaterialien.

„ „ 4. Abliefg. No. 1 der Haltest. F. mit 100 M. geht ein.

„ „ 4. „ „ 2 „ Station B. „ 800 „ „ „

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

1900.	Dec. 5.	Abliefg. No. 1 der Haltest. D mit 180 M. geht ein.
„	„ 6.	Gezahlt werden 432,91 M. an das Personal für Umzugskosten.
„	„ 6.	Abliefg. No. 2 der Haltest. E mit 170 M. geht ein.
„	„ 7.	„ „ 3 „ Station B. „ 1400 „ „ „
„	„ 7.	„ „ 2 „ Haltest. F. „ 350 „ „ „
„	„ 7.	Zuckerfabrik in B. zahlt für Frachtb.-Formul. 47,20 M. ein.
„	„ 7.	Die Bahnhofswirthe in A.—C. zahlen 85 M. Wirthsch.-Pacht ein.
„	„ 8.	Abliefg. No. 2 der Station C. mit 950 M. geht ein.
„	„ 8.	„ „ 2 „ Haltest. D. „ 210 „ „ „
„	„ 8.	„ „ 4 „ Station B. „ 2000 „ „ „
„	„ 8.	Baar-Ueberweisung an die Kreditbank 5000 M.
„	„ 9.	Abliefg. No. 2 der Station A. mit 750 M. geht ein.
„	„ 9.	„ „ 3 „ Haltest. E. „ 100 „ „ „
„	„ 10.	Belags-Abliefg. No. 3 der Station A. mit 82,03 M. geht ein.
„	„ 10.	Belags-Abliefg. No. 3 der Station C. mit 70,56 M. geht ein.
„	„ 11.	Abliefg. No. 3 der Haltest. D mit 110 M. geht ein.
„	„ 11.	Zuckerfabrik in B. zahlt für den Bau eines Anschlussgleises 3000 M. als erste Rate ein.
„	„ 12.	Belags-Abliefg. No. 5 der Station B. mit 11,70 M. geht ein.
„	„ 12.	Gezahlt werden 132,95 M. an die Firma R. für Petroleum und Oele.
„	„ 12.	Abliefg. No. 4 der Station A. mit 450 M. geht ein.
„	„ 12.	Gezahlt werden 11,70 M. an Kohlenhändler T. in B. als Entschädigung für eine beschäd. Ldg. Kohlen.
„	„ 12.	Baar-Ueberweisung an die Kreditbank 5000 M.
„	„ 13.	Abliefg. No. 3 der Haltest. F. mit 100 M. geht ein.
„	„ 13.	„ „ 6 „ Station B. „ 1700 „ „ „
„	„ 13.	„ „ 4 „ Haltest. E. „ 115 „ „ „
„	„ 14.	„ „ 4 „ Station C. „ 370 „ „ „
„	„ 15.	„ „ 4 „ Haltest. D. „ 160 „ „ „
„	„ 15.	„ „ 5 „ „ E. „ 240 „ „ „
„	„ 15.	Arbeiter V. zahlt für Kokes-Abfall 1,50 M. ein.
„	„ 15.	Abliefg. No. 7 der Station B. mit 1900 M. geht ein.
„	„ 16.	„ „ 5 „ „ C. „ 1250 „ „ „
„	„ 16.	Baar-Ueberweisung an die Kreditbank 6000 M.
„	„ 16.	Die Kreditbank giebt die verpfändeten 20 000 M.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Schuldverschreibungen zurück, nachdem das Darlehn durch die Rückzahlungen getilgt ist.

1900. Dec. 17. Gezahlt werden 8,60 M. an das Reichs-Eisenbahn-Amt für Formulare.

„ „ 17. Gezahlt werden 21 M. an Dr. med. R. in B. für Untersuchungen des Betr.-Personals.

„ „ 17. Gezahlt werden 7,15 M. an die Stadtkasse in B. für Abgaben.

„ „ 18. Abliefg. No. 5 der Station A. mit 500 M. geht ein.

„ „ 18. „ „ 4 „ Haltest. F. „ 190 „ „ „

„ „ 19. „ „ 8 „ Station B. „ 1000 „ „ „

„ „ 19. „ „ 6 „ Haltest. E. „ 180 „ „ „

„ „ 21. „ „ 6 „ Station C. „ 200 „ „ „

„ „ 21. „ „ 5 „ Haltest. D. „ 170 „ „ „

„ „ 22. „ „ 9 „ Station B. „ 900 „ „ „

„ „ 23. „ „ 7 „ „ C. „ 90 „ „ „

„ „ 23. „ „ 7 „ Haltest. E. „ 150 „ „ „

„ „ 24. Gezahlt werden 2,70 M. Frachterstattung an den Holzhändler E. in B.

„ „ 25. Abliefg. No. 10 der Station B. mit 800 M. geht ein.

„ „ 27. „ „ 5 „ Haltest. F. „ 100 „ „ „

„ „ 27. „ „ 8 „ „ E. „ 240 „ „ „

„ „ 27. „ „ 8 „ Station C. „ 190 „ „ „

„ „ 28. „ „ 6 „ Haltest. D. „ 80 „ „ „

„ „ 29. „ „ 11 „ Station B. „ 300 „ „ „

„ „ 30. „ „ 6 „ „ A. „ 750 „ „ „

„ „ 30. „ „ 9 „ Haltest. E. „ 60 „ „ „

„ „ 31. Gezahlt werden 697,61 M. Löhne an Streckenarbeiter, Bahnhofsarbeiter, Schaffner, Heizer und Putzer.

„ „ 31. Von den Unternehmern gehen 13 125 M. Zinsen auf kurs. 900 000 M. Schuldverschreibungen für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1900 ein.

„ „ 31. Von der Gesellschaft sind 2625 M. Zinsen auf die Schuldverschreibungen für December aus eigenen Mitteln zu leisten.

„ „ 31. Baar-Ueberweisung an die Kreditbank 13 000 M.

Geschäftsvorfälle nach dem 31. December, welche noch das abgelaufene Rechnungsjahr betreffen:

1901. Jan. 2. Abliefg. No. 7 der Station A. mit 200 M. geht ein.

„ „ 2. „ „ 6 „ Haltest. F. „ 70 „ „ „

„ „ 3. „ „ 12 „ Station B. „ 1100 „ „ „

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

1901. Jan.	5.	Abliefg. No. 7 der Station A. mit 320 M. geht ein.
„ „	7.	„ „ 9 „ „ C. „ 100 „ „ „
„ „	7.	„ „ 10 „ Haltest. E. „ 120 „ „ „
„ „	7.	Gezahlt werden 6530,11 M. an die Staatsbahn-Anschlussstation A. für gestundete Vorfrachten pp.
„ „	9.	Abliefg. No. 6 der Haltest. F. mit 90 M. geht ein.
„ „	18.	Gezahlt werden 3219,11 M. an die Bau-Unternehmer für die am 1. December übernommenen Bau- und Oberbaumaterialien.
„ „	19.	Die Abrechnung über die übernommenen Bau- und Oberbaumaterialien ergiebt, dass Materialien im Werthe von 732,89 M. zur Unterhaltung der eigenen Strecken und solche im Werthe von 1870,09 M. zum Bau des Anschlussgleises der Zuckerfabrik in B. während des Monats December verbraucht sind. Nach besonders aufgestellter Inventur-Nachweisung sind im Bestande verblieben Materialien im Werthe von 616,13 M., welche dem neuen Rechnungsjahre belastet werden.
„ „	20.	Die Abrechnung über die Werkstätten- und Betriebsmaterialien ergiebt einen Verbrauch von 399,48 M. bezw. 921,70 M. zu Lasten der Betriebs-Rechnung. Die nach der Inventur-Nachweisung im Bestande verbliebenen Betriebsmaterialien im Werthe von 283,75 M. und Werkstattsmaterialien im Werthe von 582,29 M. werden auf das neue Rechnungsjahr übertragen.
„ „	20.	Gezahlt werden 350,87 M. an die Hauptkasse der Privatbahn zu Z. als Antheil der letzteren am direkten Personenverkehre im Monat December.
„ „	21.	An Wagenmiethen für December gehen 1790,33 M. ein, während 750,50 M. zu zahlen sind.
„ „	21.	Von der Korps-Zahlstelle zu H. gehen 7,49 M. Militärfahrgelder für December ein.
„ „	28.	Das Soll im Personen- und Güterverkehre für Monat December wird auf Grund der eingereichten Monatsrapporte festgestellt bei:

Station A.	auf	3 439,01 M.
„ B.	„	12 091,74 „
„ C.	„	3 480,99 „
Haltest. D.	„	975,80 „
„ E.	„	1 501,50 „
„ F.	„	1 001,11 „

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

1901. Jan. 28. Die Kreditbank sendet Rechnungs-Auszug ein, wonach die laufende Rechnung der Kleinbahn für 1900 mit 152,30 M. Konto-Korrentzinsen erkannt und mit 17 587,25 M. Guthaben für 1901 vorgetragen ist.

„ „ 29. Rest-Abliefg. No. 9 der Station A. mit 176,98 M. geht ein.
„ „ 10 „ „ C. „ 110,43 „ „ „
„ „ 7 „ Haltest. D. „ 65,80 „ „ „
„ „ 11 „ „ E. „ 36,50 „ „ „
„ „ 8 „ „ F. „ 1,11 „ „ „

„ „ 30. Auf die bei der Staatsbahnstation A. ruhende Frachtkredit-Kaution von 10 000 M. werden am 1. April 1901 87,50 M. Zinsen fällig. Die hiervon auf Oktober-December entfallenden Zinsen von 43,75 M. werden auf Betriebs-Rechnung 1900 in Einnahme und auf laufende Rechnung Vorschüsse 1900 in Ausgabe gestellt.

„ „ 30. Nach den Bestimmungen des Statuts sind in den Erneuerungsfonds jährlich 350 M. für jeden Kilometer Bahnlänge zu legen. Es sind daher für

$$1900 = \frac{350 \times 32{,}5}{12} = 947{,}92 \text{ M. zu berechnen.}$$

„ „ 30. Die mit 102,70 % angekauften 10 000 M. Preuss. Konsols — Frachtkredit-Kaution — standen nach dem Kurszettel vom 31. December auf 102,35 %. Es ist demnach ein Kursverlust von 0,35 % zu verrechnen.

„ „ 30. Nach einem mit der Königl. Eisenbahn-Direktion zu H. geschlossenen Vertrage sind für Mitbenutzung der Bahnanlagen auf der Staatsbahnstation A. an erstere jährlich 3000 M. zu zahlen. Die Rate für December 1900 mit 250 M. wird sofort gezahlt.

„ Febr. 26. Von der Privatbahn zu Z. geht die Schluss-Abrechnung für December ein, wonach sie noch 2627,23 M. an Frachtantheilen zu fordern hat. Diese Zahlung wird sofort geleistet.

„ „ 26. Die eigenen Antheile der Kleinbahn am Personen- und Güterverkehre kommen zur Verbuchung auf Betriebs-Einnahmen.

„ „ 27. Abschluss. Die nach dem 31. December eingetragenen Kassen-Ein- und -Ausgänge für 1900 werden in der laufenden Rechnung als Ausgleiche nachgewiesen. Die Betriebs-Rechnung wird ab-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

geschlossen und die Schlusssummen werden auf die Hauptbuch-Rechnungen übertragen. Auf letzteren werden die dem Erneuerungs- und Reservefonds zukommenden Beträge ausgeschieden und die verbleibenden Restsummen auf Gewinn- und Verlust-Rechnung übertragen.

1901. Febr. 28. Die laufenden Rechnungen werden abgeschlossen und die Vorträge gesondert nach „Guthaben“ und „Verpflichtungen“ auf die entsprechenden Hauptbuch-Rechnungen übertragen. Auf der Gewinn- und Verlust-Rechnung wird der Reingewinn ermittelt und von diesem 5 % Rücklage zum Reservefonds berechnet.

Die Jahres-Rechnungen des Reserve- und Erneuerungsfonds werden abgeschlossen und die Vorträge auf die Kapital-Rechnungen übertragen.

Die Zinsschein-Rechnungen werden abgeschlossen und deren Vorträge auf die Hauptbuch-Rechnung: „Nicht eingelöste Zinsscheine pp.“ übertragen.

Alle übrigen Hauptbuch-Rechnungen werden abgeschlossen und aus deren Vorträgen die Bilanz zusammengesetzt. Der Reingewinn der letzteren muss mit demjenigen der Gewinn- und Verlust-Rechnung übereinstimmen.

Diese Geschäfts-Vorfälle sind in folgender Weise zu buchen:

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

A. Vor-

Soll **1. Kassen-**

1899 December	31	1	Bau-Unternehmer, halbjährliche Zinsen auf 300 000 M. 3½ % Schuldv. . . .	H. 5	5 250	—	5 250	—
							5 250	—
1900 Januar	1		Vortrag aus Bilanz	H. 1			5 250	—
Juni	30	1	Bau-Unternehmer, halbjährliche Zinsen auf 900 000 M. Schulver.	H. 6	15 750	—		
November	10	2	Kreditbank, Pfanddarlehn	l. R. 3	15 000	—	30 750	—
							36 000	—
1900 December	1		Vortrag				256	68
"	2	3	Abliefg. No. 1 der Stat. B. f. Decbr. .	l. R. 1	350	—		
"	3	4	" " 1 " " A. " . .	" 1	210	—		
"	3	5	" " 1 " " C. " . .	" 1	150	—		
"	3	6	" " 1 " Haltest. E. " . .	" 2	90	—		
"	4	7	" " 1 " " F. " . .	" 2	100	—		
"	4	8	" " 2 " Stat. B. " . .	" 1	800	—		
"	5	9	" " 1 " Haltest. D. " . .	" 2	180	—		
"	6	10	" " 2 " " E. " . .	" 2	170	—		
"	7	11	" " 3 " Stat. B. " . .	" 1	1 400	—		
"	7	12	" " 2 " Haltest. F. " . .	" 2	350	—		
"	7	13	Zuckerf. B. f. Frachtbr. Form.	B.E. 1	47	20		
"	7	14	Bahnhofswirthe in A.—C., Pacht . . .	" 2	85	—		
"	8	15	Abliefg. No. 2 der Stat. C. f. Decbr. .	l. R. 1	950	—		
"	8	16	" " 2 " Haltest. D. " . .	" 2	210	—		
"	8	17	" " 4 " Stat. B. " . .	" 1	2 000	—	7 092	20
							7 348	88

bücher.

buch. **Haben**

1899 December	31	1	Vortrag auf Bilanz-Rechnung	H. 1			5 250	—
							5 250	—
1900 Januar	2	1	Ueberweisg. an d. Kreditbank	l. R. 3	5 250	—		
Juli	1	2	" " " "	" 3	15 750	—		
November	11	3	Zeche Dahlhausen Tiefbau f. Brikets . .	B. A. 5	1 020	—		
"	19	4	Buchdr.-Bes. H. für Drucksachen . . .	" 6	537	33		
"	19	5	Stations-Vorst. I. in K., Vorsch. a. Umzugsk.	" 7	150	—		
"	21	6	Buchh. B. f. Schreibmaterialien	" 8	302	61		
"	29	7	Holzhändler S. für Waasen	" 9	52	50		
"	29	8	Kreditbank f. 10 000 M. 3½ % Pr. Kons.	H. 3	10 270	—		
"	29	9	" " Stückzinsen u. Stempel .	B. A. 10	86	35		
"	30	10	Dir.-Pers. i. B., Gehälter f. December . .	" 11	832	—		
"	30	11	Lok.-Führer u. A., Geh. f. Decbr. . . .	" 12	1 002	53		
"	30	12	Stat.-Vorst. in A—C., " "	" 13	375	—		
"	30	13	Bahnmeister O. in B., " "	" 14	115	—	35 743	32
"	30		Vortrag				256	68
							36 000	—
1900 December	4	14	Firma K. u. M., f. Werkst.-Mater. . . .	B. A. 15	981	77		
"	6	15	Stat.-Vorst. u. A., Umzugskosten . . .	" 16	432	91		
"	8	16	Baar-Ueberweisg. a. Kreditbank . . .	l. R. 3	5 000	—	6 414	68
"	8		Vortrag				934	20
							7 348	88

Behrens. 3

Soll — Kassen- — **Haben**

1900										*1900*							
December	9		Vortrag				934	20		December	12	17	Firma R. für Petrol. u. Oele	B.A. 17	132	95		
„	9	18	Abliefg. No. 2 der Stat. A. f. Decbr.	l. R. 1	750	—				„	12	18	Kohlenhändler T. in B. Entschädg.	„ 18	11	70		
„	9	19	„ „ 3 „ Haltest. E. „	„ 2	100	—				„	12	19	Kreditbank, Baar-Ueberwsg.	l. R. 3	5000	—	5144	65
„	9	20	„ „ 3 „ Stat. A. „	„ 1	82	03				„	15		Vortrag				2808	84
„	10	21	„ „ 3 „ „ C. „	„ 1	70	56												
„	11	22	„ „ 3 „ Haltest. D. „	„ 2	110	—												
„	11	23	Zuckerf. B. Kosten f. Anschlussgleis	„ 3	3000	—												
„	12	24	Abliefg. No. 5 der Stat. B. f. Decbr.	„ 1	11	70												
„	12	25	„ „ 4 „ „ A. „	„ 1	450	—												
„	13	26	„ „ 3 „ Haltest. F. „	„ 2	100	—												
„	13	27	„ „ 6 „ Stat. B. „	„ 1	1700	—												
„	13	28	„ „ 4 „ Haltest. E. „	„ 2	115	—												
„	14	29	„ „ 4 „ Stat. C. „	„ 1	370	—												
„	15	30	„ „ 4 „ Haltest. D. „	„ 2	160	—	7019	29										
							7953	49									7953	49
December			Vortrag				2808	84		December	16	20	Kreditbank, Baar-Ueberweisung	l. R. 3	6000	—		
„	15	31	Abliefg. No. 5 der Haltest. E. f. Decbr.	l. R. 2	240	—				„	17	21	Reichs-Eis.-Amt, Bln., f. Formulare	B.A. 19	8	60		
„	15	32	Arbeiter V. für Koks-Abfälle	B.E. 3	1	50				„	17	22	Dr. med. R. in B. f. Untersuchg.	„ 20	21	—		
„	15	33	Abliefg. No. 7 der Stat. B. f. Decbr.	l. R. 1	1900	—				„	17	23	Stadtkasse in B., Abgaben	„ 21	7	15		
„	16	34	„ „ 5 „ „ C. „	„ 1	1250	—				„	23	24	Kreditbank, Baar-Ueberweisung	l. R. 3	3000	—	9036	75
„	18	35	„ „ 5 „ „ A. „	„ 1	500	—				„	23		Vortrag				543	59
„	18	36	„ „ 4 „ Haltest. F. „	„ 2	190	—												
„	19	37	„ „ 8 „ Stat. B. „	„ 1	1000	—												
„	19	38	„ „ 6 „ Haltest. E. „	„ 2	180	—												
„	21	39	„ „ 6 „ Stat. C. „	„ 1	200	—												
„	21	40	„ „ 5 „ Haltest. D. „	„ 2	170	—												
„	22	41	„ „ 9 „ Stat. B. „	„ 1	900	—												
„	23	42	„ „ 7 „ „ C. „	„ 1	90	—												
„	23	43	„ „ 7 „ Haltest. E. „	„ 2	150	—	6771	50										
							9580	34									9580	34
December	24		Vortrag				543	59		December	24	25	Holzhändler E. in B., Frachterstattung	l. R. 2	2	70		
„	25	44	Abliefg. No. 10 der Stat. B. f. Decbr.	l. R. 1	800	—				„	31	26	Lohnlisten-Zusammenstellung	B.A. 22	697	61		
„	27	45	„ „ 5 „ Haltest. F. „	„ 2	100	—				„	31	27	Kreditbank, Baar-Ueberweisung	l. R. 3	13 000	—	13 700	31
„	27	46	„ „ 8 „ „ E. „	„ 2	240	—				„	31	28	Vortrag auf Bilanz-Rechnung	H. 1			2 488	28
„	27	47	„ „ 8 „ Stat. C. „	„ 2	190	—												
„	28	48	„ „ 6 „ Haltest. D. „	„ 2	80	—												
„	29	49	„ „ 11 „ Stat. B. „	„ 1	300	—												
„	30	50	„ „ 6 „ „ A. „	„ 1	750	—												
„	30	51	„ „ 9 „ Haltest. E. „	„ 2	60	—												
„	31	52	Bau-Unternehmer, Zinsen für 5 Monate auf 900 000 M. Schuldverschr.	H. 6	13 125	—	15 645	—										
							16 188	59									16 188	59

Soll Kassen- buch. **Haben**

1901									*1901*						
Januar	2		Vortrag aus Bilanz			2488	2		Januar	2	1				
„	2	1	Abliefg. No. 7 d. Stat. A. f. Decbr. *1900*	l. R. 1	200	—						(Buchungen für 1901.)			
„	2	2	„ „ 6 „ Haltest. F. „ „	„ 2	70	—									
„	3	3	„ „ 12 „ Stat. B. „ „	„ 1	1100	—									
			(Buchungen für 1901.)												
Januar	5	8	Abliefg. No. 8 der Stat. A. f. Decbr. *1900*	l. R. 1	320	—			Januar	7	8	Staatsb.-St. A. gest. Vorfr. f. Decbr. *1900*	l. R. 2	6530	11
„	7	9	„ „ 9 „ „ C. „ „	„ 1	100	—									
„	7	10	„ „ 10 „ Haltest. E. „ „	„ 2	120	—						(Buchungen für 1901.)			
„	9	11	„ „ 7 „ „ F. „ „	„ 2	90	—									
			(Buchungen für 1901.)												
Januar	21	18	Hauptk. Privatb. Z. Wagenm. Decbr. *1900*	B. E. 5	1790	33			Januar	18	19	Bau-Untern., abgeg. Mat. a. 1. Decbr. *1900*	B. A. 23	3219	11
„	21	19	Korpszahlstelle H., Milit.-Fahrg. „ „	l. R. 2	7	49			„	20	20	Hauptk. Privatb. Z. Anth.-Pers. Verk. „	l. R. 2	350	87
									„	21	21	„ „ „ Wagenmieth. „	B. A. 26	750	50
			(Buchungen für 1901)									(Buchungen für 1901.)			
									Januar	30	29	Kgl. Eis. Hauptk. H., Mitb. A. f. Decbr. *1900*	B. A. 27	250	—
												(Buchungen für 1901.)			
Januar	29	32	Rest-Ablief. No. 9 der Stat. A. f. Dec. *1900*	l. R. 1	176	98									
„	29	33	„ „ 10 „ „ C. „ „	„ 1	110	43									
„	29	34	„ „ 7 „ Halt. D. „ „	„ 2	65	80									
„	29	35	„ „ 11 „ „ E. „ „	„ 2	36	50									
„	29	36	„ „ 8 „ „ F. „ „	„ 2	1	11									
									Februar	26	51	Hauptk. Privatb. Z., Frachtanth. Dec. *1900*	l. R. 2	2627	23

2. Memorial.

1899 Oktober	1	1	Bahnbau u. Ausrüstung	H. 2		
			an Bestand an eig. Aktien u. Schuldver. für vertragsmässige Ueberweisung von 600 St. Schuldverschreibungen an die Unternehmer	H. 2	300 000	
1900 Januar	2	1	Bahnbau u. Ausrüstung	H. 2		
			an Bestand an eig. Aktien u. Schuldver. für vertragsmässige Ueberweisung von 600 St. Schuldverschreibungen an die Unternehmer	H. 2	300 000	
„	12	2	Zinsschein-Rechnung No. 1	H. 6	3 683	75
			Betriebs-Ausgaben	B. A. 1	9	20
			an lauf. Rechg. Kreditbank . . . . . für eingelöste St. 421 Zinssch. und Provision	I. R. 3	3 692	95
Februar	2	3	Zinsschein-Rechnung No. 1	H. 6	1 496	25
			Betriebs-Ausgaben	B. A. 2	3	75
			an lauf. Rechg. Kreditbank . . . . . für eingelöste St. 171 Zinssch. und Provision	I. R. 3	1 500	
April	1	4	Bahnbau u. Ausrüstung	H. 2		
			an Bestand an eig. Aktien u. Schuldver. für vertragsmässige Ueberweisung von 600 St. Schuldverschreibungen an die Unternehmer	H. 2	300 000	
Juli	1	5	Bahnbau u. Ausrüstung	H. 2		
			an Bestand an eig. Aktien u. Schuldver. für vertragsmässige Ueberweisung von 500 St. eig. Aktien an die Unternehmer	H. 2	500 000	
„	7	6	Zinsschein-Rechnung No. 1	H. 6	17	50
			„ „ 2	H. 6	6 431	25
			Betriebs-Ausgaben	B. A. 3	16	15
			an lauf. Rechg. Kreditbank . . . . . für eingelöste 2 St. Zinssch. No. 1, 735 St. Scheine No. 2, und für Prov. . . .	I. R. 3	6 464	90
„	19	7	Zinsschein-Rechnung No. 1	H. 6	8	75
			„ „ 2	H. 6	8 876	25
			Betriebs-Ausgaben	B. A. 4	22	20
			an lauf. Rechg. Kreditbank . . . . . für eingel. 1 St. Zinssch. No. 1, 1003 Scheine No. 2 u. für Prov.	I. R. 3	8 907	20

Memorial.

1900 November	30	8	Bahnbau- u. Ausrüstung	H. 2		
			an Bestand an eig. Akt. u. Schuldver. für vertragsmässige Ueberweisung von 500 St. Aktien an die Bau-Unternehmer	H. 2	500 000	—
December	31	9	Gewinn- u. Verlust-Rechnung	H. 6		
			an Zinsschein-Rechg. No. 3 . . . . . für Zinsen auf kurs. 900 000 M. Schuldverschreibungen auf 1 Monat	H. 6	2 625	—
1901			(Buchungen für 1901.)			
Januar	19	5	Lauf. Rechg. Zuckerfabr. B. 1900	I. R. 3		
			an Betriebs-Einnahmen 1900 . . . . für die zum Bau des Anschlussgleises verbrauchten Materialien	B. E. 4	1 870	09
„	19	6	Bestand an Materialien 1900	H. 3		
			an Absatz Betriebs-Ausgaben 1900 . . für die am 31. December vorhandenen Bau- u. Oberbaumaterialien	B. A. 24	616	13
„	20	7	Bestand an Materialien 1900	H. 3		
			an Absatz Betriebs-Ausgaben 1900 . . für die am 31. December vorhandenen Betriebsmaterialien	B. A. 25	283	75
			Werkstättenmaterialien		582	29
					866	04
„	21		(Buchungen für 1901.)			
„	28	11	Lauf. Rechg. Stationskasse A. 1900	I. R. 1	3 439	01
			„ „ „ B. „	„ 1	12 091	74
			„ „ „ C. „	„ 1	3 480	99
			„ „ Haltestelle D. „	„ 2	975	80
			„ „ „ E. „	„ 2	1 501	50
			„ „ „ F. „	„ 2	1 001	11
			an lauf. Rechg. Vorl. Verk.-Einn. Dec. 1900 für das Soll an Verk.-Einnahmen . . .	„ 2	22 490	15
„	28	12	Lauf. Rechg. Kreditbank 1900	I. R. 3		
			an Betriebs-Einnahmen „ für Zinsen	B. E. 6	152	30

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Memorial.

1901 Januar	30	13	Betriebs-Ausgaben 1900	B. A. 28				
			an Bestand an Werthpapieren 1900 . .	H. 3				
			für Kursverlust auf 10 000 M. Konsols .				35	—
„	30	14	Lauf. Rechg. Vorschüsse 1900	I. R. 3				
			an Betriebs-Einnahmen „	B. E. 7				
			für Zinsen auf 10 000 M. 3½ % Cons. .				43	75
„	30	15	Gewinn- u. Verlust-Rechg. 1900	H. 6				
			an Erneuerungsfonds, Jahres-Rechg. 1900	H. 5				
			für statutenmässige Rücklage				947	92
Februar	2	16						
			(Buchungen für 1901.)					

Memorial.

1901 Februar	26	30	I. R. vorl. Verk.-Einn. Decbr. 1900	I. R. 2				
			an Betriebs-Einnahmen „ . .	B. E. 8				
			für Erträge aus dem Lokal- und Verbandsverkehre				12 986	73
„	28	31	Gewinn- u. Verlust-Rechg. 1900	H. 6				
			an Reservefonds, Jahres- „ „ . .	H. 4				
			für gesetz- und statutenmässige Rücklage				204	96
„	28	32	Betriebs-Einnahmen 1900	H. 6				
			an Erneuerungsfonds, Jahres-Rechg. 1900	H. 5				
			für Antheile des letzteren an dem Erlöse aus Altmaterial, verbr. b. d. Bau d. Zuckf. in B.				65	82
„	28	33	Erneuerungsfonds, Jahres-Rechg. 1900	H. 5				
			an Betriebs-Ausgaben 1900	H. 6				
			für Antheile des ersteren an den Ausgaben für Erneuerungen				351	73

Betriebs-Einnahmen.

Monat	Tag	lfde. No.	Gegenstand der Einnahme	Vorbuch-No.	Titel I		Titel II		Titel III		Titel IV		Titel V		Titel VI		Antheile des Erneuerungsfonds		Summa	
1900																				
December	7	1	Zuckerfabrik B., für Formulare	Ka. 13									47	20					47	20
„	7	2	Bahnhofswirthe A.—C., Pacht	„ 14											85	—			85	—
„	7	3	Arbeiter V., für Kokes-Abfall	„ 32									1	50					1	50
1901 Januar	19	4	I. R. Zuckerf. B., für Materialien . . .	M. 5					1870	09							65	82	1 870	09
„ „	21	5	Wagenmiethen für December	Ka. 18							1790	33							1 790	33
„ „	28	6	Kreditbank, Zinsen	M. 12											152	30			152	30
„ „	30	7	Viertelj. Zinsen auf eig. Werthpap. . .	„ 14											43	75			43	75
„ Febr.	26	8	Lokal- und Verbandsverkehr	„ 30	4322	89	8663	84											12 986	73
					4322	89	8663	84	1870	09	1790	33	48	70	281	05	65	82	16 976	90

Betriebs-Ausgaben.

Monat	Tag	lfde. No.	Gegenstand der Ausgabe	Vorbuch No.	Titel I	Titel II	Titel III	Titel IV	Titel V	Titel VI	Titel VII	Titel VIII	Titel IX	Titel X	Antheile des Erneuerungsfonds	Summa
1900																
Januar	12	1	Kreditbank, Provision	M. 2										9 20		9 20
Februar	2	2	„ „	„ 3										3 75		3 75
Juli	7	3	„ „	„ 6										16 15		16 15
„	19	4	„ „	„ 7										22 20		22 20
November	11	5	Zeche Dahlhausen, für Brikets	Ka. 3					1020 —							1020 —
„	19	6	Buchdr. H., für Drucksachen	„ 4					537 33							537 33
„	19	7	Stat.-Vorst. J., Umzugskosten	„ 5			150 —									150 —
„	21	8	Buchbinderm. B., Schreibmater. . . .	„ 6					302 61							302 61
„	29	9	Holzhändler S., für Waasen	„ 7					52 50							52 50
„	29	10	Kreditbank, Stückz. Prov. u. Stemp. . .	„ 9										86 35		86 35
„	30	11	Dir. B. u. A., Gehälter für December . .	„ 10	832 —											832 —
„	30	12	Lokomotivf. C. u. And., Gehälter f. Decbr.	„ 11	1002 53											1002 53
„	30	13	Stat.-Vorst. in A.—C., „ „	„ 12	375 —											375 —
„	30	14	Bahnmeister C. „ „	„ 13	115 —											115 —
„	30	15	K. u. M., für Werkst.-Mater.	„ 14							981 77					981 77
„	30	16	Stat.-Vorst. A. u. Andere, Umzugskosten	„ 15			432 91									432 91
December	12	17	R. in B., für Oele u. Petroleum . . .	„ 17					132 95							132 95
„	12	18	T. in B., Entschädigung	„ 18										11 70		11 70
„	17	19	Reichs-Eisenb.-Amt, für Formulare . .	„ 21					8 60							8 60
„	17	20	Dr. R. für Untersuchungen	„ 22				21 —								21 —
„	17	21	Stadtkasse in B., Abgaben	„ 23										7 15		7 15
„	31	22	Lohnlisten-Zusammenstellung	„ 26		397 61				300 —						697 61
1901. Januar	18	23	Bau-Unternehmer, für Materialien . . .	„ 19						3219 11					351 73	3219 11
„ „	19	24	*Absatz roth*: für Uebertrag vorhandener Bau- u. Oberb.-Materialien	M. 6						616 13						616 13
„ „	20	25	*Absatz roth*: für Uebertrag vorhandener Werkst.- u. Betr.-Materialien	„ 7					866 04							866 04
„ „	21	26	Privatb. Z., Wagenmiethe f. Decbr. . .	Ka. 21									750 50			750 50
„ „	30	27	Hauptk. H., für Mitben. A.	„ 29								250 —				250 —
„ „	30	28	Kursverlust auf eig. Werthp.	M. 13										35 —		35 —
					2324 53	397 61	582 91	21 —	1187 95	2902 98	981 77	250 —	750 50	191 50	351 73	9590 75

3 Laufende Rechnungen.

Soll — Seite 1. — *Stations-kasse A.* — **Haben**

1900													
1901. Januar	28	1	Soll im Personen- und Güterverkehre im December 1900	M. 11	3 439	01	3 439	01	December	3	1	Ablieferung No. 1 für December . . .	Ka. 4	210	—		
									„	9	2	„ „ 2 „ „ . . .	„ 18	750	—		
									„	10	3	„ „ 3 „ „ . . .	„ 20	82	03		
									„	12	4	„ „ 4 „ „ . . .	„ 25	450	—		
									„	18	5	„ „ 5 „ „ . . .	„ 35	500	—		
									„	30	6	„ „ 6 „ „ . . .	„ 50	750	—		
									1901. Januar	2	7	„ „ 7 „ „ . . .	„ 1	200	—		
									„ „	5	8	„ „ 8 „ „ . . .	„ 8	320	—		
									„ „	29	9	Rest-Abliefg. „ 9 „ „ . . .	„ 32	176	98	3 439	01
							3 439	01								3 439	01

kasse B.

1900													
1901. Januar	28	1	Soll im Personen- und Güterverkehre für December 1900	M. 11	12 091	74			December	2	1	Ablieferung No. 1 für December . . .	Ka. 3	350	—		
									„	4	2	„ „ 2 „ „ . . .	„ 8	800	—		
„ „	29	2	Ueberliefert und auf Bilanz-Rechnung übertragen		169	96	12 261	70	„	7	3	„ „ 3 „ „ . . .	„ 11	1400	—		
									„	8	4	„ „ 4 „ „ . . .	„ 17	2000	—		
									„	12	5	„ „ 5 „ „ . . .	„ 24	11	70		
									„	13	6	„ „ 6 „ „ . . .	„ 27	1700	—		
									„	15	7	„ „ 7 „ „ . . .	„ 33	1900	—		
									„	19	8	„ „ 8 „ „ . . .	„ 37	1000	—		
									„	22	9	„ „ 9 „ „ . . .	„ 41	900	—		
									„	25	10	„ „ 10 „ „ . . .	„ 44	800	—		
									„	29	11	„ „ 11 „ „ . . .	„ 49	300	—		
									1901. Januar	3	12	„ „ 12 „ „ . . .	„ 3	1100	—	12 261	70
							12 261	70								12 261	70

kasse C.

1900													
1901. Januar	28	1	Soll im Personen- und Güterverkehre für December 1900	M. 11	3 480	99	3 480	99	December	3	1	Ablieferung No. 1 für December . . .	Ka. 5	150	—		
									„	8	2	„ „ 2 „ „ . . .	„ 15	950	—		
									„	10	3	„ „ 3 „ „ . . .	„ 21	70	56		
									„	14	4	„ „ 4 „ „ . . .	„ 29	370	—		
									„	14	5	„ „ 5 „ „ . . .	„ 34	1250	—		
									„	21	6	„ „ 6 „ „ . . .	„ 39	200	—		
									„	23	7	„ „ 7 „ „ . . .	„ 42	90	—		
									„	27	8	„ „ 8 „ „ . . .	„ 47	190	—		
									1901. Januar	7	9	„ „ 9 „ „ . . .	„ 9	100	—		
									„ „	29	10	Rest-Abliefg. „ 10 „ „ . . .	„ 33	110	43	3 480	99
							3 480	99								3 480	99

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Soll Seite 2 der laufenden Rechnungen. *Halte-*

1900								
1901. Januar	28	1	Soll im Personen- und Güterverkehre für December 1900	M. 11	975	80	975	80
							975	80

Halte-

1900								
1901. Januar	28	1	Soll im Personen- und Güterverkehre für December 1900	M. 11	1501	50	1501	50
							1501	50

Halte-

1900								
1901. Januar	28	1	Soll im Personen- und Güterverkehre für December 1900	M. 11	1001	11	1001	11
							1001	11

Vorläufige Verkehrs-Einnahmen

1900								
December	24	1	Holzhändler E. in B., Frachterstattung .	Ka. 25	2	70		
1901. Januar	7	2	Staatsb. Station A., gestund. Vorfrachten	„ 8	6530	11		
„ „	20	3	Hauptk. Privatb. Z., Anth. im Pers.-Verk.	„ 20	350	87		
„ Febr.	26	4	„ „ „ „ „ Gtr.- „	„ 51	2627	23	9 510	91
„ „	26	5	Betr.-Einn.; Umbuchung der eig. Erträge aus dem Lokal- und Verbandsverkehre	M. 30			12 986	73
							22 497	64

stelle D. Seite 2 der laufenden Rechnungen. **Haben**

1900								
December	5	1	Ablieferung No. 1 für December . . .	Ka. 9	180	—		
„	8	2	„ „ 2 „ „ . . .	„ 16	210	—		
„	11	3	„ „ 3 „ „ . . .	„ 22	110	—		
„	15	4	„ „ 4 „ „ . . .	„ 30	160	—		
„	21	5	„ „ 5 „ „ . . .	„ 40	170	—		
„	27	6	„ „ 6 „ „ . . .	„ 48	80	—		
1901. Januar	29	7	Rest-Abliefg. „ 7 „ „ . . .	„ 34	65	80	975	80
							975	80

stelle E.

1900								
December	3	1	Ablieferung No. 1 für December . . .	Ka. 6	90	—		
„	6	2	„ „ 2 „ „ . . .	„ 10	170	—		
„	9	3	„ „ 3 „ „ . . .	„ 19	100	—		
„	13	4	„ „ 4 „ „ . . .	„ 28	115	—		
„	15	5	„ „ 5 „ „ . . .	„ 31	240	—		
„	19	6	„ „ 6 „ „ . . .	„ 38	180	—		
„	23	7	„ „ 7 „ „ . . .	„ 43	150	—		
„	27	8	„ „ 8 „ „ . . .	„ 46	240	—		
„	30	9	„ „ 9 „ „ . . .	„ 51	60	—		
1901. Januar	7	10	„ „ 10 „ „ . . .	„ 10	120	—		
„ „	29	11	Rest-Abliefg. „ 11 „ „ . . .	„ 35	36	50	1501	50
							1501	50

stelle F.

1900								
December	4	1	Ablieferung No. 1 für December . . .	Ka. 7	100	—		
	7	2	„ „ 2 „ „ . . .	„ 12	350	—		
	13	3	„ „ 3 „ „ . . .	„ 26	100	—		
	18	4	„ „ 4 „ „ . . .	„ 36	190	—		
	27	5	„ „ 5 „ „ . . .	„ 45	100	—		
1901. Januar	2	6	„ „ 6 „ „ . . .	„ 2	70	—		
„ „	9	7	„ „ 7 „ „ . . .	„ 11	90	—		
„ „	29	8	„ „ 8 „ „ . . .	„ 36	1	11	1001	11
							1001	11

für December 1900.

1900								
1901. Januar	21	1	Korpszahlstelle H., Militärfahrgelder . .	Ka. 19	7	49		
„ „	28	2	Soll der Stationskassen u. Haltestellen im Personen- und Güterverkehre . . .	M. 11	22 490	15	22 497	64
							22 497	64

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Soll Seite 3 der laufenden Rechnungen. *Kredit-*

1900								
Januar	2	1	Baar-Ueberweisung	Ka. 1	5 250	—		
Juli	1	2	„	„ 2	15 750	—		
December	8	3	„	„ 16	5 000	—		
„	12	4	„	„ 19	5 000	—		
„	16	5	„	„ 20	6 000	—		
„	23	6	„	„ 24	3 000	—		
„	31	7	„	„ 27	13 000	—		
1901. Januar	28	8	Zinsen	M. 12	152	30	53 152	30
							53 152	30

Zuckerfabrik

1900								
1901. Januar	19	1	Werth der zum Bau des Anschlussgleises verbrauchten Materialien	M. 5	1 870	09	1 870	09
„ Febr.	28		Vortrag auf Bilanz-Rechnung				1 129	91
							3 000	—

Vor-

1900								
1901. Januar	30	1	Betriebs-Einnahme, viertelj. Zinsen auf 10 000 M. eig. Werthpapiere für Okt. bis Decbr. fällig am 1. April 1901 . .	M. 14	43	75	43	75
							43	75

Ausgleiche nach

1900								
1901. Januar	2	1	Stationskasse A., Ablieferung	Ka. 1	200	—		
„ „	2	2	Haltestelle F., „	„ 2	70	—		
„ „	3	3	Stationskasse B., „	„ 3	1 100	—		
„ „	5	4	„ A., „	„ 8	320	—		
„ „	7	5	„ C., „	„ 9	100	—		
„ „	7	6	Haltestelle E., „	„ 10	120	—		
„ „	9	7	„ F., „	„ 11	90	—		
„ „	21	8	Hauptkasse d. Privatb. Z., Wagenm. . .	„ 18	1 790	33		
„ „	21	9	Korpszahlstelle H., Militärfahrg. . . .	„ 19	7	49		
„ „	29	10	Stationskasse A., Rest-Abliefg.	„ 32	176	98		
„ „	29	11	„ C., „	„ 33	110	43		
„ „	29	12	Haltestelle D., „	„ 34	65	80		
„ „	29	13	„ E., „	„ 35	36	50		
„ „	29	14	„ F., „	„ 36	1	11	4 188	64
„ Febr.	28		Vortrag auf Bilanz-Rechnung				9 539	18
							13 727	82

bank. Seite 3 der laufenden Rechnungen. **Haben**

1900								
Januar	12	1	Eingelöste Zinsscheine und Provision .	M. 2	3 692	95		
Februar	2	2	„ „ „ „ .	„ 3	1 500	—		
Juli	7	3	„ „ „ „ .	„ 6	6 464	90		
„	19	4	„ „ „ „ .	„ 7	8 907	20		
November	10	5	Pfanddarlehn	Ka. 2	15 000	—	35 565	05
1901. Febr.	28		Vortrag auf Bilanz-Rechnung				17 587	25
							53 152	30

in B.

1900								
December	11	1	Anzahlung für den Bau eines Anschlussgleises	Ka. 23	3 000	—	3 000	—
							3 000	—

schüsse.

1900								
1901. Febr.	28		Vortrag auf Bilanz-Rechnung				43	75
							43	75

dem 31. December.

1900								
1901. Januar	7	1	Staatsb.-Station A., gest. Vorfrachten .	Ka. 8	6 530	11		
„ „	18	2	Bau-Unternehmer, für Materialien . . .	„ 19	3 219	11		
„ „	20	3	Hauptk. der Privatb. Z., Pers.-Verk. . .	„ 20	350	87		
„ „	21	4	„ „ „ „ Wagenm. . .	„ 21	750	50		
„ „	30	5	Kgl. E. Hauptk. H., Mitben. Bhf. A. . .	„ 29	250	—		
„ Febr.	26	6	Hauptk. der Privatb. Z., Frachtanth. . .	„ 51	2 627	23	13 727	82
							13 727	82

Behrens. 4

4. Hauptbuch.

Aktiva — Seite 1. — *Eröffnungs-Bilanz am 1. Juli 1899.* — **Passiva**

	1	Bestand an eigenen Aktien u. Schuldverschreibungen, welche den Unternehmern für Herstellung u. Ausrüstung der Bahn vertragsmässig zu überweisen sind . .	1 900 000	—	1	Aktien-Kapital	1 000 000 —
	2	Bestand an Werthpapieren (Vermögen d. Ern.- u. Reservefonds)	100 000	—	2	$3\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibungen	1 000 000 —
						Davon zurückgelegt in die Ern.- und Reservefonds	100 000 — 900 000 —
					3	Reservefonds	50 000 —
					4	Erneuerungsfonds	50 000 —
			2 000 000	—			2 000 000 —

B., den 1. Juli 1899.

Die Direktion der Niedersächsischen Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft.

(Unterschrift)

Bilanz am 31. December 1899.

	1	Bahnbau und Ausrüstung	300 000	—	1	Aktien-Kapital	1 000 000 —
	2	Bestand an eigenen Aktien und Schuldverschreibungen	1 600 000	—	2	$3\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibungen	1 000 000 —
						ab Ern.- und Reservefonds	100 000 — 900 000 —
	3	Bestand an Werthpapieren (Vermögen d. Ern.- und Reservefonds)	100 000	—	3	Reservefonds	50 000 —
					4	Erneuerungsfonds	50 000 —
	4	Kassenbestand	5 250	—	5	Nicht eingelöste Zinsscheine	5 250 —
			2 005 250	—			2 005 250 —

B., den 31. December 1899.

Die Direktion der Niedersächsischen Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft.

(Unterschrift)

Bilanz am 31. December 1900.

	1	Bahnbau und Ausrüstung	1 900 000	—	1	Aktien-Kapital	1 000 000 —
	2	Bestand an Werthpapieren	110 235	—	2	$3\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibungen	1 000 000 —
	3	„ „ Materialien	1 482	17		ab Ern.- und Reservefonds	100 000 — 900 000 —
	4	Guthaben in lauf. Rechnungen	17 631	—	3	Reservefonds	50 204 96
	5	Kassenbestand	2 488	28	4	Erneuerungsfonds	50 662 01
					6	Verpflichtungen in lauf. Rechnungen . .	10 839 05
					7	Nicht eingelöste Zinsscheine	16 236 25
					8	Reingewinn	3 894 18
			2 031 836	45			2 031 836 45

B., den 1. März 1901.

Die Direktion der Niedersächsischen Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft.

(Unterschrift)

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Soll Seite 2 des Hauptbuchs. *Bahnbau und Ausrüstung.* **Haben**

1899 Oktober	1	1	Vertragsmässige Zahlung an die Bau-Unternehmer, best. in 600 St. eigenen Schuldverschreibungen, für die bis heute geleisteten Arbeiten	M. 1	300 000	—	300 000	—	*1899* December	31	Vortrag auf Bilanz				300 000	—
							300 000	—							300 000	—
1900 Januar	1		Vortrag aus Bilanz				300 000	—	*1900* December	31	Vortrag auf Bilanz				1 900 000	—
„	2	1	Vertr. Zahlung an die Unternehmer in eig. Schuldverschreibungen	M. 1	300 000	—										
April	1	2	desgl.	„ 4	300 000	—										
Juli	1	3	„ in Aktien der Ges.	„ 5	500 000	—										
November	30	4	„ „ „ „ „	„ 8	500 000	—	1 600 000	—								
							1 900 000	—							1 900 000	—

Bestand an eigenen Aktien und Schuldverschreibungen.

1899 Juli	1	1	Bestand an eigenen Aktien und Schuldverschreibungen, bestimmt für die vertragsmässigen Zahlungen an die Bau-Unternehmer, lt. Eröff.-Bilanz				1 900 000	—	*1899* Oktober	1	1	Vertragsmässige Zahlung an die Unternehmer, best. in 600 St. eigenen Schuldverschreibungen	M. 1			300 000	—
									December	31		Vortrag auf Bilanz				1 600 000	—
							1 900 000	—								1 900 000	—
1900 Januar	1		Vortrag aus Bilanz				1 600 000	—	*1900* Januar	2	1	Vertragsmässige Zahlung an die Unternehmer, best. in 600 St. eigenen Schuldverschreibungen	M. 1	300 000	—		
									April	1	2	desgl.	„ 4	300 000	—		
									Juli	1	3	„ in eig. Aktien	„ 5	500 000	—		
									November	30	4	„ „ „ „	„ 8	500 000	—	1 600 000	—
							1 600 000	—								1 600 000	—

Bestand an Werthpapieren.

1899 Juli	1	1	Zur Einlage in die Reserve- und Erneuerungsfonds aus der Anleihe zurückgestellt, lt. Eröff.-Bilanz				100 000	—	*1899* December	31		Vortrag auf Bilanz				100 000	—
							100 000	—								100 000	—

Soll Seite 3 des Hauptbuchs. *Bestand an*

1900								
Januar	1		Vortrag aus Bilanz				100 000	—
November	29	1	Bei der Staatsbahnst. A. als Kaution hinterlegte Nom. 10 000 M. $3\frac{1}{2}$ % Pr. Kons., best. aus 2 St. La A. No. 755/56 über je 5000 M., im Ankaufswerthe von 102,70 %	Ka. 8			10 270	—
							110 270	—

Bestand an

1900								
1901. Januar	19	1	Laut Inventur-Aufnahme vom 31. Decemb. v. J. vorhandene					
			Bau- und Oberbaumaterialien	M. 6	616	13		
			Betriebsmaterialien	„ 7	283	75		
			Werkstattsmaterialien	„ 7	582	29	1482	17
							1482	17

Guthaben in

1900								
1901. Febr.	28	1	Lauf. Rechg., Kreditbank		17 587	25		
„ „	28	2	„ „ Vorschüsse		43	75	17 631	—
							17 631	—

Kassen-

1899								
December	31	1	Heutiger Bestand lt. Kassenbuch . . .				5250	—
							5250	—
1900								
December	31	1	Heutiger Bestand lt. Kassenbuch . . .				2488	28
							2488	28

Aktien-

1899								
December	31		Vortrag auf Bilanz				1 000 000	—
							1 000 000	—

Werthpapieren. Seite 3 des Hauptbuchs. **Haben**

1900								
1901. Januar	30	1	Kursverlust am 31. December	M. 13			35	—
„ „	30		Vortrag auf Bilanz				110 235	—
							110 270	—

Materialien.

1900								
1901. Febr.	28		Vortrag auf Bilanz				1482	17
							1482	17

laufenden Rechnungen.

1900								
1901. Febr.	28		Vortrag auf Bilanz				17 631	—
							17 631	—

bestand.

1899								
December	31		Vortrag auf Bilanz				5250	—
							5250	—
1900								
December	31		Vortrag auf Bilanz				2488	28
							2488	28

Kapital.

1899								
Juli	1	1	Von den Bau-Unternehmern zu übernehmendes Aktien-Kapital, bestehend aus 1000 St. Aktien zu je 1000 M., lt. Eröffnungs-Bilanz				1 000 000	—
							1 000 000	—

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Soll Seite 4 des Hauptbuchs. *Aktien-*

1900 December	31		Vortrag auf Bilanz				1 000 000	—
							1 000 000	—

$3\frac{1}{2}$ % Schuld-

1899 December	31		Vortrag auf Bilanz				900 000	—
							900 000	—
1900 December	31		Vortrag auf Bilanz				900 000	—
							900 000	—

Reservefonds

1900 1901. Febr.	28	1	Ueberschuss der Kap.-Rechnung überwiesen				204	96
							204	96

Reservefonds

1899 December	31		Vortrag auf Bilanz		Baar		Werthpapiere 50 000	—
							50 000	—
1900 1901. Febr.	28		Vortrag auf Bilanz		Baar 204	96	Werthpapiere 50 000	—
					204	96	50 000	—

Kapital. Seite 4 des Hauptbuchs. **Haben**

1900 Januar	1		Vortrag aus Bilanz				1 000 000	—
							1 000 000	—

verschreibungen.

1899 Juli	1	1	Von der Königl. Regierung genehmigte $3\frac{1}{2}$ % Vorzugs-Anleihe, eingetheilt in 2000 St. Schuldverschreibungen zu je 500 M.		1 000 000	—		
			abzüglich der zur Einlage in die Reserve- und Erneuerungsfonds zurückgestellten Stücke		100 000	—		
			lt. Eröffnungs-Bilanz				900 000	—
							900 000	—
1900 Januar	1		Vortrag aus Bilanz				900 000	—
							900 000	—

(*Jahres-Rechnung*).

1900 1901. Febr.	28	1	Gewinn und Verlust-Rechnung: Gesetz- und statutenmässige Rücklage . . .	M. 31			204	96
							204	96

(*Kapital-Rechnung*).

1899 Juli	1	1	Statutenmässig aus der Vorzugs-Anleihe zurückgestellte 100 St. $3\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibungen, laut Eröffnungs-Bilanz				Werthpapiere 50 000	—
							50 000	—
1900 Januar	1		Vortrag aus Bilanz		Baar		Werthpapiere 50 000	—
1901. Febr.	28	1	Ueberschuss aus der Jahres-Rechg. . .		204	96		
					204	96	50 000	—

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Soll Seite 5 des Hauptbuchs. *Erneuerungsfonds*

1900								
1901. Febr.	28	1	Betriebs-Ausgaben, Antheile an Titel V-VII	M. 33			351	73
„ „	28	2	Ueberschuss, der Kapital-Rechnung überwiesen				662	01
							1013	74

Erneuerungsfonds

					Baar		Werthpapiere	
1899								
December	31		Vortrag auf Bilanz				50 000	—
							50 000	—
1900					Baar		Werthpapiere	
1901. Febr.	28		Vortrag auf Bilanz		662	01	50 000	—
					662	01	50 000	—

Verpflichtungen in

1900								
1901. Febr.	28		Vortrag auf Bilanz				10 839	05
							10 839	05

Nicht eingelöste

1899								
December	31		Vortrag auf Bilanz				5250	—
							5250	—
1900								
December	31		Vortrag auf Bilanz				16 236	25
							16 236	25

Rein-

1900								
1901. Febr.	28		Vortrag auf Bilanz				3894	18
							3894	18

(Jahres-Rechnung). Seite 5 des Hauptbuchs. **Haben**

1900								
1901. Febr.	28	1	Gewinn- und Verlust-Rechnung, regulativmässige Rücklage	M. 15	947	92		
„ „	28	2	Betriebs-Einnahmen, Antheil an Titel V	M. 32	65	82	1013	74
							1013	74

(Kapital-Rechnung).

					Baar		Werthpapiere	
1899								
Juli	1	1	Statutenmässig aus der Vorzugs-Anleihe zurückgestellte 100 St. 3 ½ % Schuldverschreibungen, laut Eröffnungs-Bilanz				50 000	—
							50 000	—
1900					Baar		Werthpapiere	
Januar	1		Vortrag aus Bilanz				50 000	—
1901. Febr.	28	1	Ueberschuss aus der Jahres-Rechnung .		662	01		
					662	01	50 000	—

laufenden Rechnungen.

1900								
1901. Febr.	28	1	Lauf. Rechg. Stationskasse B.		169	96		
„ „	28	2	„ „ Zuckerfabr. B.		1129	91		
„ „	28	3	„ „ Ausgleiche		9539	18	10 839	05
							10 839	05

Zinsscheine.

1899								
December	31	1	Von den Unternehmern eingezahlt für Einlösung d. Zinssch. No. 1	Ka. 1			5250	—
							5250	—
1900								
December	31	1	Zinsschein-Rechnung No. 1		43	75		
„	31	2	„ „ 2		442	50		
„	31	3	„ „ 3		15 750	—	16 236	25
							16 236	25

gewinn.

1900								
1901. Febr.	28	1	Reingewinn lt. Gew.- u. Verl.-Rechg. . .				3894	18
							3894	18

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Soll Seite 6 des Hauptbuchs. *Gewinn- und*

1900								
1901. Febr.	28	1	Betriebs-Ausgaben		9590	75		
			ab Antheile des Erneuerungsf.		351	73	9 239	02
		2	Rücklage zum Erneuerungsfonds . . .	M. 15			947	92
		3	„ „ Reservefonds	„ 31			204	96
		4	Verzinsung der Schuldverschr.	„ 9			2 625	—
		5	Reingewinn				3 894	18
							16 911	08

Betriebs-

1900								
1901. Febr.	28	1	Antheile des Erneuerungsf.	M. 32			65	82
„ „	28		Vortrag auf Gewinn- u. Verl.-Rechg. . .				16 911	08
							16 976	90

Betriebs-

1900								
1901. Febr.	28	1	Betriebs-Ausgaben lt. Unterbuch . . .				9590	75
							9590	75

Zinsschein-

1900								
Januar	12	1	Kreditbank, eingel. St. 421 Scheine . .	M. 2	3683	75		
Februar	2	2	„ „ „ 171 „ . .	„ 3	1496	25		
Juli	7	3	„ „ „ 2 „ . .	„ 6	17	50		
„	19	4	„ „ „ 1 Schein . .	„ 7	8	75	5206	25
1901. Febr.	28		Vortrag auf Bilanz-Rechnung				43	75
							5250	—

Zinsschein-

1900								
Juli	7	1	Kreditbank, eingel. St. 735 Scheine . .	M. 6	6431	25		
„	19	2	„ „ „ 1003 „ . .	„ 7	8876	25	15 307	50
1901. Febr.	28		Vortrag auf Bilanz-Rechnung				442	50
							15 750	—

Zinsschein-

1900								
1901. Febr.	28		Vortrag auf Bilanz-Rechnung				15 750	—
							15 750	—

Institut für Weltwirtschaft · Bibliothek · Kiel

Verlust-Rechnung. Seite 6 des Hauptbuchs. **Haben**

1900								
1901. Febr.	28	1	Betriebs-Einnahmen		16 976	90		
			ab Antheile des Erneuerungsfonds . .		65	82	16 911	08
							16 911	08

Einnahmen.

1900								
1901. Febr.	28	1	Betriebs-Einnahmen lt. Unterbuch . . .				16 976	90
							16 976	90

Ausgaben.

1900								
1901. Febr.	28	1	Antheile des Erneuerungsfonds	M. 33			351	73
„ „	28		Vortrag auf Gewinn- u. Verl.-Rechg. . .				9239	02
							9590	75

Rechnung No. 1.

1900								
Januar	1		Vortrag aus Bilanz				5250	—
							5250	—

Rechnung No. 2.

1900								
Juni	30	1	Bau-Unternehmer, überwiesen an halbjährlichen Zinsen auf 900 000 M. im Umlauf bef. Schuldverschr.	Ka. 1			15 750	—
							15 750	—

Rechnung No. 3.

1900								
December	31	1	Bau-Unternehmer, vertragsm. Zinsen für Juli bis November	Ka. 52			13 125	—
„	31	2	Gew.- u. Verl.-Rechg. Zinsen f. Decbr. .	M. 9			2 625	—
							15 750	—

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

C. Die Buchführung der Strassenbahnen.

Die Buchführung kleinbahnähnlicher Strassenbahnen wird — wenigstens soweit sie die Nachweisung der Betriebs-Ergebnisse bezweckt — von den in den vorigen Abschnitten behandelten Formen in vielen Punkten abweichen müssen. Der vereinfachte Verkehr, das Fehlen besonderer Stations- und Güterkassen, der Wegfall der aus dem Güterverkehr sich ergebenden Abrechnungen mit Nachbarbahnen u. dergl. w. gestatten eine weit einfachere Feststellung der Betriebs-Einnahmen. Auf der anderen Seite erheischen dagegen die Betriebs-Ausgaben mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Unterhaltungskosten elektrischer Motorbetriebe eine viel eingehendere Nachweisung der Betriebs-Unkosten als bei Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb. Denn in neuerer Zeit werden Strassenbahnen fast ausschliesslich mit elektrischer Zugkraft ausgestattet und Betriebe, welche Jahrzehnte mit thierischer Zugkraft bestanden haben, sind zum elektrischen Betriebe theils schon übergegangen, zum Theil befinden sie sich noch in diesem Uebergange oder stehen dicht davor. Dieser Mauserungsprocess hat allerdings auch die Rechnungslegung dieser Bahnen vielfach derartig beeinflusst, dass die Betriebsergebnisse derselben zum Theil nur Uebergangsbilanzen gezeitigt haben, welche einen sicheren Ueberblick über stabile Verhältnisse und feststehende Rechnungsformen dieser Bahnen noch nicht gestatten.

Nichts destoweniger haben sich Erfahrungen älterer Betriebe für die Nachweisung der Betriebs-Ergebnisse elektrischer Bahnanlagen schon in der Weise geltend gemacht, dass sich für die Verbuchung der Betriebs-Einnahmen und -Ausgaben feste Normen herausgebildet haben, welche sich in der äusseren Gestalt wie in der inneren Gliederung von dem Normalbuchungsformular für die Eisenbahnen Deutschlands weit entfernen.

Schon die Bau-Rechnung erfordert ein anderes Schema, als das Normalbuchungsformular es vorschreibt. Der Bau stationärer Dampfmaschinen zur Erzeugung elektrischer Kraft macht umfangreiche Grundstücksankäufe, den Bau grosser Maschinenhäuser mit den mannigfaltigsten, maschinellen Einrichtungen, die Herstellung eines ausgedehnten Stromzuführungsnetzes u. A. mehr nöthig, deren Kosten mit Rücksicht auf die später verschiedenartig zu bemessenden Abschreibungen bezw. Rücklagen zum Erneuerungsfonds viel eingehender nachgewiesen werden müssen, als das Normalbuchungsformular es zulässt. In seinem Buche: Bau und Betrieb elektrischer Bahnen, Verlag von Oskar Leiner in Leipzig, giebt daher Max Schieman ein

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Schema für die Bau-Rechnung elektrischer Strassenbahnen an, welches sich vermöge seiner eingehenden Gliederung sowohl den grössten wie den kleinsten Verhältnissen anpasst.

Dasselbe lautet folgendermassen[2]):

Schema zur Aufstellung der Anlagekosten einer elektrisch betriebenen Strassenbahn.

I. Grunderwerb:
- a) Flächenraum ..... qm; 1 qm M. .....,
- b) Kaufgebühren,
- c) Strassenbau-Antheil,
- d) Umbau und Versetzen vorhandener Baulichkeiten.

II. Grundstück:
- a) Einzäunung,
- b) Planirung,
- c) Kanalisirung,
- d) Gas- und Wasserleitungen.

III. Gebäude:
- a) Verwaltungsgebäude ..... qm,
- b) Kesselhaus ..... qm,
- c) Maschinenhaus ..... qm,
- d) Pumpenhaus ..... qm,
- e) Wagenhalle ..... qm,
- f) Arbeitsgruben ..... m,
- g) Werkstattsgebäude ..... qm,
- h) Magazin ..... qm,
- i) Aborte,
- k) Nebengebäude ..... qm,
- l) Schornstein ..... m hoch mit Blitzableiter,
- m) Kessel-, Maschinen- u. s. w. Fundamente,
- n) Kessel-Einmauerungen,
- o) Heiz-Vorrichtungen,
- p) Transformatorenhäuschen,
- q) Wartehallen.

IV. Maschinelle und elektrische Einrichtung der Krafstation:

A. Kesselhaus und Pumpenhaus:
- a) Centesimalwage,
- b) Kohlenbanse,
- c) Kohlenwagen,
- d) Kohlenschaufeln und Schürgeräthe,

[2]) Mit Zustimmung des Verfassers hier wiedergegeben.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

e) Kessel ..... qm Heizfläche. Atmosphären ..... kg Dampfprod.,
f) Wasserleitungen bis zum Kessel,
g) Dampfleitungen bis zur Maschine,
h) Pumpen ..... Stundenliter,
i) Injektoren ..... Stundenliter,
k) Vorwärmer,
l) Wasser-Reservoir ..... cbm,
m) Filter,
n) Kontroll-Manometer,
o) Reserve-Theile,
p) Inventar,
q) Beleuchtungskörper und Zubehör.

B. Maschinenhaus und Nebengebäude:
a) Dampfmaschine ..... P.S. Umdrehungen,
b) Stromerzeuger ..... Kw. ..... Volt,
c) Transmission und Spannvorrichtungen,
d) Kondensationsleitung ..... m,
e) Kondensator,
f) Kühl-Apparate,
g) Schaltbrett,
h) Mess-, Kontroll-, Schalt-, Regulir-, Sicherheits-Apparate,
i) Stromleitungen,
k) Deckenlaufkrahn,
l) Hauptmanometer,
m) Tachometer,
n) Vakuummeter,
o) Oelreiniger,
p) Schutzgeländer,
q) Reservetheile,
r) Inventar,
s) Beleuchtungskörper und Zubehör,
t) Akkumulatoren zur Nachtbeleuchtung.

C. Wagenhalle:
a) Elektrische Beleuchtung,
b) Kontaktdraht-Einrichtung,
c) Wagenwinden.

D. Werkstatt:
a) Räderdrehbank,
b) Ankerdrehbank,
c) Holz- und Kleineisen-Drehbank,
d) Hobel-Fraisbank,

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

e) Bohrmaschine,
f) Schleifstein,
g) Trockenofen,
h) Schellackbad,
i) Schmiedefeuer,
k) Ambos,
l) Ventilator,
m) Werkbänke mit Schraubstöcken,
n) Transmission,
o) Kleinwerkzeug,
p) Galvanoskop,
q) Winden, Windböcke,
r) Inventar,
s) Beleuchtungskörper und Zubehör.

E. Hof:
a) Stromzuführungs-Anlage,
b) Gradirwerk,
c) Schiebebühnen und Drehscheiben mit Antrieb,
d) Beleuchtungskörper und Zubehör,
e) Beleuchtungsmaste und Leitungen.

F. Verwaltungsgebäude:
a) Fernsprech-Einrichtungen { Klappenschränke, Fernsprech-Apparate, Batterie, Hausleitungen.
b) Hausklingelanlagen,
c) Beleuchtungsanlagen { Beleuchtungskörper u. Zubehör, Stromleitungen.

V. Betriebsmittel:
a) Motorwagen je ..... P.S. Leistung für ..... Sitz- ..... Stehplätze.
b) Anhängewagen { geschlossen, offen } desgl.,
c) Leiterwagen,
d) Arbeitswagen,
e) Salzwagen,
f) Mess-, Prüfungs- und Kontroll-Wagen,
g) Reservetheile, wie Motoren, Anker, Magnetschenkel, Zahnräder, Federn, Lager, Radsätze, Bandagen.

VI. Oberbau:
A. Gleismaterial, System .....
a) Hauptgleise ..... m ..... spurig,

b) Nebengleise ..... m,
c) Wagenhallen- und Depotgleise,
d) Schiebebühnen-, Drehscheiben- und Wagen-Gleise,
e) Kurvengleis,
f) Weichen,
g) Kreuzungen,
h) Kleineisenzeug,
i) Schienenverbinder,
k) Fracht und Transport des Oberbaues.

B. Verlegungs-Material:
a) Pflastersteine, Cement, Asphalt, Holzpflaster,
b) Kies,
c) Schotter, Kleinschlag, Packlage,
d) Sand.

C. Verlegungsarbeiten und Erdarbeiten:
a) Bettungsgräben herstellen,
b) Packlage, Kleinschlag einbringen,
c) Gleislegen und ausrichten,
d) Stopfen,
e) Pflastern,
f) Kanal-Verlegungen,
g) Hauptbahnkreuzungen,
h) Schienenverbinder einschlagen,
i) Verlegung von Gas- und Wasserröhren,
k) „ „ Telephonkabeln,
l) Entwässerungen von Weichenkästen u. Gleissenkungen,
m) Herstellung von Dämmen, Einschnitten, Anschüttungen.

D. Brücken und Durchlässe.

E. Werkzeuge:
a) Gleisklammern,
b) Stopfhacken,
c) Brecheisen,
d) Spaten und Schaufeln,
e) Schraubenschlüssel,
f) Richtkreuze,
g) Spurmaass,
h) Lothwage.

VII. Stromzuführungsanlagen:

A. Masten, Rosetten:
a) Maste { Rohrmaste, Gittermaste, Holzmaste.

b) Ausleger,
c) Hausrosetten,
d) Schalldämpfer.

B. Tragwerk:
a) Isolatoren,
b) Querdrähte,
c) Kontaktdraht ..... mm Querschnitt,
d) Unterbrecher,
e) Weichen,
f) Verbinder,
g) Verankerungen,
h) Kreuzungen,
i) Blitzableiter.

C. Speiseleitungen:
a) oberirdisch blank,
b) „ isolirt,
c) unterirdisch isolirt,
d) Porzellan-Isolatoren.

D. Transformatoren.

E. Montage:
a) Setzen der Maste,
b) Anbringen der Rosetten,
c) Aufbringen des Tragwerks und des Kontaktdrahtes,
d) Eingraben von Blitzableiter-Erdplatten,
e) Aufbringen der oberirdischen Speiseleitungen,
f) Verlegen der Kabel einschliesslich Kabelgräben herstellen und zuschütten.

F. Schutzvorrichtungen:
a) Postschutzvorrichtungen,
b) Selbstausschalter,
c) Bleisicherungen,
d) Ausschalter,
e) sonstige behördliche Forderungen.

G. Fernsprech-Einrichtungen:
a) Isolatoren,
b) Drähte,
c) Stützen,
d) Unterstations-Apparate und Klappenschrank,
e) Erdplatten.

H. Insgemein:
a) Haltetafeln,
b) Abänderung von Schlagbarrieren,
c) Erstmalige Uniformirung des Betriebs-Personals.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

VIII. General-Unkosten und Verschiedenes:
a) Projektverfassung, Vorarbeiten,
b) Bauleitungs- und Verwaltungskosten,
c) Verpackung, Fracht, Transport bis zur Baustelle,
d) Montage, Rüstzeug, Hülfskräfte,
e) Begutachtungen,
f) Bauzinsen,
g) Eröffnungsfeierlichkeiten,
h) Probebetrieb,
i) Instandhaltung der Anlage bis zur Betriebs-Eröffnung.

Die Verbuchung der Betriebs-Einnahmen kann in der einfachsten Form geschehen. Da die elektrischen Strassenbahnen vorwiegend zur Personenbeförderung eingerichtet sind und letztere auf Grund der vom Fahrpersonale ausgegebenen Zettelbillets erfolgt, so ist zumeist tägliche Ablieferung der eingenommenen Fahrgelder seitens der Fahrbeamten nach Maassgabe der Billet-Nummernfolge eingerichtet. Neben diesen Einnahmen werden noch Gebühren für Rabatt- und Abonnementsbillets, für Extrawagen, für etwaige Gepäck- und Güter-Beförderung, ausserdem Pachten und Miethen aus Grundstücken, Zinsen auf laufende Betriebsgelder und sonstige allgemeine Einnahmen nachzuweisen sein. Für die Betriebs-Einnahmen empfiehlt sich daher folgendes Schema:

Titel I. Einnahmen aus dem Personenverkehre:
a) aus Fahrbillets,
b) „ Rabattbillets,
c) „ Abonnements,
d) „ Extrawagen.

„ II. Aus dem Gepäck- und Güterverkehre:
a) Gepäck-Verkehr,
b) Stückgut-Verkehr,
c) Ladungs-Verkehr.

„ III. Pachten und Miethen aus Grundstücken.

„ IV. Zinsen und Kursgewinne aus Geldbeständen des Betriebes.

„ V. Sonstige Einnahmen.

Ueber die Anzahl der Motor- und Anhängewagen, über deren kilometrische Leistungen auf den einzelnen Betriebsstrecken und über die Einnahmen der Strecken getrennt nach Höhe der Einheitssätze müssen fortlaufende statistische Nachweise geführt werden. Auf Grund derselben wird die Rentabilität der einzelnen Strecken

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

und die richtige Frequenz der Wagenfahrten ständig kontrollirt, auch werden dadurch die erforderlichen Grundlagen über die Abnutzung des Wagenparks und der Gleis- sowie Stromzuführungsanlagen für die Abschreibungen bezw. Rücklagen zum Erneuerungsfonds gewonnen. Diese Nachweise werden zweckentsprechend monatsweise angelegt, um schon im Laufe des Betriebsjahres die Ergebnisse der einzelnen Monate zum Vergleich bringen zu können.

Zur Verbuchung der laufenden Betriebs-Ausgaben hat Schiemann in seinem Buche: „Bau und Betrieb elektrischer Bahnen", Verlag von Oskar Leiner in Leipzig, auf Seite 163 folgendes eingehende Schema gegeben[3]).

Schema zur Aufstellung der Betriebskosten einer elektrisch betriebenen Strassenbahn.

I. General-Unkosten.

A. Gehälter und Löhne:
- a) des technischen Betriebsleiters,
- b) „ kaufmännischen Betriebsleiters,
- c) „ Betriebs-Ingenieurs,
- d) „ Betriebs-Inspektors,
- e) „ Verkehrs-Inspektors,
- f) „ Kassirers,
- g) „ Kalkulators,
- h) der Kontrolleure,
- i) der Bureaubeamten,
- k) des Materialienverwalters,
- l) des Bahnmeisters,
- m) des Wagenmeisters,
- n) des Maschinenmeisters,
- o) des Werkmeisters,
- p) der Bureaudiener,
- q) des Nachtwächters.

B. Gesetzliche Abgaben für vorstehende Beamte.

C. Sachliche Ausgaben und Abgaben:
- a) Kosten der Bureaumaterialien,
- b) Porti,
- c) Miethen,
- d) Gewerbesteuern und Grundsteuern,
- e) Versicherungsbeiträge,
- f) Insertion,

[3]) Ebenfalls mit Zustimmung des Verfassers übernommen.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

g) Stempel,
h) Gerichtskosten,
i) Uniformen für e, h, l, m.

D. Materialkosten für:
a) Heizung
b) Reinigung } der Bureaux.
c) Beleuchtung

II. Herstellung der Triebkraft in der Kraftstation.

A. Löhne: a) des Obermaschinisten,
b) der Maschinisten,
c) der Hülfsmaschinisten,
d) der Betriebshandwerker,
e) der Heizer,
f) der Hülfsheizer,
g) der sonstigen Arbeiter, Putzer und Kohlenfahrer.

B. Gesetzliche Abgaben für vorstehende Beamte.

C. Betriebsmaterialien-Verbrauch:
a) Kohle,
b) Holz,
c) Wasser,
d) Oel und Schmiermaterial,
e) Verpackungsmaterial,
f) Bürsten für Dynamos,
g) Putzmaterial.

D. Reparaturmaterialien-Verbrauch für:
a) die Pumpen,
b) die Dampf- und Wasserleitungen,
c) die Kessel,
d) die Dampfmaschinen,
e) die Stromerzeuger,
f) das Schaltbrett,
g) die Apparate,
h) die Leitungen.

E. Beleuchtung und Reinigung der Kraftstation.

F. Nachschaffung und Instandhaltung der Werkzeuge.

III. Zugkosten.

A. Löhne, Kilometer-Gelder, Wohlerhaltungsprämie u. s. w.:
a) der Wagenführer,
b) der Schaffner,
c) der Wagenwäscher,

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

d) der Wagenreparaturschlosser,
e) der Werkstattarbeiter.

B. Gesetzliche Abgaben für vorstehende Beamte.

C. Sachliche Ausgaben:
a) Uniformen für die Führer,
b) „ „ „ Schaffner,
c) Beleuchtung,
d) Heizung der Werkstätten.

D. Betriebsmaterialien-Verbrauch:
a) Oel und Schmiermaterial,
b) Motorenbürsten,
c) Bremsklötze,
d) Desinfektionsmaterial,
e) Wagenheizung,
f) Beleuchtung und Nothbeleuchtung,
g) Reinigungsmaterial.

E. Reparaturmaterialien-Verbrauch für
1. die Motorwagen-Untergestelle:
a) Achsen,
b) Räder,
c) Bandagen,
d) Federn,
e) Bremsen,
f) Lager.
2. die Motoren:
a) Anker,
b) Magnete,
c) Kommutatoren,
d) Bürstenhalter,
e) Lager,
f) Schutzkästen.
3. die Uebertragungen:
a) Zahnräder, Ketten, Schnecken u. s. w.,
b) Schutzkästen.
4. die Apparate und Leitungen:
a) Umschalter,
b) Ausschalter,
c) Bleisicherung,
d) Blitzableiter,
e) Lampen,
f) Kabel,
g) elektrische Klingel und Signalglocken.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

5. den Wagenkontakt:
   a) Kontaktstange,
   b) Kontaktrolle oder Bügel,
   c) Federbock.
6. den Wagenkasten:
   a) Glasscheiben,
   b) Perron- und Wagenthüren,
   c) Laufroste und Fussbodenklappen,
   d) Sitzbänke und Polster,
   e) Wagendach.
7. die Anhängewagen.
8. den Anstrich und die Lackirung sämmtlicher Wagen.
9. die Bahnmeister- und Salzwagen.
10. die Arbeitsmaschinen in der Werkstatt.

F. Nachschaffung und Instandhaltung der Werkzeuge.

IV. Unterhaltung der Stromzuführungs-Anlage.

A. Löhne:
   a) Leitungsrevisoren,
   b) Arbeiter.

B. Gesetzliche Abgaben für vorstehendes Personal.

C. Sachliche Ausgaben.
   Uniformen für die Leitungsrevisoren.

D. Reparaturmaterialien-Verbrauch für:
   a) den Kontaktdraht,
   b) die Isolatoren,
   c) das Tragwerk,
   d) die Maste und Ausleger,
   e) die Rosetten,
   f) die Schienen-Rückleitung,
   g) die Speiseleitungen,
   h) die Telephon- und Prüfleitungen,
   i) die Leiter- und Montagewagen.

E. Nachschaffung und Instandhaltung der Werkzeuge.

V. Unterhaltung und Reinigung der Gleise.

A. Löhne:
   a) Vorarbeiter,
   b) Streckenarbeiter,
   c) Streckenwärter.

B. Gesetzliche Abgaben für vorstehendes Personal.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

C. Sachliche Ausgaben:
Uniformen für Vor-Streckenarbeiter und für die Streckenwärter.

D. Reparaturmaterialien-Verbrauch für:
a) die Gleise,
b) die Arbeitsgruben,
c) die Schiebebühnen,
d) die Drehscheiben,
e) den Bahnkörper,
f) das Pflaster.

STARGARD-CÜSTRINER EISENBAHN-GESELLSCHAFT DIRECTION SOLDIN, N/M.

E. Materialien-Verbrauch für:
a) Reinigung der Gleise,
b) Schneeabfuhr,
c) Salzstreuung.

F. Nachschaffung und Instandhaltung der Werkzeuge.

VI. Unterhaltung der Gebäude.

Reparaturen an den Gebäuden.

VII. Entschädigungen für Unfälle.

a) Entschädigung auf Grund der Haftpflicht,
b) Zahlungen auf Grund der Unfallversicherungen,
c) Unterstützung an Hinterbliebene,
d) Kosten für ärztliche Untersuchungen und Behandlungen,
e) Kosten für Arzneien.

VIII. Rücklagen in den Erneuerungsfonds.

a) Pumpen,
b) für Dampfkessel,
c) Dampf- und Wasserleitungen,
d) Dampfmaschinen,
e) Stromerzeuger,
f) Uebertragungsmechanismus,
g) Apparate und Leitungen in der Kraftstation,
h) elektrische Streckenausrüstung:
α) Maste,
β) Tragwerk,
γ) Kontaktdraht,
δ) Speiseleitungen,
i) Wagen-Untergestelle,
k) Wagenkästen,

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics urn:nbn:de:zbw-8345763763

l) elektrische und motorische Einrichtung der Wagen,
m) Gebäude,
n) Gleise.

IX. Abgaben und Steuern.

Dieses Schema enthält unrichtiger Weise unter den Betriebs-Ausgaben auch die Rücklagen zum Erneuerungsfonds. Letztere stehen mit der Betriebs-Rechnung nicht in einem derartigen inneren Zusammenhange, dass sie einen integrirenden Theil derselben bilden. Die Rücklagen zum Erneuerungsfonds sind vielmehr wie alle anderen Rücklagen durch die Gewinn- und Verlust-Rechnung nachzuweisen.

Von dem Schiemann'schen Schema der Betriebs-Unkosten weichen verschiedene Unternehmungen ab. Zum Theil hat man das vom internationalen Strassenbahn-Verein aufgestellte Schema angenommen, theilweise auch die alte Betriebs-Rechnung aus der Zeit des Pferdebahnbetriebs unter Einschaltung der durch den elektrischen Betrieb erforderlich gewordenen Ausgabe-Positionen entsprechend erweitert. So bucht z. B. eine grössere elektrische Bahn, welche sich im Uebergangsstadium befindet, nach folgenden Titeln: (Siehe nebenstehend S. 75.)

Beim Abschluss der Betriebs-Ausgaben sind denselben Werkstatts-Fabrikate, welche auf Vorrath gearbeitet und für den Betriebsdienst kommender Jahre bestimmt sind, Werkzeugmaschinen, soweit solche nicht auf die Bau-Rechnung verbucht sind, Vorräthe an Betriebs-, Bau- und Oberbaumaterialien, Stromzuführungsmaterialien, Bekleidungs-Gegenständen u. dergl. w. mit ihren Inventurwerthen wieder abzusetzen und als selbständige Bilanzposten unter den Bestand-Rechnungen zu verbuchen. Auch Ausgaben für Erneuerungen, welche

Titel	Pos.	Unter-pos.	Ausgaben	Mark	Mark
I			Besoldungen:		
	1		Gehälter		
	2		Betriebslöhne		
	3		Pferdeunterhaltungslöhne		
	4		Betriebsmaterial.-Unterhaltungslöhne		
	5		Bahnkörper- „		
	6		Kraftstations- „		
	7		Stromzuführungs- „		
II a			Geschäfts-Unkosten		
II b			Versicherungskosten, Steuern u. öffentl. Lasten		
III			Personal-Versicherungskosten		
IV			Bahnkörper-Unterhaltungskosten . . .		
V			Grundstücks- u. Gebäude-Unterhaltungskosten		
VI			Kraftstations-Unterhaltungskosten . .		
VII			Pferde- „ . .		
VIII			Wagen- „ . .		
IX			Werkstatts- „ . .		
X			Stromzuführungs- „ . .		
			unter ganz eingehender Gliederung der Titel in Positionen und der Positionen in Unterpositionen je nach der Bau- und Betriebsweise des Unternehmens.		

satzungsgemäss dem Erneuerungsfonds zur Last fallen, sind aus der Betriebs-Rechnung auszuscheiden und diesem Fonds zuzuführen.

Bei der Einstellung der sonach verbleibenden reinen Betriebs-Ausgaben sowie der Einnahmen in die Gewinn- und Verlust-Rechnung empfiehlt sich folgende Buchweise.

Soll *Gewinn- und Verlust-Rechnung der Strasseneisenbahn-* *Gesellschaft zu ..... am 31. December 1900.* **Haben**

1900											
December	31	Gesammt-Betriebs-Ausgaben	—	—			1900 December	31	Vortrag aus 1899	—	—
		ab Material-Vorräthe	—	—			„	31	Betriebs-Einnahmen	—	—
		ab Antheile d. Erneuerg.-Fonds . .	—	—							
		Summa			—	—					
„	31	Verzinsg. u. Tilgung d. Schuldverschbg.			—	—					
„	31	Rücklage zum Reservefonds			—	—					
„	31	„ „ Erneuerungsfonds . . .			—	—					
„	31	„ „ Tilgungsfonds			—	—					
„	31	„ „ Dispositionsfonds . . .			—	—					
„	31	Betriebsgewinn			—	—					

Ausserdem wird in dem ausführenden Theile des Geschäftsberichts eine vollständige Wiedergabe der Betriebs-Rechnung, getrennt nach Titeln, Positionen und Unterpositionen vorzunehmen sein, um den Aktionären von Jahr zu Jahr einen Vergleich über das Steigen oder Fallen der Betriebs-Ausgaben und auch darüber zu ermöglichen, bei welchen Titeln, Positionen oder Unterpositionen die Veränderungen am erheblichsten sind.

Bei der Bilanz-Aufstellung wird nach Maassgabe der Bau-Rechnung eine Trennung der Anlagekosten und eine Nachweisung der letzteren nach denjenigen Titeln vorzunehmen sein, von welchen verschiedenartig bemessene Abschreibungen bezw. Rücklagen zu den Erneuerungs- und Tilgungsfonds zu berechnen sind. Im Uebrigen sind Aktivposten wie Bestände an Materialien und Ausrüstungsgegenständen, Werthpapiere, Guthaben in laufenden Rechnungen, Kassenbestand und Passivposten, wie Aktienkapital, Schuldverschreibungen, Reserve- und Erneuerungsfonds, Verpflichtungen in laufenden Rechnungen, rückständige Zinsen, Betriebs-Gewinn u. dergl. w. in derselben Weise zu behandeln und zu bewerthen, wie für Klein- und Nebenbahnen an anderen Stellen dieses Buches dargestellt worden ist. Auf der Passivseite der Strassenbahn-Bilanzen wird allerdings noch eine neue, den Strassenbahnen eigenthümliche Bilanz-Rechnung, die Bahnkörper-Tilgungs-Rechnung oder Amortisations-Rechnung und auf der Aktivseite die Koncessions-Rechnung erscheinen, welche im II. Theil unter B. — die Bilanzposten — noch eine besondere Erläuterung finden werden.

Soll *Kassen-buch.* **Haben**

1900							
Januar	1		Vortrag aus 1899			34 426	29
			Betriebs-Einnahmen.				
„	2	1	Meyer, hier, f. Altmaterial	40	—		
			L. R. Brutto.				
„	2	2	Station A. No. 1 für Januar	600	—		
„	2	3	„ B. No. 1 „ „	150	—		
„	2	4	„ C. No. 1 „ „	1700	—		
„	2	5	„ D. No. 1 „ „	100	—		
„	2	6	„ E. No. 1 „ „	3000	—		
			Lauf. Rechnungen.				
„	2	7	Betr.-Sekr. Schulze, Rate a. Vorschuss .	10	—		
„	2	8	Stat.-Ass. Müller, Kautionsrate	5	—		

2. Hauptbücher.

In erheblicherer Weise wie bei Kleinbahnen erheischt bei grösseren Nebenbahnen das eigentliche Hauptbuch die Abzweigung

D. Die Buchführung der Nebenbahnen.

Die Buchführung der Nebenbahnen wird sich natürlicher Weise nicht in so beengter und einfacher Form abwickeln lassen, wie bei Kleinbahnen. Schon die grössere Anlage des Unternehmens, die erheblichere Anzahl von Stationen und Haltestellen, der dichtere Verkehr und intensivere Betrieb zwingen zu grösserer Breite und Ausdehnung des Buchwesens. Trotzdem darf bei letzterem der allgemeine Ueberblick niemals verloren gehen. Deshalb beherzige man stets bei der ersten Anlage drei Lehren: Uebersichtlichkeit, Genauigkeit und Kürze. Aus ersterer ergiebt sich als nothwendige Schlussfolgerung, dass die Buchhalterei in einzelne Abtheilungen gegliedert wird. Man unterscheidet daher: Vorbücher, Hauptbücher und Nebenbücher.

1. Vorbücher.

Die Einrichtung und Führung der Vorbücher geschieht in gleicher Weise, wie auf Seite 3 bei Kleinbahnen durch Beispiele dargestellt ist. Da aber bei den weiteren Buchungen eine erheblich grössere Anzahl von Haupt- und Nebenbüchern in Betracht kommt, empfiehlt sich im Kassenbuch eine übersichtlichere Eintragung in der Weise, dass jede Einnahme und Ausgabe eine Ueberschrift erhält, aus welcher ihre weitere Verbuchung sofort ersichtlich ist. Dadurch wird die Führung des sog. Journals völlig überflüssig. Z. B.

1900							
Januar	2		Betriebs-Ausgaben.				
„	2	1	Besoldungsl. Zusammenst. No. 1 . . .	13 049	60		
„	2	2	Beitrag d. Verw. z. Betr. Kr.-K.	75	03		
„	2	3	Termin-Ausgaben laut Zusammenst. . .	367	72		
			L. R. Kreditbank				
„	2	4	Baar überwiesen	10 000	—		

einzelner Theile als Unterbücher. Letztere sind dazu bestimmt, die grosse Menge von Einzelbuchungen im Laufe des Rechnungsjahres aufzunehmen, welche sonst die betr. Rechnung des grossen Haupt-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

buches berühren würden, und die Schlusssummen beim Abschlusse gesammelt dem Hauptbuche zu übergeben.

Hier sind zu nennen:

a) Die Betriebs-Rechnung, zergliedert in:
   α) Betriebs-Einnahmen und
   β) Betriebs-Ausgaben.
b) Die laufenden Rechnungen.
c) Das Werthpapierbuch.
d) Bau- und Erweiterungs-Anlagen und
e) Kapital- und Anleihedienst.

a) Die Betriebs-Rechnung.

Die Betriebs-Einnahmen und -Ausgaben sind gesondert nach dem Normal-Buchungsformulare zu führen, wie es vom Reichseisenbahnamte für sämmtliche normalspurigen Eisenbahnen Deutschlands festgestellt ist. Um ein Anschmiegen an die übrige Buchhalterei zu ermöglichen, ist es rathsam, in den ersten Spalten (Name, Wohnort des Einzahlers bezw. Empfängers) wie in allen Hauptbüchern eine Spalte zur Aufnahme der Vorbuch-Nummer frei zu lassen. Beide

Soll *Bestand an* **Haben**

1900												
December	31	1	Lt. Invent.-Aufn. vorh. Bestände an . .									
			Betriebs-Materialien			15 459	87					
			Bau- „			9 669	72					
			Oberbau- „			63 507	41					
			Werkstatts- „			12 354	43	100 991	43			
								100 991	43			
1901												
Januar	1		Vortrag aus Bilanz					100 991	43			

b) Die laufenden Rechnungen.

Das Buch der laufenden Rechnungen ist unter Umständen das umfangreichste in der ganzen Buchführung und für letztere von wesentlicher Bedeutung. Hier finden Aufnahme:

1. Die Brutto-Rechnung, d. h. die Rechnung über vorläufige Verkehrs-Einnahmen — s. auch Seite 6 und 7 —
2. Die Rechnung über die sog. Hülfskassen, wie Beamten- und Arbeiter-Pensionskassen pp.
3. Rechnungen, welche das Verhältniss zu Dritten darstellen, wie Bankhäuser, Anschlussgleis-Inhaber u. dergl.
4. Rechnungen, welche nur vorübergehend geführt werden, wie Vorschüsse, Deponate, Kautionsraten für Beamte u. dergl.

Bücher sind als ein Ganzes zu denken, von welchem die Betriebs-Einnahmen die rechte Haben-Seite, die Betriebs-Ausgaben die linke Soll-Seite darstellen, die aber wegen der vorgeschriebenen umfangreichen Liniaturen in zwei gesonderte Bände getrennt werden mussten.

Nach den allgemeinen Vorschriften für die Anwendung des Normal-Buchungsformulars sind in die Betriebs-Rechnung auch sämmtliche Beträge für angekaufte und verkaufte Materialien (Bau-, Oberbau-, Betriebs- und Werkstättenmaterialien) einzustellen. Am Jahresschluss werden — wie auf Seite 10 ausgeführt — die verbliebenen Bestände mit ihren Geldwerthen von den Ausgaben abgesetzt. Da diese Materialien häufig einen nicht unerheblichen Vermögensbestand der Aktien-Gesellschaft darstellen, sind dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften auch in der Vermögens-Uebersicht, d. h. in der Bilanz zu berücksichtigen. Hier erscheinen sie unter den Aktiven auf der Rechnung: Bestand an Materialien. Von dieser Rechnung werden sie bei Beginn des neuen Rechnungsjahres auf die Betriebs-Ausgaben wieder verausgabt, falls sie nicht direkt aus der Bilanz auf die Betriebs-Rechnung des neuen Rechnungsjahres weitergebucht sind.

Materialien. **Haben**

1900												
December	31		Vortrag auf Bilanz								100 991	43
											100 991	43
1901												
Januar	31		Uebertrag auf Betr.-Ausg.								100 991	43

Die Brutto-Rechnung wird monatsweise getrennt, da die Abfertigungsstellen ihre Rapporte monatsweise aufstellen und sich in gleicher Weise hieran auch die Abrechnungen der Verkehrs-Kontrolen anschliessen. Auf diese Abtheilungen werden vereinnahmt: sämmtliche Ablieferungen an Transport-Einnahmen seitens der Stationskassen und die Antheile an Transport-Gebühren, welche von fremden Verwaltungen baar oder im Wege der Anrechnung gezahlt werden. Verausgabt werden darauf diejenigen Beträge an Transport-Gebühren, welche an andere Verwaltungen vergütet werden.

Für die an den Einrichtungen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen theilnehmenden Betriebe ist eine Abrechnungsstelle für derartige Brutto-Ausgleiche und sonstige Guthaben bezw.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Schuldposten in Berlin unter der Adresse: Abrechnungsstelle des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, Berlin W 9, Köthenerstrasse 28/29 eingerichtet. Derselben werden die Guthaben bezw. Schuldposten, welche den einzelnen Verwaltungen an Frachtantheilen, Wagenmiethen, Druckkosten pp. entstanden sind, von den betr. Verbands-Abrechnungsstellen bezw. von den Verwaltungen direkt angemeldet[4]). Die Abrechnungsstelle in Berlin schliesst diese Anmel-

Einnahmen.

		Mark
1.	Militärfahrgelder mit Hannover für Januar	0,70
2.	Reichsbahn-Staatsbahn-Güterverkehr für Januar	73,32
3.	Deutsch-Belgisch-Französ. „ „ „	667,56
4.	Entschädig.-Antheil Magdeburg an Reklamation Huch	894,08
	Vortrag	150 097,54
		151 733,20

Diese Vereins-Abrechnung wird im Kassenbuche folgendermaassen verbucht:

Soll

1900					
Januar	30		Lauf. Rechg. Brutto.		
„	30	109	Militärfahrg. mit Hannover für Januar	—	70
„	30	110	Reichsbahn-Staatsb.-Gtr.-V. „ „	73	32
„	30	111	Deutsch-Belg.-Franz. „ „ „	667	56
			Lauf. Rechg. Vorschuss.		
„	30	112	Entsch.-Anth. Magdebg. a. Rekl. Huch	894	08

Zahlen wir unsere Restschuld von 150 097,54 M. baar an die Kgl. Eisenbahn-Direktion Berlin, so bedarf es einer besonderen Buchung dieses Restpostens nicht mehr, da durch die Einstellung der sämmtlichen Abrechnungsposten in das Kassenbuch der Ausgang der Restschuld bereits dargestellt wird.

In den seltensten Fällen wird aber die Hauptkasse einer Nebenbahn derartige Geldbestände baar zur Verfügung halten, sondern sich zur Begleichung solcher Verpflichtungen der Mitwirkung des-

[4]) Siehe Uebereinkommen betr. die Abrechnungsstelle vom 1. Novemb. 1896.

dungen am 15. und letzten Tage eines jeden Monats ab, ermittelt das Rest-Guthaben bezw. die Schuld einer jeden Verwaltung und theilt letzterer bei Uebersendung eines diesbezügl. Auszuges mit, an welche oder von welcher Stelle Schuld oder Guthaben gezahlt wird.

Eine solche Vereins-Abrechnung kann sich folgendermassen gestalten:

Ausgaben.

		Mark
1.	Uebergangsverkehr mit Magdeburg für Januar	13 236,25
2.	Magdeburg Halle-Sächsischer Güterverkehr für Januar	4 083,35
3.	Norddeutsch. Güterverkehr mit Galiz. u. Buck. für Januar	4 690,—
4.	Mitteldeutscher Privatbahn-Güterverkehr „ „	125 803,73
5.	Westdeutscher „ „ „ „	2 677,20
6.	Verkehr mit K. E.-D. Hannover „ „	214,66
7.	Böhmisch-Sächs. u. Nordd. Kohlenverkehr „ „	994,55
8.	Tarifdruckkosten an Sachsen	33,01
9.	Antheil an Geschäftsführ.-Kosten d. Magd. Hall.-Sächs. Verband.	0,45
		151 733,20
	Vortrag	150 097,54

welche an die Kgl. Eisenbahn-Direktion Berlin zu zahlen sind.

Haben

1900					
			Lauf. Rechg. Brutto.		
Januar	30	79	Ueberg.-Verk. m. Magdeb. für Jan.	13 236	25
„	30	80	Magd. Hall.-Sächs. Gtr.-Verk. f. Jan.	4 083	35
„	30	81	Nordd. Gtr.-Verk. m. Galizien „	4 690	—
„	30	82	Mitteld.-Pr. Gtr.-Verk. f. Jan.	125 803	73
„	30	83	Westd. „ „ „	2 677	20
„	30	84	Verk. m. K. E.-D. Hannover f. Jan.	214	66
„	30	85	Böhm.-Sächs. u. Nordd. Kohl.-Verk. f. Jan.	994	55
			Betriebs-Ausgaben.		
„	30	86	Tarifdr.-Kosten an Sachsen	33	01
„	30	87	Anth. a. Geschf.-K. d. Mag. Hall. Sächs. Verb.	—	45

jenigen Bankhauses bedienen, welchem sie ihre verfügbaren Geldbestände zu überweisen pflegt. In diesem Falle wird die Restschuld auf die linke Seite des Kassenbuchs unter Bezeichnung der zahlenden Stelle gebucht, z. B.

Lauf. Rechg. Reichsbank.

Ueberweisung an K. E.-Hauptkasse Berlin 150 097,54 M.,

und zwar unmittelbar unter dem letzten Posten an Guthaben. Die Rechnung des Bankhauses selbst wird für den überwiesenen Betrag erkannt, als Gegenbuchung zu obiger Kassen-Eintragung.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Nun könnte man einwenden, dass dieses Buchungsverfahren den baaren Kassenbestand überhaupt nicht berührt, daher im Memoriale zu erfolgen habe. Dagegen bleibt zu bedenken, dass in den Vereins-Abrechnungen sowohl in Einnahme wie in Ausgabe häufig die verschidensten Rechnungstitel und Hauptbücher in Frage kommen, sodass die Verbuchung im Kassenbuche entschieden klarer zu Tage tritt und Irrthümer leichter vermieden werden.

In den laufenden Rechnungen ist weiter eine Abtheilung für die Buchungen über den Geldverkehr mit Bankinstituten einzurichten. Denn die Einlösung fälliger Gewinnantheil- und Zinsscheine, gelooster Schuldverschreibungen, die Ausgabe neuer Zinsschein-Reihen, die Emission neuer Anleihen oder Aktien, Zinskonversionen von bestehenden Anleihen u. dergl. w. bedingen einen näheren Geschäftsverkehr und die Unterhaltung einer laufenden Rechnung zwischen der Hauptkasse und einzelnen Bankhäusern an grösseren Börsenplätzen. Ausserdem wird man in allen Fällen ein nahegelegenes, gutfundirtes Bankhaus wählen müssen, welchem die entbehrlichen Betriebsgelder unter Vorbehalt jederzeitiger Verfügung überwiesen werden.

Jedes Bankhaus erhält eine besondere Abtheilung als laufende Rechnung, welcher die von der eigenen Kasse an die Bank überwiesenen Beträge an Baar, Checks, Anrechnungen pp. belastet und die Gegenleistungen — Ueberweisungen an Dritte, Einlösungen von Gewinnantheil- und Zinsscheinen, geloosten Werthen u. dgl. w. — entlastet werden. Mit dem am Platze befindlichen Bank-Institute wird zweckentspreckend ein kleines Konto-Gegenbuch geführt, während die auswärtigen Häuser halbjährlich einen Rechnungs-Auszug einzusenden pflegen, der sich bei richtiger Buchführung in Uebereinstimmung mit der eigenen lauf. Rechnung befinden muss. Buchungs-Beisp. s. Seite 9 und 48.

Soweit Pensions- und Sterbekassen auf Grund der statutarischen Bestimmungen von der Hauptkasse mit zu verwalten sind und deren Baarbestände mit im Tresorbestande der Hauptkasse laufen, werden diese Specialkassen in die laufenden Rechnungen aufgenommen. Sie erhalten ihre besondere Abtheilung, z. B. Beamten-Pensionskasse, Arbeiter-Pensionskasse u. dergl. w. und werden in sich in zwei gesonderte Rechnungen gegliedert, in a) Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres, kurz Jahresrechnung genannt und b) Kapital-Rechnung. Die Buchungen auf diesen beiden Rechnungen geschehen in ähnlicher Weise, wie auf Seite 17 bei den Reserve- und Erneuerungsfonds dargestellt worden ist.

Ist auf Grund der Bestimmungen des Krankenversicherungs-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Gesetzes eine eigene Betriebs-Krankenkasse errichtet worden, so darf diese Rechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht mit im Buche der laufenden Rechnungen erscheinen, sondern muss gesondert geführt werden. Auch ihre Baar- und Werthpapier-Bestände dürfen nicht mit in den Tresorbeständen der Hauptkasse laufen. Vergl. Theil II, Abtheilg. B unter 2, c.

Eine fernere Abtheilung in den laufenden Rechnungen bilden Rechnungen mit dritten Personen, z. B. Anschlussgleis-Inhabern. Von den Verkehrs-Interessenten, welche den Bau eines Anschlussgleises durch die Eisenbahn-Verwaltung wünschen, pflegt man sich eine dem Werthe des Objekts gleichkommende Anzahlung leisten zu lassen und diese unter Eröffnung einer bezgl. laufenden Rechnung auf letztere zu vereinnahmen. Alle Ausgaben für den Bau, wie Löhne, Materialien pp. werden ebenso wie bei der späteren Unterhaltung des Gleises direkt auf diese lauf. Rechnung verausgabt. Nach Fertigstellung der Anlage gelangt ein verbleibender Ueberschuss zur Rückzahlung, ein Mehrerforderniss wird eingezogen und damit die Rechnung abgeschlossen.

Weiter ist in den laufenden Rechnungen für die Ausgleiche Raum zu lassen, d. h. für diejenigen Beträge, welche nach dem Schluss des Rechnungsjahres auf Rechnung des letzteren das Kassenbuch des neuen Jahres noch durchlaufen und für diejenigen Memorial-Buchungen, welche Umbuchungen zwischen dem neuen und alten Rechnungsjahre darstellen. Vergl. Bem. Seite 22.

Zum Schluss sind hier noch Vorschüsse, Deponate, Gehalts-Vorschüsse, Kautionsraten u. dergl. zu erwähnen, wie sie auf Seite 8 bereits erläutert sind. Buchungs-Beispiele s. Seite 49.

c) Das Werthpapierbuch.

Alle Werthpapiere[5]), welche als Bestände von Reserve- oder Erneuerungsfonds, von Pensions- oder Sterbe- pp. Kassen in Verwahrung genommen worden sind, werden im Werthpapierbuche als Unterbuche zur Hauptbuch-Rechnung: „Bestand an Werthpapieren“ im Soll gebucht. Letzteres wird zu diesem Zweck in drei Abtheilungen gegliedert:

A. Fonds:

α) statut. Reservefonds,
β) statut. Erneuerungsfonds,
γ) Bau-Reservefonds,
δ) Dispositionsfonds u. dergl. w.

[5]) Wegen der Kautionen s. Theil II, B. 2. c.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

B. Hülfskassen:
α) Beamten-Pensionskasse,
β) Arbeiter-Pensionskasse,
γ) Sterbekasse u. dergl. w.
und C. Sonsige Werthpapier-Bestände.

Für die Werthpapierbeträge werden zwei Liniaturen vorgesehen und in die erste der Nennwerth, in die zweite der Anschaffungs- bezw. Kurswerth eingestellt. Der Kapitalbestand der oben unter A. und B. genannten Fonds muss sich in steter Uebereinstimmung mit den bei den Kapital-Rechnungen der betr. Fonds bezw. Hülfskassen ausgeworfenen Werthpapier-Beträgen befinden. Buchungsbeispiele s. Seite 13 und 17.

Am Jahresschluss wird eine Inventur-Nachweisung der vorhandenen Werthpapiere aufgenommen und der Werth nach dem Kurszettel vom letzten Tage des Rechnungsjahres ermittelt. Ueberschreitet der Kurswerth den Anschaffungswerth, so wird nach § 261 d. n. H.G.B. nur der letztere berücksichtigt. Bleibt dagegen der Kurswerth hinter dem Anschaffungswerthe zurück, so wird nur der erstere als Grundlage genommen und der entstandene Kursverlust dem Bestande an Werthpapieren entlastet und der in Frage kommenden Kapital-Rechnung bezw. bei eigenen Kautionen den Betriebs-Ausgaben belastet. Buchungsbeispiele s. Seite 13 und 55.

d) Bau-Rechnung, Erweiterungs-Anlagen auf Rechnung besonderer Reserve- oder Ergänzungsfonds oder auf Rechnung besonderer Anleihen.

Es kommen die Fälle mehrfach vor, dass in Betrieb genommene Strecken auf Rechnung der Bau-Rechnung noch vervollständigt

Soll *Gleis-Erweiterung, Station A.*

1901							
März	1	1	Geometer O. für Messungen	20	57		
„	30	2	Lohnlisten-Zusammenstellung No. 19 . .	4	65		
„	30	3	Gutsbesitzer A. für Terrain-Erwerbg. . .	9791	17		
April	15	4	Z., techn. Sekr., Reisekosten	17	50		
„	15	5	Notar B., Grunderw.-Kosten	90	99		
„	30	6	Lohnlisten-Zusammenstellung No. 25 . .	391	40		
Mai	17	7	Station A., gest. Frachten, April . . .	11	20		
„	26	8	Rechnungs-Zusammenstellung No. 31 . .	102	07		
Juni	1	9	Lohnlisten- „ „ 29 . .	178	93		
„	27	10	Rechnungs- „ „ 39 . .	197	77		
„	27	11	Station A., gest. Frachten, Mai	57	61		
Juli	28	12	Verbr. Bau- und Oberbau-Materialien .	3701	90		
„	31	13	Lohnlisten-Zusammenstellung No. 33 . .	281	98	14 847	74
						14 847	74

werden, oder dass bei wachsendem Verkehre Erweiterungs-Anlagen der bestehenden Betriebs-Einrichtungen auf Rechnung vorhandener Reserve- oder Engänzungsfonds erforderlich sind oder schliesslich, dass neue Bahnstrecken aus Mitteln neuer Anleihen gebaut werden. Sobald diese Ausführungen die Verbuchung einer grossen Menge von Einzelbeträgen hervorrufen, ist es vorzuziehen, die betr. Hauptbuch-Rechnung mit diesen vielen Einzel-Buchungen nicht zu belasten, sondern für solche Anlagen ein besonderes Buch als Unterbuch zum Hauptbuche fortlaufend zu führen.

Handelt es sich um die Anlage neuer Bahnstrecken, so wird bei normalspurigen Eisenbahnen die Bau-Rechnung nach denjenigen Titeln eingetheilt, wie sie im Normal-Buchungsformulare in solchen Fällen vorgeschrieben sind. Bei Erweiterungs-Anlagen bestehender Betriebe dagegen zweigt man zweckentsprechend einzelne Abtheilungen für jede grössere Anlage ab, z. B.

Erweiterungs-Anlagen:

Seite 1. Wartesaal-Anbau, Station A.
„ 2. Wasserstation, „ B.
„ 3. Gleiserweiterungen, „ C. u. s. w.

Alle Ausgaben für diese Ausführungen, wie Löhne, Materialien pp. werden auf die betr. Abtheilungen direkt verbucht bezw. umgebucht, ebenso die Einnahmen aus dem Verkaufe etwaiger Altmaterialien. Beim Jahresschluss wird auf jeder Abtheilung der Ausgabe-Rest ermittelt, auf die rechte Haben-Seite als „Uebertrag auf Hauptbuch“ gebucht und die Rechnung abgeschlossen. Z. B.

Genehmigt: Aufs.-Sitz. 7./12. 1900 mit 15 000 M. **Haben**

1901							
December	31		Uebertrag auf Hauptbuch (Bahnbau) . .			14 847	74
						14 847	74

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

c) Kapital- und Anleihe-Dienst.

Bei grösseren Eisenbahn-Unternehmungen wird die Kapital-Beschaffung gewöhnlich in der Weise vor sich gehen, dass man entweder zwei Arten von Aktien, nämlich Vorzugs- und Stammaktien ausgiebt, oder dass neben der Ausgabe des Aktien-Kapitals noch eine oder auch mehrere Obligations-Anleihen begeben werden. Letztere haben feste, halbjährlich fällige Zinsscheine und werden zumeist mit einem gewissen Procentsatze durch jährliche Ausloosungen getilgt, während die Vorzugsaktien wiederum besondere Vorrechte

Soll *Gewinn- und Verlust-Rechnung.* **Haben**

1900									*1900*						
December	31	1	Ausgaben der Betriebs-Rechnung . . .				498 099	08	December	31	1	Vortrag aus 1899		10 281	80
„	31	2	Rücklage in den Erneuerungsf.				41 369	29	„	31	2	Einnahmen d. Betriebs-Rechnung. . . .		964 888	29
„	31	3	„ „ „ stat. Reservef. . . .				3 317	02	„	31	3	Entnahme aus den getilgten Obligationen zur Rücklage in den gesetzm. Reservefonds		14 500	—
„	31	4	„ „ „ ges. „ . . .				14 500	—							
„	31	5	Verzinsung der Prior.-Anleihe		60 751	25									
			„ „ „		60 541	25									
			Tilgung „ „		24 000	—	145 292	50							
„	31	6	Staats-Eisenbahnsteuer				3 065	16							
„	31	7	Gewinn				284 027	04							
							989 670	09						989 670	09
1901									*1901*						
Mai	31	1	Vertragsmässige bezw. stat. Gewinn-Antheile an Vorstand und Aufsichtsrath .				9 792	70	Januar	1		Vortrag — Gewinn		284 027	04
„	31	2	Geschenke an Beamte				7 000	—							
„	31	3	6 ½ % Gewinnantheil auf M. 4 000 000 Stamm-Aktien				260 000	—							
„	31	4	Vortrag auf 1901				7 234	34							
							284 027	04						284 027	04
									1901						
									Mai	31		Vortrag aus 1900		7 234	34

Für jeden laut Gewinn- und Verlust-Rechnung fällig gewordenen Gewinnantheil- und Zinsschein, sowie Ausloosungsbetrag wird eine besondere Rechnung angelegt, welche im „Haben“ den von der Gewinn- und Verlust-Rechnung übernommenen, ganzen Einlösungsbetrag und im „Soll“ die thatsächlich an der eigenen Kasse oder durch Vermittelung von Bankhäusern eingelösten Werthe aufnimmt. Die am Schluss des Jahres noch nicht eingegangenen Scheine bezw.

vor den Stammaktien in Bezug auf Vertheilung des Gewinnantheils geniessen. Der Dienst dieser Kapitalien, d. h. die Einlösung der fällig gewordenen Gewinnantheil- und Zinsscheine, sowie geloosten Schuldverschreibungen erfordert eine grosse Menge von Einzelbuchungen, die man vom Hauptbuche abzweigt und in einem besonderen Buche zusammenfasst.

Sämmtliche Ausgaben für den Dienst der Anleihen und des Kapitals erfolgen zu Lasten der Gewinn- und Verlust-Rechnung, welche im grossen Hauptbuche verbleibt. Für diese diene folgendes Beispiel.

Obligationen sind mit ihren Einlösungswerthen auf die Hauptbuch-Rechnung: „Nicht eingelöste Gewinnantheil- und Zinsscheine, sowie gelooste Schuldverschreibungen“ zur Bilanz-Bildung zu übertragen. Denn thatsächlich sind die Besitzer der fällig gewordenen, aber noch nicht eingelösten Werthe Gläubiger der Gesellschaft. Zur buchmässigen Darstellung dieses Rechts- bezw. Schuldverhältnisses sind die nicht eingelösten Werthe in die Bilanz einzustellen.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Soll *Zinsschein-Rechnung No. 7.*

1900							
April	12	K. 409	Stückzinsen auf 4 St. gel. Obligat. . .	17	50		
„	12	„ 428	„ „ 2 „ „ „ . .	8	75		
Mai	6	M. 84	l. R. Dresdener Bank, Stückzinsen auf 20 St. gel. Obligationen	87	50		
„	6	„ 90	l. R. v. Rothschild, desgl. auf 14 Obligat.	61	25		
Juli	6	K. 773	Selbst eingelöste St. 1207 Scheine . .	10 561	25		
„	11	„ 793	„ „ „ 84 „ . .	735	—		
„	13	„ 811	„ „ „ 80 „ . .	700	—		
„	13	„ 812	Stückzinsen auf 2 St. gel. Obligationen .	8	75		
„	15	M. 111	l. R. Kreditbank, für 1815 Scheine . .	15 881	25		
„	17	„ 114	„ Dresd. Bank, „ 2765 „ . .	24 193	75		
August	1	„ 129	„ v. Rothschild, „ 928 „ . .	8 120	—		
September	15	K. 1073	Selbst eingelöste 9 Scheine	78	75		
„	22	„ 1084	„ „ 5 „	43	75		
Oktober	11	„ 1140	„ „ 4 „	35	—		
November	12	„ 1255	„ „ 5 „	43	75	60 576	25
December	31		Uebertrag auf Hauptbuch			175	—
						60 751	25
1901							
April	1	M. 62	Stückzinsen auf 6 St. gel. Obligationen .	26	25		
„	19	K. 471	Selbst eingelöste St. 9 Zinsscheine . .	78	75		
Juli	2	„ 931	„ „ „ 8 „ . .	70	—	175	—
						175	—

Gelooste Schuldverschreibungen.

1900							
April	1	K. 384	Selbst eingelöste Schuldverschreibungen No. 2614, 3042, 3142, 4619, 5244, 5301	3 000	—		
„	4	„ 396	desgl. No. 2420, 3878, 3970, 4059, 4365	2 500	—		
„	7	„ 499	desgl. No. 4576, 5197	1 000	—		
„	29	M. 39	l. R. Dresd. Bank: für Oblig. No. 152, 486, 1984, 2168, 2310, 2549, 3314, 3423, 5635, 6498	5 000	—		
Mai	18	„ 43	l. R. v. Rothschild: für Obligat. No. 275, 404, 677, 733, 741, 819, 873, 1271, 1874, 2221, 2482, 3513, 3802, 4825, 5132, 5402, 5455, 6181, 6688, 7252, 7300 .	10 447	50		
Juli	15	K. 823	Selbst eingel. Schein 7 der No. 4273 . .	4	37		
August	4	M. 61	l. R. v. Rothschild: für Schein 7 der No. 6520	4	38		
„	13	„ 66	l. R. Dresd. Bank: für Schein 7 der No. 404, 4825, 5132, 5402, 6181, 7252 . .	52	50		
Oktober	2	„ 86	l. R. v. Rothschild: für Obligat. No. 6967 und 7199	1 000	—	23 008	75
December	31		Uebertrag auf Hauptbuch			991	25
						24 000	—

I. Em. 2. Reihe, fällig 1./7. 1900. **Haben**

1900							
April	1	M. 83	Gewinn- und Verlust-Rechnung; vierteljährliche Stückzinsen auf die zum 1./4. 1900 gelooste M. 24 000 3½ % Schuldverschreibungen I. Em.	210	—		
Juli	1	„ 120	Gewinn- und Verlust-Rechnung: zum 1./7. 1900 fällig gewordene halbjährliche Zinsen auf M. 3 459 500 kursirende 3½ % Schuldverschreibungen I. Em. .	60 541	25	60 751	25
						60 751	25
1901							
Januar	1		Vortrag aus Hauptbuch			175	—
						175	—

I. Em. 8. Loosung. 1./4. 1900.

1900							
April	1	M. 42	Gewinn- und Verlust-Rechnung zum 1./4. 1900 gelooste St. 48 Schuldverschreibungen I. Em. zu je M. 500	24 000	—	24 000	—
						24 000	—

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Soll *Gelooste Schuldverschreibungen.*

1901							
Januar	14	K. 93	Selbst eingel. Schein 8 der gel. No. 4273	8	75		
„	29	„ 140	„ „ Obligat. No. 4273	486	88		
März	1	M. 33	I. R. v. Rothschild; für Schein 8 der gel. No. 6520	8	75		
Juli	15	„ 111	„ „ für Schein 9 der gel. No. 6520	8	75	513	13
December	31		Uebertrag auf Hauptbuch			478	12
						991	25
1902							
Januar	10	K. 90	Selbst eingel. Schein 10 der No. 6520 .	8	75		
Juli	19	„ 911	„ „ gel. Obligat. No. 6520 . .	469	37	478	12
						478	12

Die ausgeloosten und zur Rückzahlung aufgerufenen Schuldverschreibungen fallen mit dem Kündigungstage aus der Verzinsung. Trotzdem werden gelooste Stücke häufig erst nach mehreren Jahren zur Einlösung gebracht. Auch die an denselben haftenden Zinsscheine werden in der Zwischenzeit in Umlauf gesetzt und thatsächlich eingelöst. Letztere können natürlich nicht auf Rechnung des betr. Zinsscheins — auf welcher Beträge dafür nicht mehr vorgesehen sind — sondern nur auf die Obligations-Rechnung selbst verausgabt werden. Dadurch wird buchmässig der Werth der noch ausstehenden Schuldverschreibung verringert. Dieser Werth stimmt dann auch thatsächlich mit dem Handelswerth der Obligationen selbst überein, denn bei der Einlösung von Schuldverschreibungen wird jeder fehlende Zinsschein vom Nennwerthe abgezogen. Es ist daher bei der Verrechnung von eingelösten Zinsscheinen genau Acht darauf zu geben, ob sich nicht unter den letzteren Scheine von gelooste Stücken befinden, da erstere nicht auf die betr. Zinsschein-Rechnung, sondern direkt auf die Rechnung von gelooste Obligationen zu verausgaben sind.

f) Das grosse Hauptbuch.

Das grosse Hauptbuch ist die eigentliche Seele der ganzen Buchhalterei. Alle anderen Bücher haben nur den Zweck, die im Laufe des Rechnungsjahres vorkommenden Einzelbuchungen zu sammeln und dann entweder den Gesammt- oder nur den Restbetrag dem Hauptbuche zu übergeben. Durch das Hauptbuch wird das

I. Em. 8. Loosung. 1./4. 1900. **Haben**

1901							
Januar	1		Vortrag aus Hauptbuch			991	25
						991	25
1902							
Januar	1		Vortrag aus Hauptbuch			478	12
						478	12

Endziel des gesammten Buchwesens erreicht: Die Aufstellung der Gewinn- und Verlust-Rechnung und der Bilanz.

Die nach der Eröffnungsbilanz vorhandenen und während der späteren Betriebszeit etwa neu hinzutretenden Bilanzposten werden gesondert, mit möglichst gleichen Zwischenräumen für spätere Buchungen getrennt in das Hauptbuch übertragen. Die am häufigsten vorkommenden Bilanz-Rechnungen sind auf Seite 11 näher erläutert, ohne dieselben damit irgendwie erschöpfend zu behandeln. Denn die Eigenart jedes Unternehmens, die Verschiedenartigkeit der Finanzirung, die schwankenden statutarischen Bestimmungen über Dotirung von Reserve- und Erneuerungsfonds finden ihren individuellen Ausdruck in der Bilanz, sodass jede Schablone hier unmöglich ist. So wird eine Aktien-Gesellschaft, deren Zweck statutengemäss auf den Bau und Betrieb mehrerer Klein- und Nebenbahnen oder pachtweise Uebernahme fremder Strecken hinausläuft, ganz anders bilanziren und eine ganz andere detaillirte Gewinn- und Verlust-Rechnung aufstellen müssen, als einzelne Unternehmungen für einzelne Betriebe.

Auch der auf Seite 13—17 dargestellte Abschluss der Hauptbuch-Rechnungen bezieht sich ebenfalls auf ganz einfache Betriebsarten. Trotzdem kann derselbe auch für umfangreichere Bilanzen als Norm angesehen werden, sofern die Beispiele in ihrer Form und in ihrer Beziehung zur übrigen Buchhalterei sinngemässe Anwendung bei der Eröffnung neuer Bilanzposten finden.

Die bei der Anfertigung des **Abschlusses** zu beachtenden Momente

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

seien hier nochmals in derjenigen Reihenfolge wiedergegeben, wie sie der Zeit nach hervortreten werden.

1. Auf Grund der Abrechnungen der Verkehrs-Kontrole sind die eigenen Einnahmen bezw. Antheile im Personen- und Güterverkehre auf l. R. Brutto zu verausgaben und auf Betriebs-Einnahme zu vereinnahmen.

2. Erledigte Vorschüsse und Deponate sind auszugleichen.

3. Die Abrechnungen über die Materialien sind aufzustellen, die den anderen Ausgabe-Titeln, den Anschlussgleis-Inhabern, der Bau-Rechnung oder Erweiterungs-Anlagen zur Last fallenden Materialwerthe sind von den Betriebs-Ausgaben abzusetzen und den betr. Rechnungen bezw. Titeln zu belasten. Die verbliebenen Materialbestände sind in Inventur-Nachweisungen aufzuführen, mit ihren Geldwerthen von den Betriebs-Ausgaben abzusetzen und im Hauptbuche dem Bestande an Materialien zu belasten.

4. Die auf den Rechnungen der Anschlussgleis-Inhaber erzielten Erträge bezw. Generalkosten sind auf Betriebs-Einnahme umzubuchen.

5. Die vorhandenen Werthpapiere sind in eine Inventur-Nachweisung mit dem Kurswerthe — s. Bem. S. 84 — vom letzten Tage des Rechnungsjahres aufzunehmen. Die erwachsenen Kurs-Verluste bezw. -Gewinne sind im Werthpapierbuche und in den Kapital-Rechnungen der betr. Fonds bezw. in der Betr.-Rechnung zu verrechnen.

6. Die Jahres-Rechnungen der Pensions pp-Kassen sind abzuschliessen und die verbliebenen Ueberschüsse auf die Kapital-Rechnungen zu übertragen.

7. Die nach dem letzten Tage des alten Rechnungsjahres im Kassenbuche des neuen Jahres ein- und ausgegangenen Beträge, welche noch das alte Jahr betreffen, sind in den l. R. unter „Ausgleiche“ einzutragen. In gleicher Weise sind Memorial-Buchungen zwischen dem alten und neuen Rechnungsjahre zu behandeln.

8. Die Betriebs-Einnahmen sind abzuschliessen und auf die betr. Hauptbuch-Rechnung zu übertragen. Hier werden die den Erneuerungs- und Reservefonds zustehenden Antheile ausgeschieden und diese den Jahres-Rechnungen der betr. Fonds zugeführt; der Rest an Betriebs-Einnahmen geht auf Gewinn- und Verlust-Rechnung.

9. In gleicher Weise werden die Betriebs-Ausgaben abgeschlossen und weiter verbucht.

10. Die Rücklagen zu den Erneuerungs- und Reservefonds werden zu Lasten der Gewinn- und Verlust-Rechnung den betr. Fonds zugeführt.

11. Die Jahres-Rechnungen der Erneuerungs- und Reservefonds

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

werden abgeschlossen und ihre Ueberschüsse bezw. Deficits auf die Kapital-Rechnungen übertragen.

12. Die Staats-Eisenbahnsteuer wird berechnet und zu Lasten der Gewinn- und Verlust-Rechnung bis zur endgültigen Zahlung auf lauf. Rechnung vereinnahmt.

13. Die laufenden Rechnungen werden abgeschlossen und gesondert nach „Guthahen“ oder als „Verpflichtungen in laufenden Rechnungen“ auf die betr. Hauptbuch-Rechnungen übertragen.

14. Das Werthpapierbuch wird abgeschlossen und die Bestände auf das Hauptbuch übernommen.

15. Die Bau-Rechnung oder das Buch für Erweiterungs-Anlagen wird abgeschlossen und die Gesammtsumme des Baus oder die Summen der einzeln bewilligten Erweiterungen auf das Hauptbuch übertragen.

16. Der laut Kassenbuch am letzten Tage des alten Rechnungsjahres vorhandene Baarbestand wird auf das Hauptbuch übernommen.

17. Das Buch über den Kapital- und Anleihedienst wird abgeschlossen und die nicht eingelösten Werthe auf die betr. Hauptbuch-Rechnung übertragen.

18. Im Hauptbuche wird die Gewinn- und Verlust-Rechnung gezogen und der Reingewinn bezw. Verlust ermittelt.

19. Auf allen übrigen noch offenen Hauptbuch-Rechnungen werden die Vorträge gezogen und aus diesen wird gesondert nach Aktiven und Passiven die Bilanz aufgestellt.

Bei ordnungsmässiger Buchführung wird der Gewinn bezw. Verlust laut Bilanz übereinstimmen mit demjenigen laut Gewinn- und Verlust-Rechnung. Es werden auch sämmtliche Bilanzposten einschl. des Gewinns bezw. Verlustes sowohl in den Aktiven wie in den Passiven eine gleiche Summirung ergeben. Stellt sich hierbei die geringste Differenz ein, so ist dieselbe durch Vergleichung der Vorbücher mit den Hauptbüchern zu beheben.

Zweckmässig ist es, wenn schon im Laufe des Rechnungsjahres mindestens vierteljährlich Probe-Abschlüsse hergestellt werden, welche die Richtigkeit der bisherigen Buchungen kontroliren. Dazu ist es nicht erforderlich, dass die Rechnungen abgeschlossen und die Vorträge gezogen werden. Vielmehr sind auf allen Hauptbuch-Rechnungen bezw. deren Unterbüchern die gebuchten Beträge mit Bleistift aufzuaddiren und in einer Zusammenstellung getrennt nach Soll und Haben unter einander zu stellen. Die Summen der letzteren müssen unter Zusetzung des vorhandenen Kassenbestandes gleiche Beträge ergeben.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

3. Nebenbücher.

Zur Vervollständigung der Vor- und Hauptbücher und zur theilweisen Kontrole derselben sind verschiedene Nebenbücher zu führen. Bei der Anfertigung des Abschlusses und bei der Aufstellung der Bilanz wirken dieselben zwar in keiner Weise mit. Trotzdem sind einige derselben, wie das Aktien- und das Obligationsbuch von erheblicher Bedeutung, während andere wieder nur zur Gewinnung feststehender Notizen oder zur Ergänzung eines Hauptbuchs dienen.

Zu letzterer Art gehört das Buch über

a) Kassen-Aufnahmen.

Dieses dient als Hülfsbuch zum Kassenbuche. In demselben werden über die Abschlüsse der Tageskasse besondere Notizen nach nebenstehendem Schema geführt:

Die Führung dieses Nebenbuchs bildet zwar kein unbedingtes Erforderniss, ist aber jedenfalls für den Kassenführer eine Erleichterung beim Abschluss seiner Kasse. Denn bei Differenzen aus Anlass des Vierteljahrs-Abschlusses ermöglicht es jederzeit die Feststellung, an welchem Tage und in welcher Höhe Kassendifferenzen vorhanden gewesen sind, die mit den Buchdifferenzen in Zusammenhang stehen könnten. Auch werden die Fälle mehrfach vorkommen, dass Beträge zur Ein- oder Auszahlung gelangen, zu welchen Kassen-Anweisungen noch nicht vorliegen oder deren Buchungstitel noch nicht feststehen. Solche Zahlungen werden in der letzten Spalte des

Tag	Soll laut Kassenbuch			Ist-Bestand			zu viel		zu wenig		Bemerkung
		M.	₰		M.	₰	M.	₰	M.	₰	
10./5. 1901 Kassenbuch-Seite 148	Einnahmen	85 984	—	Papier	13 955	—	1	20			Deponat: Ziegelei O. = 28.82
	Ausgaben	67 202	83	Rollen	4 177	—					
	Sa.	18 781	17	Beutel	156	60					
	Deponat	28	82	Loose	522	59					
	Soll	18 809	99	Ist	18 811	19					
12./5. 1901 Kassenbuch-Seite 150	u. s. w.										

Schemas bis zur endgültigen Verbuchung im Kassenbuche vorläufig notirt.

b) Die Termin-Einnahmen und Termin-Ausgaben.

Als Nebenbücher zur Betriebs-Rechnung sind für diejenigen Betriebe, welche eine Anzahl stetig wiederkehrender Einnahmen an Wirthschafts-, Grundstücks-, Land- und Gleispachten oder wiederkehrender Ausgaben an Steuern, Miethen, Zinsen, Anschlussgebühren pp. haben, die Termin-Einnahmen und -Ausgaben nach folgendem Muster zu empfehlen:

Lauf. Nummer	Der Kass.-Anweisg. No. und Datum	Einzahler bezw. Empfänger		Gegenstand der Einnahme bezw. Ausgabe	Jahresbetrag		Die Zahlung hat zu erfolgen				Buchungstitel	Einziehungs- bezw. Zahlstelle
		Name	Wohnort				vom	in welchen Raten	Betrag der Rate			
1	3097 vom 10./XI. 99	Meyer, Friedrich, Bahnhofswirth.	A.	Pacht für die Bahnhofswirthschaft in A.	900	—	1./1. 1900 ab	vierteljährlich im Voraus	225	—	VI, 2	Stationskasse A.

Eine nähere Erläuterung ist bei dem übersichtlichen

im Jahre	Es sind gezahlt: Januar		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		December		Vorbuch-No. im I. Vierteljahre	II.	III.	IV.
1900	225	—					225	—					225	—					225	—					Ka. 781	Ka. 1497	Ka. 2381	Ka. 4117

und leicht verständlichen Formulare entbehrlich.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

c) Das Ablieferungsbuch

(auch Special-Brutto-Manual genannt).

Bei der grossen Zahl von Stations- bezw. Abfertigungskassen, welche bei grösseren Nebenbahnen im Ablieferungs-Verkehre mit der Centralkasse stehen, würde es nicht rathsam sein, in gleicher

Monat März 1900. *Ablieferungsbuch*

	No.	Station A.	No.	Station B.	No.	Station C.	No.	Station D.	No.	Station E.	No.	Station F.	No.	Station G.	No.	Station H.
Uebertragen aus Februar																
	1	700 —	1	1 —	1	36 27	1	2000 —	1	10 35	1	200 —	1	200 —	1	170 —
	2	800 —	2	600 —	2	100 —	2	3900 —	2	1650 —	2	200 —	2	150 —	2	100 —
	3	3 15	3	1100 —	3	16 35	3	2600 —	3	1730 —	3	200 —	3	250 —	3	170 —
	4	600 —	4	1 16	4	2 03	4	3100 —	4	1400 —	4	200 —	4	200 —	4	160 —
	5	25 84	5	600 —	5	81 34	5	2500 —	5	2 —	5	500 —	5	200 —	5	160 —
	6	600 —	6	1000 —	6	150 —	6	2300 —	6	3600 —	6	300 —	6	200 —	6	8 30
			7	386 25	7	150 —	7	4600 —	7	103 61			7	250 —	7	200 —
			8	700 —	8	390 —	8	3200 —	8	6 36			8	273 35	8	150 —
			9	800 —			9	3100 —	9	9 —			9	100 —	9	200 —
			10	13 97			10	3000 —	10	900 —			10	300 —		
			11	800 —			11	3000 —	11	1100 —			11	450 —		
			12	1900 —			12	2400 —	12	950 —			12	250 —		
			13	800 —			13	6000 —	13	43 35			13	200 —		
							14	2700 —	14	950 —			14	300 —		
							15	3817 —	15	1400 —			15	200 —		
							16	4000 —	16	1500 —			16	423 90		
							17	6000 —	17	153 42			17	400 —		
							18	12553 30	18	800 —						
							19	4500 —	19	800 —						
							20	5300 —	20	1200 —						
									21	900 —						
									22	1900 —						
									23	194 90						
									24	3400 —						
									25	500 —						
Summa		2728 99		8702 38		925 99		80570 30		25202 99		1600 —		4347 25		1318 30
Sollliste		2742 33		8588 21		935 43		81358 03		25361 88		1603 05		4343 42		1338 95
weniger		13 34		— —		9 44		787 73		158 89		3 05		— —		20 65
mehr				114 17										3 83		
Rest	7	13 34		auf April übertragen	9	9 44	21	787 73	26	158 89	7	3 05		auf April übertragen	10	20 65

Weise wie auf Seite 7 u. 45 angegeben, besondere laufende Rechnungen für jede Kasse zu eröffnen. Vielmehr sind diese Ablieferungen mit Rücksicht auf die monatlichen Abrechnungen der Verkehrs-Kontrolen in einem besonderen Buche mit nachfolgendem Muster übersichtlich zusammenzufassen.

(*auch Special-Brutto-Manual genannt*).

No.	Station I.	No.	Station K.	No.	Station L.	No.	Station M.	No.	Station N.	No.	Station O.	No.	Station P.	Summe
			1 68											1 68
1	250 —	1	50 —	1	100 —	1	1000 —	1	600 —	1	100 —	1	500 —	5 917 62
2	100 —	2	17 85	2	150 —	2	23 40	2	300 —	2	250 —	2	600 —	8 941 25
3	100 —	3	170 —	3	150 —	3	3 —	3	450 —	3	4 28	3	16 61	6 963 39
4	10 81	4	100 —	4	12 24	4	4 14	4	600 —	4	26 96	4	229 17	6 646 51
5	2 26	5	120 —	5	200 —	5	400 —	5	46 63	5	120 —	5	800 —	5 758 07
6	100 —	6	4 40	6	100 —	6	500 —	6	100 —	6	22 30	6	16 64	9 001 64
7	100 —	7	80 —	7	4 93	7	400 —	7	550 —	7	100 —	7	88 40	7 013 19
8	100 —	8	200 —	8	100 —	8	300 —	8	6761 55	8	220 —	8	1300 —	13 701 26
9	50 —	9	150 —	9	100 —					9	120 —	9	500 —	5 129 —
		10	90 —	10	150 —									4 453 97
		11	500 —	11	100 —									5 950 —
				12	310 —									5 810 —
														7 043 35
														3 950 —
														5 417 —
														5 923 90
														6 553 42
														13 353 30
														5 300 —
														6 500 —
														900 —
														1 900 —
														194 90
														3 400 —
														500 —
	813 07		1483 93		1477 17		2630 54		9408 18		963 54		4050 82	146 223 45
	836 40		1506 01		1485 01		2822 05		9525 40		970 25		4079 81	147 496 23
	23 33		22 08		7 84		191 51		117 22		6 71		28 99	1 390 78
														118 —
10	23 33	12	22 08	13	7 84	9	191 51	9	117 22	10	6 71	10	28 99	1 272 78

Die Ablieferungen der Stationskassen werden einmal auf der lauf. Rechg. Brutto unter dem betr. Monate — vergl. Seite 79 — und zum zweiten Male hier unter der betr. Stationsspalte nachgewiesen. Sobald von der Verkehrs-Kontrole die Solllisten für den in Frage kommenden Monat fertiggestellt sind, werden die Rest-Ablieferungen eingezogen und nach dem vorseitigen Schema verbucht.

In der laufenden Rechnung Brutto sind zweckmässig zwei Spalten für Marksummen einzurichten, die eine für die Ablieferungen der Stationen und die andere für die Antheile von fremden Ver-

Lfde. No.	Name des Einzahlers	Stand des Einzahlers	Stations-ort des Einzahlers	Jahr	1900 Betrag im Einzelnen	1900 Betrag im Ganzen	1901 Betrag im Einzelnen	1901 Betrag im Ganzen	1902 Betrag im Einzelnen	1902 Betrag im Ganzen
1	Meyer, Friedrich, geb. 18./8. 1862, eingetr. 1./1. 1892.	Weichen-steller I. Kl.	A.	Januar	4 —		4 50			
				Februar	4 —		4 50			
				März	4 —		4 50			
				April	4 —		4 50			
				Mai	4 —		4 50			
				Juni	4 —		4 50			
				Juli	4 —		4 70			
				August	4 —		4 70			
				September	4 —		4 70			
				Oktober	4 —		4 70			
				November	4 —		4 70			
				December	4 —	48 —	4 70	55 20		
						48 —		55 20		
2	Schulze, Wilhelm, geb. 31. 3. 1865, eingetr. 1./1. 1889. u. s. w.	Stations-Assistent	B.	Januar						
				Februar						
				März						
				April						
				Mai						
				Juni						
				Juli						
				u. s. w.						

waltungen. Dann wird sich die Summe der ersteren Spalte in steter Uebereinstimmung mit dem gleichen Monate im Ablieferungsbuche befinden.

d) Beitrags-Register.

Für die Pensionskassen sind mit Rücksicht auf etwa zurückzuzahlende Beiträge an später ausscheidende Kassenmitglieder buchmässige Special-Nachweisungen über die von jeder Person eingezahlten Beiträge zu führen.

1903 Betrag im Einzelnen	1903 Betrag im Ganzen	1904 Betrag im Einzelnen	1904 Betrag im Ganzen	1905 Betrag im Einzelnen	1905 Betrag im Ganzen	1906 Betrag im Einzelnen	1906 Betrag im Ganzen	1907 Betrag im Einzelnen	1907 Betrag im Ganzen

Die Gesammtsumme aller Beiträge eines Rechnungsjahres im Beitrags-Register muss übereinstimmen mit der auf der betr. laufenden Rechnung nachgewiesenen Summe aller Monatsbeiträge.

No. des Interimsscheins bezw. Aktie	Zeichner der Aktie	Geleistete Einzahlungen					
		10 %	10 %	10 %	20 %	20 %	30 %
1	von Rothschild u. Söhne, Frankfurt a. Main	27./6. 1900	15./3. 1901	1./10. 1901	1./12. 1901	1./2. 1902	1./5. 1902
2	"	" "	" "	" "	" "	" "	" "
3	"	" "	" "	" "	" "	" "	" "
4	"	" "	" "	" "	" "	" "	" "
5	"	" "	" "	" "	" "	" "	" "
6	"	" "	" "	" "	" "	" "	" "
7	"	" "	" "	" "	" "	" "	" "
8	"	" "	" "	" "	" "	" "	" "
9	"	" "	" "	" "	" "	" "	" "
u. s. w.							

In ähnlicher, einfacher Weise wird das Obligationsbuch geführt. Die Spalte Bemerkungen nimmt eventl. handschriftliche Hinweise über Verlust, gerichtliche Sperrung u. dergl. w. auf. Die im

$3^1/_2$ % *Schuldverschreibungen, I. Ausgabe der*

Betrag der Anleihe 1 000 000 Mark.

Nummer der Schuldverschreibung	Kapital-Betrag Mark	Zinsenfälligkeit	Zeitpunkt, auf welchen die Schuldverschreibung ausgeloost oder gekündigt ist	Das Kapital ist zurückgezahlt	
				Monat	Jahr
650	500	2. Januar u. 1. Juli	1. Juli 1902	August	1902
651	500	" "			
652	500	" "			
653	500	" "			
654	500	" "			
655	500	" "			
656	500	" "			
657	500	" "			
u. s. w.					

e) Das Aktien- und das Obligationsbuch.

Ueber die Anzahl und den Nennwerth der ausgegebenen Interimsscheine bezw. Aktien, über die eingezahlten Theilbeträge, über die Zeichner und über die weitere Cession der Aktien wird das sog. Aktienbuch geführt, in welchem die Nummern arithmetisch geordnet erscheinen. Z. B.

Nennwerth der Aktie Mark	Cedirt an	Datum des Umtauschs des Interimsscheins gegen die Aktie	Bemerkungen
1000	Dresdener Bank, Berlin	1./5. 1902	
"	" " "	" "	
"	" " "	" "	
"	" " "	" "	
"	" " "	" "	
"	" " "	" "	
"	" " "	" "	
"	" " "	" "	
"	" " "	" "	
"	" " "	" "	

regelmässigen Tilgungsplane geloosten oder durch Gesammtkündigung zurückgezahlten Schuldverschreibungen werden entsprechend eingetragen. Z. B.

..... *Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft.*

eingetheilt in 2000 Stücke zu je 500 Mark.

Bemerkungen
Rechtsanwalt A. in B. Verlust der Zinssch. u. Talons gem. Neue Zinssch. nur gegen Vorzeig. d. Oblig.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

f) Gewinnantheil- und Zinsscheinbücher.

Die eingelösten Gewinnantheil-Scheine werden nach der Reihenfolge ihrer Nummern in einem besonderen Buche vermerkt. Der Bezeichnung der einlösenden Stellen bedarf es hierbei nicht, da dieselben aus den Stempelabdrücken auf der Rückseite der Scheine ersichtlich sind.

Gewinnantheilscheine.

Laufende Nummer der Aktie	Nennbetrag der Aktie	Jahr: 1900 Schein-No.: 1 Gew.-Anth.: 4 % Mk.: 40 Eingelöst:		Jahr: 1901 Schein-No.: 2 Gew.-Anth.: 4¼ % Mk.: 42,50 Eingelöst:		Jahr: 1902 Schein-No.: 3 Gew.-Anth.: 4½ % Mk.: 45 Eingelöst:		Jahr: 1903 Schein-No.: 4 Gew.-Anth.: 5 % Mk.: 50 Eingelöst:	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat
5701	1000	1901	Juni						
5702	1000	„	„						
5703	1000	„	„						
5704	1000	„	August						
5705	1000	1902	Januar						
5706	1000	1901	Juni						
5707	1000	„	„						
5708	1000	„	„						
5709	1000	„	Juli						
5710	1000	„	„						
5711	1000	„	Juni						
5712	1000	„	„						
5713	1000	„	„						
5714	1000	1902	Januar						
5715	1000	1901	Juni						
5716	1000	„	„						
5717	1000	„	Juli						
u. s. w.									

Die Zinsscheinbücher bilden eine fortlaufende Kontrole zum Hauptbuche: Kapital- und Anleihedienst — s. Seite 86 —. Denn die im Gewinnanth.- und Zinsscheinbuche offen gebliebenen Nummern

Bei den Obligations-Zinsscheinen müssen die geloosten Nummern im Zinsschein-Buche roth durchstrichen werden. Es verhindert dies eine falsche Verrechnung von eingelösten Scheinen solcher Schuldverschreibungen, welche zwar gekündigt, aber trotzdem noch im Umlaufe sind (s. Bem. S. 90).

Zinsscheine.

Laufende Nummer der Schuldverschreibung	Nennbetrag der Schuldverschreibung	Jahr: 1900				Jahr: 1901				Jahr: 1902				Jahr: 1903			
		2. Jan. No. 1 Mk.: 8,75 Eingelöst:		1. Juli No. 2 Mk.: 8,75 Eingelöst:		2. Jan. No. 3 Mk.: 8,75 Eingelöst:		1. Juli No. 4 Mk.: 8,75 Eingelöst:		2. Jan. No. 5 Mk.: 8,75 Eingelöst:		1. Juli No. 6 Mk.: 8,75 Eingelöst:		2. Jan. No. 7 Mk.: 8,75 Eingelöst:		1. Juli No. 8 Mk.: 8,75 Eingelöst:	
		Jahr	Mt.	Jahr	Mt.	Jahr	Mt.	Jahr	Mt.	Jahr	Mt.	Jahr	Mt.	Jahr	Mt.	Jahr	Mt.
651	500	1900	1														
652	500	„	2														
653	500	„	1														
654	500	„	1														
655	500	„	1														
656	500	„	2														
657	500	„	3														
658	500	„	1														
659	500	„	1														
660	500	„	1														
661	500			gek. 1./7. 1901 eingl. 10./7. 1901													
662	500	1901	7														
663	500	1900	1														
664	500	„	1														
665	500	„	1														
666	500	„	1														
667	500	„	1														
u. s. w.																	

müssen mit ihren Einlösungswerthen genau übereinstimmen mit dem auf der betr. Schein-Rechnung des Hauptbuchs im Soll verbliebenen Restbetrage.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

II. Theil.

Bilanzen.

A. Die wichtigsten über Buchführung, Aufstellung der Bilanz und das Aktienrecht gültigen Bestimmungen des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Handels-Gesetzbuchs[6]).

1. Kaufleute.

§ 1. Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

5. Die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten, sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer.

§ 6. Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung.

2. Handelsbücher.

§ 38. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung ersichtlich zu machen.

Er ist verpflichtet, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesendeten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren.

§ 39. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den

[6]) Abgekürzt: N.H.G.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Betrag seines baaren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Werth der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältniss des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluss zu machen.

Er hat demnächst für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahrs darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmässigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

§ 40. Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen.

Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werthe anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

§ 41. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

§ 43. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen.

Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittelst Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

§ 44. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe und der Abschriften der abgesandten Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

3. Aktiengesellschaft.

a) Allgemeine Vorschriften.

§ 178. Die sämmtlichen Gesellschafter der Aktiengesellschaft sind mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft betheiligt, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften.

§ 179. Die Aktien sind untheilbar.

Sie können auf den Inhaber oder auf Namen lauten.

Aktien, die vor der vollen Leistung des Nennbetrages oder, falls der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrages ausgegeben werden, dürfen nicht auf den Inhaber lauten. Das Gleiche gilt von Antheilscheinen, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimsscheine). Werden auf Namen lautende Aktien vor der vollen Leistung der Einzahlungen ausgegeben, so ist der Betrag der geleisteten Einzahlungen in den Urkunden anzugeben.

§ 180. Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, die auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann ertheilt werden, wenn für ein Unternehmen das Reich, ein Bundesstaat oder ein Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark gestellt werden.

Im Falle des Abs. 2 soll die ertheilte Genehmigung, im Falle des Abs. 3 sollen die Beschränkungen, denen nach § 222 Abs. 4 die Aktionäre in Ansehung der Uebertragung ihrer Rechte unterliegen, in den Aktien ersichtlich gemacht werden.

Diese Vorschriften gelten auch für Interimsscheine.

§ 184. Für einen geringeren als den Nennbetrag dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.

Die Ausgabe für einen höheren Betrag ist statthaft, wenn sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist.

§ 185. Im Gesellschaftsvertrage können für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere in Betreffs der Ver-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

theilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens, festgesetzt werden.

§ 186. Jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vortheil muss im Gesellschaftsvertrag unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen gemacht, die nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, oder werden vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen, so müssen der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien, oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, im Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung im Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

§ 187. Die Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag festgesetzt haben oder andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten als die Gründer der Gesellschaft.

§ 188. Uebernehmen die Gründer alle Aktien, so gilt mit der Uebernahme der Aktien die Gesellschaft als errichtet.

Soweit die Uebernahme nicht schon bei der Feststellung des Gesellschaftsvertrages erfolgt, kann sie in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung unter Angabe der Beträge, welche die einzelnen Gründer noch übernehmen, bewirkt werden.

§ 189. Uebernehmen die Gründer nicht alle Aktien, so hat der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien vorherzugehen.

§ 200. Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Wird vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haftet der Handelnde persönlich; handeln Mehrere, so haften sie als Gesammtschuldner.

Die Antheilsrechte können vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft nicht übertragen, Aktien oder Interimsscheine können vorher nicht ausgegeben werden.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

§ 209. Aktien oder Interimsscheine, die auf einen geringeren als den nach § 180 zulässigen Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber haften den Besitzern für den durch die Ausgabe verursachten Schaden als Gesammtschuldner.

Das Gleiche gilt im Falle der Ausgabe von Interimsscheinen, die auf den Inhaber lauten, sowie im Falle der Ausgabe von Aktien oder Interimsscheinen vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

b) Rechtsverhältniss der Gesellschaft und der Gesellschafter.

§ 210. Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in dem Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.

§ 211. Die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Kapitaleinlagen wird durch den Nennbetrag der Aktie und, falls der Ausgabepreis höher ist, durch diesen begrenzt.

§ 213. Die Aktionäre können ihre Einlagen nicht zurückfordern; sie haben, so lange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage von der Vertheilung ausgeschlossen ist.

§ 214. Die Antheile am Gewinne bestimmen sich nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge.

Sind die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet, so erhalten die Aktionäre aus dem vertheilbaren Gewinne vorweg einen Betrag von vier vom Hundert der geleisteten Einzahlungen; reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satze. Einzahlungen, die im Laufe des Geschäftsjahres zu leisten waren, werden nach dem Verhältnisse der Zeit berücksichtigt, welche seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkte verstrichen ist.

Im Gesellschaftsvertrage kann eine andere Art der Gewinnvertheilung vorgesehen werden.

§ 215. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre weder bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergiebt.

Für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, können den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden; der Gesell-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

schaftsvertrag muss den Zeitpunkt bezeichnen, in welchem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört.

§ 217. Die Aktionäre haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzbuchs entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben. Was ein Aktionär in gutem Glauben als Gewinnantheil oder als Zinsen bezogen hat, ist er in keinem Falle zurückzuzahlen verpflichtet.

§ 218. Ein Aktionär, der den auf die Aktie eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, hat Zinsen von dem Tage an zu entrichten, an welchem die Zahlung hätte geschehen sollen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall, dass die Einzahlung nicht rechtzeitig erfolgt, Vertragsstrafen festgesetzt werden.

Ist im Gesellschaftsvertrage nicht ein Anderes bestimmt, so hat die Aufforderung zur Einzahlung in der Weise zu geschehen, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag erfolgen.

§ 219. Erfolgt die Einzahlung nicht rechtzeitig, so kann den säumigen Aktionären für die Zahlung eine Frist mit der Androhung bestimmt werden, dass sie nach dem Ablauf der Frist ihres Antheilsrechts und der geleisteten Einzahlungen verlustig erklärt werden.

Die Aufforderung muss dreimal in den im § 182 Abs. 3 bezeichneten Blättern (Gesellschaftsblättern) bekannt gemacht werden; die erste Bekanntmachung muss mindestens drei Monate, die letzte Bekanntmachung mindestens einen Monat vor dem Ablaufe der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist erfolgen. Sind die Antheilsrechte nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragbar, so genügt an Stelle der öffentlichen Bekanntmachungen der einmalige Erlass besonderer Aufforderungen an die säumigen Aktionäre; in diesen Aufforderungen muss eine Nachfrist gewährt werden, die mindestens einen Monat von dem Empfange der Aufforderung an beträgt.

Zahlt ein Aktionär den auf die Aktie zu leistenden Betrag ungeachtet der Aufforderung nicht ein, so ist er seines Antheilsrechts und der geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die Erklärung erfolgt mittelst Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, die ausser den früher geleisteten Theilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, den die Gesellschaft an diesem Betrag oder an den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt der ausgeschlossene Aktionär verhaftet.

§ 220. Soweit der ausgeschlossene Aktionär den eingeforderten

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Betrag nicht zahlt, ist dafür der Gesellschaft der letzte und jeder frühere in dem Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, ein früherer Rechtsvorgänger, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist. Dies wird vermuthet, wenn von dem letzteren die Zahlung nicht bis zum Ablaufe von einem Monate geleistet wird, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von dieser erfolgt ist. Der Rechtsvorgänger erhält gegen Zahlung des rückständigen Betrags die neu auszugebende Urkunde.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von zwei Jahren auf die Aktien eingeforderten Beträge beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Uebertragung des Antheilsrechts zum Aktienbuche der Gesellschaft angemeldet wird.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrags von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft das Antheilsrecht zum Börsenpreis und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen.

§ 222. Auf Namen lautende Aktien sind mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.

Sie können, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Zustimmung der Gesellschaft auf Andere übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen. In Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und in Betreff seiner Verpflichtung zur Herausgabe finden die Vorschriften des Artikel 11 bis 13, der Artikel 36 Satz 1 bis 4 und des Artikel 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

Zur Uebertragung von Aktien, die gemäss § 180 Abs. 3 auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, ist die Zustimmung des Aufsichtsraths und der Generalversammlung erforderlich. Die Uebertragung dieser Aktien kann nur mittelst einer die Person des Erwerbers bezeichnenden, gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung erfolgen.

§ 223. Geht eine auf Namen lautende Aktie auf einen Anderen über, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu vermerken.

Die Echtheit der auf der Aktie befindlichen Indossamente oder der Abtretungserklärungen zu prüfen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft gilt nur derjenige als Aktionär, welcher als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist.

§ 224. Die Vorschriften der §§ 222, 223 finden auch auf die Eintragung der Interimsscheine und deren Uebergang auf Andere Anwendung.

§ 226. Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien im regelmässigen Geschäftsbetriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Eigene Interimsscheine kann sie im regelmässigen Geschäftsbetrieb auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen. Das Gleiche gilt von eigenen Aktien, auf welche der Nennbetrag oder, falls der Ausgabepreis höher ist, dieser noch nicht voll geleistet ist.

§ 227. Die Einziehung (Amortisation) von Aktien kann nur erfolgen, wenn sie im Gesellschaftsvertrag angeordnet oder gestattet ist. Die Bestimmung muss in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch eine vor der Zeichnung der Aktien bewirkte Aenderung des Gesellschaftsvertrags getroffen sein, es sei denn, dass die Einziehung nicht mittelst Ausloosung, Kündigung oder in ähnlicher Weise, sondern mittelst Ankaufs der Aktien geschehen soll.

Jede Art der Einziehung darf, sofern sie nicht nach den für die Herabsetzung des Grundkapitals massgebenden Vorschriften stattfindet, nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn erfolgen.

§ 228. Ist eine Aktie oder ein Interimsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde, wenn nicht das Gegentheil darin bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die Vorschriften des § 799 Abs. 2 und des § 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Sind Gewinnantheilscheine auf den Inhaber ausgegeben, so erlischt mit der Kraftloserklärung der Aktie oder des Interimsscheins auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnantheilscheinen.

§ 229. Ist eine Aktie oder ein Interimsschein infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, sofern der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gesellschaft die Ertheilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschiessen.

§ 230. Neue Gewinnantheilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins der Ausgabe widersprochen hat.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Die Scheine sind in diesem Falle dem Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

c) Verfassung und Geschäftsführung.

§ 231. Die Aktien-Gesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und aussergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

Die Bestellung zum Mitgliede des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmässige Vergütung.

§ 237. Wird den Mitgliedern des Vorstandes ein Antheil am Jahresgewinne gewährt, so ist der Antheil von dem nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinne zu berechnen.

§ 239. Der Vorstand hat Sorge dafür zu tragen, dass die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

§ 240. Erreicht der Verlust, der sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergiebt, die Hälfte des Grundkapitals, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen.

§ 241. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

§ 245. Erhalten die Mitglieder des Aufsichtsraths für ihre Thätigkeit eine Vergütung, die in einem Antheil am Jahresgewinne besteht, so ist der Antheil von dem Reingewinne zu berechnen, welcher nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen, sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von mindestens vier vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals verbleibt.

Ist die den Mitgliedern des Aufsichtsraths zukommende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt, so kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 246. Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Ge-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

sellschaftskasse und die Bestände an Werthpapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 250. Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Generalversammlung ausgeübt.

§ 252. Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Der Gesellschaftsvertrag kann für den Fall, dass ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, die Ausübung des Stimmrechts durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränken. Werden mehrere Gattungen von Aktien ausgegeben, so kann der Gesellschaftsvertrag den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beilegen, als den Aktien einer anderen Gattung.

§ 258. In der Generalversammlung ist ein Verzeichniss der erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnorts, sowie des Betrages der von Jedem vertretenen Aktien aufzustellen. Das Verzeichniss ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 260. Die Generalversammlung beschliesst über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnvertheilung, sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsraths.

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrath und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Gesellschaftsvertrage kann eine andere Frist, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus bestimmt werden.

§ 261. Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Massgaben zur Anwendung:

1. Werthpapiere und Waaren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunkts, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräusserung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
5. der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;
6. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muss am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§ 262. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinn mindestens der zwanzigste Theil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu ausserordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung ausserordentlicher Verluste beschlossen wird.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

§ 263. Die im § 260 Abs. 2 bezeichneten Vorlagen sind mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung in dem Geschäftsraume der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

Auf Verlangen ist jedem Aktionär spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Genalversammlung eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bemerkungen des Aufsichtsraths und des Geschäftsberichts zu ertheilen.

An die Stelle des Tages der Generalversammlung tritt, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung zu geschehen hat.

§ 265. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich durch den Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Die Bekanntmachungen, sowie der im § 260 bezeichnete Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsraths ist zum Handelsregister einzureichen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung nicht statt.

§ 266. Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz oder zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung beschliessen.

Ist in der Generalversammlung ein Antrag auf Bestellung von Revisoren zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung oder eines nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Vorganges bei der Geschäftsführung abgelehnt worden, so können auf Antrag von Aktionären, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals erreichen, Revisoren durch das Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, ernannt werden.

Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn glaubhaft gemacht wird, dass bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags stattgefunden haben. Die Antragsteller haben die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, dass sie seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, Besitzer der Aktien sind.

Vor der Ernennung sind der Vorstand und der Aufsichtsrath zu hören. Die Ernennung kann auf Verlangen von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten.

1. Allgemeines.

Das Deutsche Handelsrecht kennt nicht etwa wie das Englische bestimmte Schemata für die Bilanz. Gesetzlich sind vielmehr nur allgemein gültige Regeln über die Einstellung der Werthobjekte, über den Zeitpunkt, auf welchen sich die Bilanz zu erstrecken hat, und über die Gewinn- und Verlust-Rechnung festgelegt. Daher bleibt es den Organen jedes, den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuchs unterliegenden Unternehmens überlassen, die Eigenart seiner Gründung, seines Kapitals, seiner Fonds, seines Betriebs bezw. Verkehrs und seiner sonstigen Verhältnisse in der Bilanz zum Ausdruck zu bringen.

Ebenso sind bestimmte Normen für die Buchführung nicht gegeben. § 239 N.H.G. bestimmt zwar, dass der Vorstand verpflichtet ist, die erforderlichen Bücher führen zu lassen, und § 38, dass er die Handelsgeschäfte und die Lage des Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung ersichtlich zu machen hat. Die Art und Form dieser Buchführung selbst ist jedoch völlig frei geblieben. Es ist jedem Einzelkaufmann und jeder Aktiengesellschaft überlassen, das Passendste in dieser Hinsicht für sich zu wählen.

Nun steht die Bilanz mit der Buchführung in sehr engem, ursächlichem Zusammenhange. Die Bilanz ist gewissermassen das Endziel, die Quintessenz der Buchführung, da sich aus den Vorträgen der letzteren die Bilanz mit mathematischer Genauigkeit ergeben muss. Umgekehrt muss sich die Buchführung wieder aus den Aktiv- und Passivposten der Eröffnungs-Bilanz und der späteren Bilanzen aufthun, ein Wechselspiel, welches während der ganzen Lebensdauer der Aktien-Gesellschaft fortspielt. Trägt man unrichtige Grundsätze in die Buchführung hinein, so werden sich dieselben daher in der Bilanz wiederspiegeln, um dann Jahr für Jahr in der Buchführung und in der Bilanz abwechselnd zu erscheinen.

Wie schon in der Einleitung zu Theil I gesagt ist, muss für Privatbahnen — mindestens soweit sie Aktien-Gesellschaften sind — der doppelten kaufmännischen Buchführung als der allein passendsten Buchweise der Vorzug gegeben werden. Dies geht schon aus den Bestimmungen des N.H.G. indirekt hervor.

§ 260 fordert für Aktien-Gesellschaften die Aufstellung einer besonderen Gewinn- und Verlust-Rechnung. Letztere ist aber nur allein im Buchsystem der doppelten kaufmännischen Buchführung zu finden. Wenn daher dieses System für die Gewinn- und Verlust-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Rechnung erforderlich ist, so ist es auch für das Endziel, die Bilanz und damit für die ganze Buchführung nothwendig geworden.

Schon aus rein formalen Gründen ist dieser Schlussfolgerung beizustimmen. Nach § 1 des N.H.G. sind die Privatbahnen in ihrer Eigenschaft als Frachtführer als Kaufleute anzusehen. Da die Privatbahnen ausserdem noch zum grossen Theile die Form der Aktien-Gesellschaft angenommen haben, so gelten für sie nach § 6 N.H.G. auch die für Kaufleute gegebenen Vorschriften. Wenn diesem kaufmännischen Typus durch Einführung einer kaufmännischen Buchführung Rechnung getragen wird, so sind dafür nicht zum Wenigsten Zweckmässigkeitsgründe massgebend. Denn bei den theilweise bedeutenden Anlagekapitalien, welche in den Privatbahnen festgelegt sind und im Betrieb und Verkehre fortwährend umgesetzt werden, giebt die doppelte kaufmännische Buchführung nach ihren jahrhundertelangen Erfahrungen die grösste Gewähr für Ordnung, Uebersicht und Genauigkeit.

Wie in der Buchführung, so haben sich auch in der Bilanzirung die Privatbahnen den kaufmännischen Usancen anzuschliessen, wenn sie in ihrer Bilanz ein richtiges Bild ihrer Vermögenslage wiedergeben wollen. Kaufmännische Uebung, Handels- und Gewohnheitsrecht werden sehr oft bei schwierigen Buchungen und Bilanzen den allein richtigen Weg zeigen können. Vor Allem hüte man sich, Betriebs-Bilanzen aufzustellen, d. h. Objekte nach ihrem Betriebswerthe zu bemessen, sondern halte sich streng an das System der reinen Vermögensbilanz des Einzelkaufmanns. Man bringe keine Posten in die Bilanz, die zu dem thatsächlichen Vermögen der Gesellschaft rechtlich nicht gehören. Hat man auf der einen Bilanz-Seite einen Fehler begangen, dann hüte man sich diesen Fehler auf der anderen Seite durch Einstellung ideeller Bilanzposten wieder zu bemänteln. In die Vermögensbilanz gehören nur reelle Posten. Diese brauchen nicht immer greifbare Objekte zu sein, können vielmehr auch in Rechten bestehen, soweit dieselben durch besondere Rechtstitel für die Gesellschaft erworben sind. Ideelle Bilanzposten sind aber nur durch die Idee fingirt und von einer ideellen, d. h. fingirten Bilanz bis zu einem fingirten Gewinn ist nur ein kurzer Weg, vor dem § 314 N.H.G. genugsam warnt.

Die fortschreitende Reinigung der deutschen Sprache von Fremdwörtern hat dazu geführt, die Bezeichnungen „Aktiva“ und „Passiva“ hier und da in „Vermögen“ und „Schulden“ oder in „Bestände“ und „Verpflichtungen“ zu übersetzen. Trotzdem unsere neuere Gesetzgebung peinlich darauf bedacht gewesen ist, alles Fremde in der Ausdrucksweise zu vermeiden, hat das neue Handels-Gesetzbuch

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

die alten Ausdrücke: Aktiva und Passiva beibehalten. Dies ist jedenfalls in der Erwägung geschehen, dass wir in unserer Sprache nicht die geeigneten Worte besitzen, welche das im Handelsrecht unter Aktiven und Passiven ausgedrückte Werthverhältniss richtig wiedergeben können. Denn die Uebersetzung von Passiven in Schulden und Verpflichtungen kann nur zu Verwechselungen führen. So bestimmt z. B. § 261 N.H.G., dass der Betrag des Grundkapitals in die Passiven aufzunehmen ist. Das eigene Kapital der Gesellschaft, das Aktienkapital, muss daher in die Passiven eingestellt werden, obgleich es durchaus keine Verpflichtung der Aktionäre darstellt. Setzt man nun an Stelle des Wortes „Passiva" die nicht zutreffende Uebersetzung „Schulden", so wird das eigene Vermögen der Gesellschaft als Schuldverbindlichkeit nachgewiesen. Eine weitere Folge davon muss sein, dass bei Eintritt eines bilanzmässigen Betriebsverlustes die Vermögensbestände nicht mehr die als Schulden aufgeführten Posten decken können und dass nach § 240 Abs. 2 das Konkursverfahren zu eröffnen sein würde. Im Jahre 1888 soll ein solch unglaublicher Fall in Berlin eingetreten und im Konkursverfahren unter den Schulden auch das eigene noch ungeschmälert vorhandene Aktienkapital einer Gesellschaft aufgeführt sein!

Zweckmässig bleibt es daher, die sich im Handelsgebrauch eingebürgerten und im Gesetzbuch festgehaltenen Ausdrücke: Aktiva und Passiva beizubehalten. Wohl aber ist es angezeigt, die noch in einer grossen Menge von Bilanzen wiederkehrenden Ausdrücke, wie: Immobilien-Konto, Inventar-Konto, Dividenden-Konto, Debitoren-Konto u. dergl. w. endlich einmal auszumerzen. Unsere gute deutsche Sprache hat treffliche Ausdrücke genug, welche an Stelle dieser veralteten lateinisch- italienischen Formeln mit Recht treten können. Vor allem wirkt die Wiederkehr des Wortes „Konto" geradezu langweilig. Wo man es nicht entbehren zu können glaubt, setze man das deutsche Wort: Rechnung, sonst lasse man es einfach fort.

2. Aktiven.

Was nun die einzelnen Posten in den Bilanzen von Privatbahnen anbetrifft, so tritt hierbei nicht das mannigfache, bunte Bild hervor, wie bei den Industrie-Gesellschaften. Vielmehr kehren bei fast allen Eisenbahn-Bilanzen beinahe dieselben Posten wieder, nur häufig unter den mannigfaltigsten Bezeichnungen.

a) Bau-Rechnung.

Unter den Aktiven erscheint an erster Stelle die Bau-Rechnung. Sie ist ein Bilanz-Gegenwerth zum Passivposten: Grundkapital.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Wie schon oben gesagt, soll letzteres nach § 261 N.H.G. stets in den Passiven erscheinen, es ist daher durch die Aktiven zu bilanziren, wozu das Kapital verwandt worden ist, zur Anlage und Ausrüstung der Bahn, zum Ankauf von Materialien, Werthpapieren u. dergl. m. Die Bau-Rechnung selbst wird nach dem vom Reichs-Eisenbahnamte vorgeschriebenen Muster geführt, soweit nicht bei Klein- u. Strassenbahnen die Anlagekosten nach einem anderen Schema — vergl. S. 63 — nachgewiesen werden. Dabei ist es unrichtig, die aus Reichsmitteln, von Provinzen, Kreisen, Gemeinden und Privaten geleisteten Zuschüsse, soweit dieselben weder verzinslich noch rückzahlbar und nicht im Bahngrundbuche eingetragen sind, mit in der Gesammtsumme der Bau-Rechnung als Baukosten der Gesellschaft nachzuweisen. Dieselben müssen vielmehr in gleicher Weise, wie alle anderen Rückeinnahmen während der Bauzeit von den Ausgaben in Absatz gebracht werden. Es würde sonst die fertig gestellte Bahnanlage in der Vermögensbilanz der Bahn viel höher bewerthet erscheinen, als thatsächlich aus dem Anlagekapitale der Gesellschaft Mittel dazu aufgewandt worden sind. Dieser eine Fehler führt nothgedrungen dann zum zweiten, dass die Zuschüsse pp. in den Passiven als besonderer Bilanz-Posten erscheinen. Diese Zuschüsse sind aber weder Schulden noch Verpflichtungen der Gesellschaft jemals gewesen und gehören deshalb nicht in die Passiven. Man könnte sie höchstens fälschlich als Bewerthungs-Rechnung auffassen und folgern, dass die Bahnanlage thatsächlich auf Grund der nachgewiesenen Ausgaben einen höheren, allgemeinen Verkehrswerth hat, als nach Abzug der Zuschüsse sich ergiebt. Dann würde man aber auch folgerichtigerweise alle Einnahmen während der Bauzeit, als Pachten, Miethen und sonstige Rück-Einnahmen nicht von den Bau-Ausgaben absetzen dürfen, sondern ebenfalls in die Passiven als Bewerthungs-Rechnung einstellen müssen. Damit wird aber die allgemein gültige Regel durchbrochen: In die Bilanz gehören nur die Saldo-Vorträge einer Rechnung, niemals die Einnahmen und Ausgaben der Rechnung selbst.

Diese häufig vorkommende, unrichtige Bilanzirung ist erklärlich aus steuerpolitischen Gründen. Nach dem Gesetz über die Besteuerung der Eisenbahn-Ueberschüsse vom 30. Mai 1853 bezw. 16. März 1867 steigt die Eisenbahn-Steuer quotenweise, je nach dem Zinssatze, zu welchem sich das im Bahnbau festgelegte Kapital rentirt. Je höher dieses Kapital nachgewiesen wird, desto geringer muss der Ertragskoefficient und desto geringer auch die Steuerabgabe sein.

Mögen praktische Gründe deshalb dazu führen, die Anlage-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

kosten möglichst hoch zu bemessen, aus buchtechnischen Gründen kann dieses Verfahren jedoch nicht als richtig anerkannt werden.

Bei der Erweiterung des Bahnnetzes ist es vorzuziehen, neue Strecken mit ihren Herstellungspreisen getrennt in der Bilanz nachzuweisen. Denn es wird sowohl für die Gesellschaftsorgane, wie für die Aktionäre von Interesse sein, nach Massgabe der Bilanzziffern die steigende Rentabilität mit den Anlagekosten in Beziehung zu bringen. Dagegen werden Erweiterungs-Kosten im Betriebe befindlicher Strecken gewöhnlich den Anlagekosten derselben direkt belastet.

Während die Führung der Bau-Rechnung neuer Strecken durch das Normalbuchungsformular bezw. bei Klein- und Strassenbahnen durch das Baukosten-Schema geregelt ist, verursacht häufig die Buchung der Baukosten von Erweiterungs-Anlagen einige Zweifel. Z. B. die Frage, in wie weit den Erweiterungs-Anlagen auch ein Theil der allgemeinen Organisationskosten mit zu belasten ist. Im Allgemeinen trifft man hierbei das Richtige, wenn man sich den Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes vom 27. März 1896 bezüglich der Generalunkosten bei Eisenbahnbauten anschliesst, welches besagt:

> Für die in diesem Artikel bezeichneten Arbeiten und Anschaffungen ist die Anrechnung von Organisations-, Verwaltungs- und Bauleitungskosten nur soweit zulässig, als für die Ausführung derselben besondere, vom Bahnbetrieb und Unterhalt unabhängige Ausgaben entstehen.

Wesentlich anders sind die Zinsen für die auf lange Sicht angekauften und für spätere Erweiterungen bestimmten Grundstücke zu behandeln. Kauft z. B. eine Eisenbahn in der Nähe eines Bahnhofs aus bereiten Anleihemitteln einen Grundstücks-Komplex, weil sie denselben z. Zt. sehr preiswerth erwerben kann, obgleich er erst in etwa 5 Jahren für Erweiterungen nothwendig ist, so würde es buchtechnisch durchaus unrichtig sein, die Zinsen auf die zu diesem Zweck begebenen Anleihetitel während dieser 5 Jahre aus dem Betriebs-Gewinne, d. h. aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung zu decken. Denn in solchem Falle würde die Bau-Rechnung nur deshalb ein billiges Grundstück bekommen, weil der Betrieb dafür 5 Jahre lang die Zinsen aufgebracht hat, obgleich die Grundstücke dem Betriebsdienste überhaupt noch nicht nutzbar gemacht sind. Diese Zinsen sind vielmehr auf Kosten der Bau-Rechnung dem Betriebe so lange zu vergüten, bis die Erweiterungs-Anlagen beendet und vom Betriebe benutzt werden. Denn so lange die Grundstücke noch nicht mit Betriebs-Anlagen versehen sind, befindet sich der

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Bau in der Vorbereitung und hat alle damit verknüpften Unkosten, also auch die Bauzinsen zu tragen. Selbstverständlich fliessen die Rück-Einnahmen, wie Landpachten pp. der Bau-Rechnung während dieser Zeit zu.

Nach gleichen Erwägungen ist bei grösseren Erweiterungs-Anlagen bestehender Strecken zu buchen, bei denen sich die Fertigstellung auf längere Zeit ausdehnt, und falls für dieselben erhebliche Kapitalwerthe angelegt werden, z. B. Bahnhofsumbauten u. dergl. Als Regel ist festzuhalten, dass erst mit dem Zeitpunkte die Lasten einer Neuanlage auf den Betrieb übergehen, wo dieselben fertiggestellt und als solche dem Betriebe zur Nutzbarmachung übergeben sind.

Der Bau-Rechnung sind nicht allein alle direkten Baukosten, sondern auch alle mit dem Bahnbau indirekt zusammenhängenden Spesen und Verluste zu belasten, wie z. B. Kursverluste auf die zum Zwecke des Baus verausgabten Prioritäts-Anleihen. Nimmt eine Eisenbahn zum Bau neuer Strecken oder zur Vornahme von Erweiterungs-Anlagen eine Prioritäts-Anleihe auf, die sie unter pari begeben muss, so kann sie in die Passiven nicht den aus der Begebung erzielten Netto-Erlös einstellen. Denn die Abnehmer der Schuldverschreibungen sind nicht in Höhe des Kaufpreises, sondern in Höhe des Nennwerths der Anleihe Gläubiger der Gesellschaft und haben bei Ausloosung ihrer Stücke Anspruch auf Befriedigung nach dem Nennwerthe. In Folge dessen ist die Anleihe mit dem Nennwerthe in die Passiven einzustellen, sodass ein bilanzmässiger Verlust in Höhe des Disagio entsteht. Diesen Verlust muss die Bau-Rechnung tragen, da sie die Veranlassung zur Ausgabe der Anleihe gewesen ist und daher alle damit verknüpften Nebenkosten, wie Kursverluste, Druck der Obligationen, Stempelgebühren u. dergl. w. mit zu übernehmen hat.

Sehr häufig werden sich bei Bahnbauten nach Eröffnung des Betriebes Mängel an den verschiedensten Anlagen geltend machen, welche erhebliche Reparatur-Aufwendungen erheischen, wie z. B. Gleis-Regulirungen, Höherlegen des Pflasters bei Strassenbahnen, Richten der Stromzuführungsanlagen u. dergl. w. Soweit diese Mängel in ursächlichem Zusammenhange mit Mängeln aus Anlass der Bau-Anlage stehen, rechtfertigt es sich, auch diese Kosten der Bau-Rechnung noch nachträglich zu belasten.

b) Koncessions-Rechnung.

Bei Kleinbahnen, besonders elektrischen Strassenbahnen, deren Betriebs-Privileg auf eine bestimmte Reihe von Jahren koncessions-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

mässig festgelegt ist, findet sich in den Aktiven als selbständiger Bilanzposten die Koncessions-Rechnung. Auf letztere sind alle direkten und indirekten Kosten verbucht, welche mit dem Erwerb der Koncession für die Gesellschaft verknüpft waren. Während bei Bahnen mit unbeschränkter Betriebsdauer derartige Kosten als mit der Vorbereitung des Unternehmens verknüpft unmittelbar auf die Bau-Rechnung genommen sind, ist deren Nachweisung auf einem besonderen Bilanzposten bei Bahnen mit beschränkter Betriebsdauer schon aus dem Grunde nothwendig, weil sie nur während der Koncessionsdauer einen Aktivwerth darstellen können, während die übrigen Anlagen auch nach dem Erlöschen der Koncession je nach den Bestimmungen der letzteren ihren Sachwerth behalten. Aus diesem Grunde muss die Koncessions-Rechnung bis zum letzten Koncessionsjahre vollständig abgeschrieben sein, was zumeist durch regelmässige Vertheilung der aufgewandten Kosten auf die Anzahl der koncessionirten Betriebsjahre und entsprechende Tilgung geschieht.

c) Bestände an Werthpapieren.

Als weiterer Aktivposten sind die verschiedenen Bestand-Rechnungen: Werthpapiere, Materialien pp. zu behandeln. Bei den Werthpapier-Beständen hat sich in den meisten Bilanzen der Irrthum eingeschlichen, auch die von Beamten und Frachtkreditnehmern gestellten Werthpapier-Kautionen unter den Aktiven und Passiven erscheinen zu lassen. Diese Bilanzirung giebt zu erheblichen Bedenken Veranlassung. Denn die Bilanz soll einen Ueberblick über das Vermögen der Aktien-Gesellschaft geben, nicht aber über das Vermögen dritter Personen. Und zu dem Vermögen der Aktien-Gesellschaft gehören diese fremden Werthpapiere nicht. Unerheblich ist dabei, wo dieselben sich in Gewahrsam befinden, massgebend kann nur das Eigenthum an den Kautionen sein. Wäre der Gewahrsam entscheidend, so müssten z. B. alle Bankinstitute die in ihrem Depot befindlichen Werthpapiere ihrer Kunden, denen gegenüber sie sich durch Empfangs-Bestätigungen verpflichtet haben, ebenfalls in ihren Bilanzen aufführen, was natürlich nirgends geschieht. Nur in dem Falle wäre die Einstellung eines Kautions-Werthpapiers nicht allein erklärlich, sondern auch nothwendig, wo in Folge Insolvenz eines Kreditnehmers seine Kaution von der Eisenbahn-Verwaltung zur Deckung gestundeter Frachten beschlagnahmt worden ist. Umgekehrt müssen natürlich alle von der Gesellschaft bei dritten Personen, Behörden etc. hinterlegten Kautionen — weil Eigenthum der Gesellschaft — in der Bilanz erscheinen.

Unter den Werthpapier-Beständen erscheinen auch häufig Be-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

stände von Pensionskassen. Soweit diese Kassen für sich bestehende Institute bilden, über deren Vermögensbestände die Gesellschaft nicht einseitig zu verfügen berechtigt ist, ist das Vermögen dieser Kassen als fremdes Eigenthum anzusehen und nicht in die Gesellschaftsbilanzen aufzunehmen. Es findet sich aber in vielen Statuten der Pensionskassen die Bestimmung, dass die Eisenbahn-Verwaltung als Rechnungsführerin dieser Kassen fungiren soll. Soweit auf Grund dieser Bestimmungen Werthpapiere der Pensions-Kassen mit unter den Beständen der Gesellschaft enthalten sind und die Baarbeträge mit im Tresorbestande der Hauptkasse laufen, kann man die Aufnahme dieser Beträge in die Bilanz erklärlich und nothwendig finden. Unter allen Umständen wird aber auf dieses Verhältniss im ausführenden Theile des Geschäftsberichts Bezug zu nehmen sein.

Gänzlich unstatthaft ist die Aufnahme der Krankenkassen-Bestände in die Bilanz. Hinsichtlich derselben kann ein gleiches Gemeinschafts-Verhältniss nicht Platz greifen. Denn das Krankenversicherungs-Gesetz vom 15. Juni 1883 bezw. 10. April 1892 schreibt ausdrücklich vor

1. in § 40, Abs. 1, 2 und 3.

   Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

   Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

   Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

2. in § 42, Abs. 1 und 2.

   Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmässige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

   Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuss bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

3. in § 45, Abs. 1.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

und 4. in § 64, No. 3.

Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebs-Unternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des § 42, Abs. 2.

Darnach sind Vermögensbestände der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkassen sowohl buchmässig wie effektiv von allen anderen Fonds getrennt zu halten und gehören als fremdes Eigenthum nicht in die Bilanz.

d) Bestände an Materialien.

Unter den Beständen sind weiter die Materialien zu besprechen. Zur Werthberechnung der vorhandenen Bau-, Oberbau-, Betriebs- und Werkstätten-Materialien kann nach § 261, No. 1 N.H.G. allgemein der Anschaffungswerth — sofern letzterer bis zur Bilanzziehung nicht gesunken — als Grundlage angenommen werden. Dabei gilt allgemein als Anschaffungswerth nicht nur der wirkliche Kaufpreis, sondern auch alle Nebenkosten, wie Frachten, Entlade- und Aufstapellöhne, kurz alle Kosten, welche bis zur erstmaligen Zuführung zu den Beständen entstehen. Dagegen gehen alle späteren Ausgaben für Umstapelung und Zuführung der Materialien zu den Verwendungsstellen zu Lasten derjenigen Rechnung, in deren Interesse die Verwendung der Materialien erfolgen soll, z. B. Betriebs-Rechnung, Bau-Rechnung u. dergl. w.

Es würde durchaus unstatthaft sein, den Bestandwerth der Materialien einfach auf Grund der Saldovorträge, welche sich aus den Material-Rechnungen ergeben, auf die Bilanz zu übertragen. § 39 N.H.G. fordert mindestens in jedem zweiten Jahre eine Inventur-Aufnahme der Vorräthe und da in den Materialien der Neben- und Kleinbahnen ganz erhebliche Kapitalien um- und theilweise festgelegt werden, muss eine jährliche Inventur-Nachweisung unbedingt als nothwendig bezeichnet werden. Durch dieselbe erlangt der Gesellschafts-Vorstand die Gewissheit, ob das Rechnungs-Soll mit dem Ist-Bestande übereinstimmt, ob Unterschleife oder falsche Verrechnungen

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

stattgefunden haben u. dergl. w. Lediglich die in der Inventur-Nachweisung aufgeführten Beträge haben Berechtigung, in die Bilanz aufgenommen zu werden, und Sache der betr. Rechnungsbeamten ist es, Differenzen zwischen Inventurwerth und Buchwerth durch richtige Bewerthung der verausgabten Materialien zu beheben.

In Fällen, wo am Jahresschluss sich die im Betriebsdienste aufgewandten Materialkosten wesentlich höher stellen, als im Etat-Voranschlage angenommen sind, und wo dadurch ein in bestimmter Höhe erwarteter Betriebs-Ueberschuss gefährdet oder mindestens erheblich gemindert wird, liegt die Buchung nahe, die Materialkosten dadurch herabzudrücken, dass man die verbrauchten Materialien mit niedrigen Werthen in die Betriebs-Rechnung einstellt und zum Ausgleich den verbliebenen Materialbestand mit höheren Anschaffungswerthen inventarisirt. Für Fernstehende, denen die Kalkulationspreise der Materialien unbekannt geblieben sind, ist es schwer, derartige irrige Buchungen und Berechnungen rechtzeitig zu erkennen. Und doch ist ein solches Buchungsverfahren durchaus nicht zu billigen, besonders wenn es sich um grössere Inventur-Bestände handelt. Erstens führt eine solche irrige Inventur-Aufnahme zu mehrfachen Verstössen gegen die handelsgesetzlichen Bestimmungen, verschleiert die Bilanz und lässt fiktive Dividenden erscheinen. Zweitens werden zu Gunsten eines Betriebsjahrs die Materialvorräthe derartig belastet, dass je nach der Grösse der Bestände eine ganze Anzahl von Geschäftsjahren an übertheueren Materialkosten zu tragen und zu — kranken haben. —

e) Guthaben in laufenden Rechnungen.

Unter den Aktiven erscheinen auch die Guthaben in laufenden Rechnungen. Diesem Aktivposten muss bei dem Einzelkaufmann, der industriellen Aktien-Gesellschaft und den Banken ein erhebliches Interesse zugewandt werden, um eine richtige Bewerthung der Aussenstände zu erzielen. Da heisst es, gute und faule Kunden zu trennen. Anders bei den Neben- und Kleinbahnen. Bei diesen vollzieht sich im Transportverkehr das ganze Geschäft netto Kassa, im Personen- wie Güterverkehre gilt nur der Grundsatz: Baar gegen Baar und nur grösseren, gutsituirten Werken und Firmen werden die Frachten gegen ausreichende Kaution monatlich gestundet. Selten wird daher der Fall eintreten, dass in den Neben- und Kleinbahn-Bilanzen säumige Zahler aus dem Transportverkehre zu berücksichtigen sein werden. Die Guthaben in laufenden Rechnungen setzen sich vielmehr zumeist aus Guthaben bei Bankhäusern, aus buchmässigen, kleineren Vorschüssen für Frachterstattungen, Ent-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

schädigungen pp. und vielleicht noch aus Guthaben für den Bau von Anschlussgleisen für Rechnung Dritter zusammen.

Die Guthaben bei Bankhäusern werden einer besonderen Werthbemessung nicht bedürfen, da die Gesellschafts-Vorstände in der Wahl derselben gewöhnlich freie Hand haben und aus wohlverstandenem Interesse nur völlig sichere Institute wählen werden. Dagegen sind die Guthaben bei Anschlussgleis-Inhabern auf ihren Bilanzwerth noch näher zu prüfen. Zumeist wird schon im Voranschlage über die Kosten des Gleisbaues eine Pauschalsumme für Generalunkosten der Eisenbahn-Verwaltung angesetzt, die sich je nach Fortschreiten bezw. Beendigung der Arbeiten als reiner Ueberschuss ergiebt. Denn die Ausgaben für die Verwendung des administrativen und ausführenden Personals zum Zwecke des Gleisbaues, für die Vorhaltung und Reparatur der Geräthe werden im Laufe des Rechnungsjahrs mit den übrigen Betriebskosten zusammen fast regelmässig der Betriebs-Rechnung belastet. Dieser Rechnung müssen die Generalunkosten jedoch wieder zu Lasten des Gleisbaues ersetzt werden, wenn die Kosten des letzteren mit richtigem Werthverhältnisse in der Bilanz erscheinen sollen.

Man unterlässt wohl bei grösseren und sich auf längere Zeiträume ausdehnenden Gleisbauten diese jährlichen Unkosten-Berechnungen, weil sie zur Zeit des Geschäftsabschlusses recht zeitraubend sind und vielleicht auch, um damit für das Folgejahr eine Gewinnreserve zu legen. Streng genommen, ist Letzteres zwar nicht richtig, weil im Allgemeinen Reservestellungen den Beschlüssen der Generalversammlung vorbehalten bleiben sollen. Andererseits ist es wieder eine missliche Sache, bei einem Bau für Rechnung Dritter schon während der Bauzeit Gewinne oder richtiger Ersatzkosten für verauslagte Generalunkosten nachweisen zu wollen, bevor die Schlussrechnung anerkannt worden ist. Vorsichtige Schätzungen werden in diesem Falle sowohl im Interesse der Gesellschaftsorgane wie in dem der Aktionäre liegen, um Rückschläge bei der endgültigen Abrechnung zu vermeiden. —

f) Kassenbestand.

Als Kassenbestand wird der am letzten Tage des Geschäftsjahrs laut Kassenbuch vorhandene Baarbetrag festgehalten, und zwar bei Bahnen mit direkten Verkehrs-Relationen ohne Rücksicht darauf, ob für Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahrs noch Ein- und Auszahlungen zu erfolgen haben. Die Kassarechnung ist daher bei diesen Bahnen die einzige Rechnung, welche nach dem letzten Geschäftstage für das alte Rechnungsjahr unverändert bleibt und ihren

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Bestand trotz der noch vielfach erfolgenden Verkehrs-Abrechnungen, Material-Umbuchungen u. dergl. w. festhält. Soweit letztere auch in Baar-Zahlungen bestanden haben, werden dieselben — wie in Theil I, Seite 22 u. 83 dargelegt — als Ausgleiche behandelt. Ueber ihr Wesen als transitorische Posten werden letztere unter den „Verpflichtungen in laufenden Rechnungen“ noch weiter unten eingehend besprochen, auch wird der Kassenabschluss von Kleinbahnen einfacher Betriebsart daselbst noch weiter erläutert werden.

3. Passiven.

a) Aktien-Kapital.

Unter den Passiven steht an erster Stelle das Aktien-Kapital.

Nach § 261, No. 5 N.H.G. ist der Betrag des Grundkapitals unter die Passiva aufzunehmen. Da ferner nach § 184 N.H.G. Aktien unter dem Nennbetrage nicht ausgegeben werden dürfen und nach § 262, No. 2 das etwaige Agio nach Abzug der Kosten dem Resevefonds zuzufliessen hat, wird das Aktienkapital regelmässig mit dem Nennwerthe aufzunehmen sein, soweit nicht während der weiteren Lebensdauer der Gesellschaft Zusammenlegungen stattfinden. Sofern eine durch die Generalversammlung beschlossene und von den Aufsichtsbehörden genehmigte Erhöhung des Grundkapitals durchgeführt werden soll, würde es unrichtig sein, diese Kapital-Erhöhung schon vor erfolgter Zeichnung der jungen Aktien buchmässig zum Ausdruck zu bringen, die Aktienkapital-Rechnung entsprechend zu erhöhen und die jungen Aktien als „unbegebene Aktien“ in den Aktiven zu führen. Der Beschluss über die Kapital-Erhöhung, die behördliche Genehmigung dieses Beschlusses und selbst der Druck und die Stempelung der Aktien stellen an sich noch keine Vermehrung des Grundvermögens dar. Ebensowenig können ungezeichnete Aktien einen Aktivwerth besitzen. Ein solcher wird erst dann eintreten, wenn der Gegenwerth der Aktien — sei es durch Baarzahlung oder durch Zahlungs-Verpflichtung (Zeichnung) — geleistet ist. Vor Abschluss des Begebungsvertrages bezw. Zeichnung kann daher eine solche Kapital-Erhöhung überhaupt nicht buchmässig dargestellt werden.

In den weiteren Stadien der Ausgabe junger Aktien ist der Fall zu bedenken, dass auf diese Aktien ratenweise Einzahlungen nach erfolgter Zeichnung geleistet sind. Dann würde es unrichtig sein, nur die geleisteten Einzahlungen in die Passiven aufzunehmen und nur um diesen Betrag die Aktienkapital-Rechnung zu erhöhen. Durch die Zeichnung haben sich die Abnehmer der jungen Aktien zur Leistung des vollen Betrages verpflichtet, und dieses Rechtsver-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

hältniss muss buchmässig in der Weise zum Ausdruck gebracht werden, dass die Aktienkapital-Rechnung in den Passiven um die volle Kapital-Zeichnung vermehrt, die schon erfolgten Einzahlungen im Aktivum dem Kassenbestande bezw. den lauf. Rechnungen zugeführt werden und die restlichen Einzahlungen als Forderungen der Gesellschaft ebenfalls in den Aktiven erscheinen. Derartige Buchungen können für Gesellschaften von erheblicher Bedeutung werden, welche zum Bau neuer Strecken ihr Aktienkapital vermehrt haben und in den ersten Betriebsjahren mit Verlust arbeiten. Es wird in solchem Falle mit Rücksicht auf eine etwa zu befürchtende Insolvenz-Erklärung von wesentlicher Bedeutung sein, ob den Unterbilanzen ein hohes oder niedriges Aktienkapital gegenübersteht.

b) Schuldverschreibungen.

Auch bei Einstellung der Prioritäts-Anleihen treten bei vielen Bilanzen unrichtige Auffassungen zu Tage. Ganz allgemein ist die Buchung, dass der volle Nennwerth einer nur theilweise begebenen Prioritäts-Anleihe in die Passiven eingestellt wird, während der unbegebene Rest an Obligationen in den Aktiven erscheint. Hier gilt dasselbe, was oben von unbegebenen Aktien gesagt ist. Derartige unbegebene Anleihetitel bilden kein Vermögensobjekt der Gesellschaft, so lange kein Begebungsvertrag vorliegt, auf Grund dessen der Gesellschaft eine Forderung auf den Gegenwerth zusteht. Die behördliche Genehmigung der Anleihe, der Druck der Stücke und selbst die Einführung an der Börse eröffnen zwar die Möglichkeit, mit den unbegebenen Obligationen Schulden kontrahiren und Gelder aufnehmen zu können. So lange aber die Schuldurkunde, d. h. die Obligation, noch nicht verausgabt und so lange auf Grund dieser zurückbehaltenen Urkunden thatsächlich keine Schulden aufgenommen sind, kann auch von keinem Schuld- und Gläubiger-Verhältniss auf Grund dieser Urkunden die Rede sein. Wenn eine Gesellschaft 2 Millionen Obligationen drucken lässt und davon 1 Million unter Empfangnahme des Gegenwerths ausgiebt, dann hat sie keine 2 Millionen Schulden, sondern nur 1 Million aufgenommen.

Erklärlich ist die irrige Buchung dadurch, dass man die Begriffe „Grundkapital“ und „Anlagekapital“ verwechselt hat, auf die Anleihen als Theil des Anlagekapitals die gesetzlichen Bestimmungen über das Grundkapital nach § 261 No. 5 N.H.G. glaubt anwenden zu müssen und daher den ganzen Anleihebetrag mit seinem vollen Nennwerthe in die Passiven eingestellt hat. Derartige Anleihen sind im Grunde genommen weiter nichts, als hypothekarische Belastungen des Unternehmens, die nach dem Gesetz über die Führung des

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Bahngrundbuchs auch auf das Grundbuchblatt der betr. Eisenbahn-Gesellschaft einzutragen sind. Keinem Einzelkaufmann wird es aber einfallen, seine aufgenommenen Hypothekschulden als zu seinem Geschäftsvermögen gehörend zu betrachten und aus gleichen Erwägungen können bei den Aktien-Gesellschaften die Prioritäts-Anleihen niemals zum Grundkapitale gezählt werden.

Die somit irrthümlich in die Aktiven eingestellten „unbegebenen Obligationen" sind dann aber auch noch ausnahmslos falsch bewerthet worden. Denn es ist nirgends Rücksicht darauf genommen worden, ob der begebene Theil der Anleihe unter pari an den Markt gebracht wurde, oder ob der Kurswerth der vielleicht zum Nennwerthe verkauften Stücke inzwischen unter pari gesunken ist. Nun sind aber unbegebene Obligationen — wenn man sie im Aktivum etwa unter dem Begriffe: veräusserliche Werthpapiere zulassen wollte — Gegenstände, die zur Weiterveräusserung bestimmt sind und daher nach § 261 N.H.G. zum Börsen- oder Marktpreise, höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise einzustellen sind. Der Anschaffungs- oder Herstellungspreis unbegebener Obligationen ist überhaupt nicht definirbar, denn die Druck- und Stempelkosten wird man als solche nicht betrachten können, sodass nur der Börsen- oder Marktpreis zur Werthbemessung übrig bliebe. Der Börsenpreis der begebenen Stücke ist aber bei verschiedenen Anleihen unter pari gesunken, sodass auch nur dieser Kurssatz der Bewerthung der unbegebenen Obligationen hätte zu Grunde gelegt werden können. Das ist jedoch nirgends geschehen, weil man den Kursverlust nicht unterzubringen wusste. Der Bahnbau-Rechnung — wo er sonst erscheint — konnte er nicht belastet werden, weil mit den unbegebenen Stücken thatsächlich noch gar keine Erweiterungs-Anlagen und Beschaffungen von Betriebsmitteln bestritten waren. Die Verbuchung des Kursverlustes als Nebenkosten der Erwerbshandlung konnte sich somit nicht rechtfertigen lassen. Man stellte die Obligationen daher ruhig mit dem Nennwerthe ein und setzte sich dadurch mit den gesetzlichen Bestimmungen in direkten Widerspruch.

Aus diesem ganzen Dilemma von Irrthümern und unrichtigen Auffassungen tritt man heraus, wenn der ganze Anleihebetrag vor der Linie vermerkt, der unbegebene Theil abgesetzt und der wirklich kursirende Anleihebetrag als Passivum ausgeworfen wird, z. B.

1	Aktienkapital			3 000 000	—
2	$3\frac{1}{2}$% Prioritäts-Anleihe I. Em.	2 000 000	—		
	ab unbegeben	1 000 000	—	1 000 000	—

c) *Statutarischer Reservefonds.*

Nach § 262, No. 1 N.H.G. ist von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil so lange, als der Reservefonds den zehnten Theil des Grundkapitals nicht überschreitet, in den Reservefonds einzustellen. Durch diese Gewinnrücklage wird eine Vermehrung des Gesellschaftskapitals gebildet, welche letzterem in Zeiten von Betriebsverlusten als Reserve und Ausgleich dienen soll. Da das Grundkapital in die Passiven aufzunehmen ist, wurde folgerichtigerweise auch für den Reservefonds als einer Vermehrung der Gesellschafts-Einlage die gleiche Einstellung vorgeschrieben.

Von dieser Bildungsart des Reservefonds durch Gewinn-Rücklagen weicht eine grosse Anzahl von Eisenbahn-Koncessionen ab. In denselben ist es den Eisenbahnen gestattet worden, zur Bildung freiwilliger sog. Extra-Reservefonds Mittel aus den Prioritäts-Anleihen schon bei Konstituirung der Gesellschaft zurückzuhalten. Die auf Grund derartiger Bestimmungen gebildeten Fonds werden jedoch sehr häufig in Verbindung mit den betr. Anleihen unrichtig in den Bilanzen nachgewiesen. Von der schon oben als irrig bezeichneten Auffassung ausgehend, dass die Prioritäts-Anleihen einen Theil des Grundkapitals darstellen, setzte man die Anleihe voll in die Passiven, darunter den Reservefonds und bilanzirte folgendermassen:

Aktiva			Passiva		
Bahnbau	4 900 000	—	Aktien-Kapital . . .	3 000 000	—
Werthpapiere d. Reservefonds	100 000	—	$3\frac{1}{2}$ % Prioritäts-Anleihe	2 000 000	—
			Reservefonds, aus der Prior.-Anl. entnommen	100 000	—

Da ergab sich nun im Aktivum ein Fehlbetrag von 100 000 M. und diesen deckte man durch einen sogenannten ideellen Bilanzposten: Bestand des Reservefonds = 100 000 M., den man in die Aktiven hineinlancirte. Dieser Bilanzposten ergab sich nicht mit buchmässiger Konsequenz, sondern wurde in der Idee zur Deckung eines in der Passiv-Einstellung begangenen Irrthums konstruirt. Dieser Fehler liegt darin, dass man den Reservefonds zweimal in den Passiven erscheinen lässt: einmal in der Anleihe, aus der entnommen und zum zweiten Male mit seinem statutenmässigen Sollbestande. Das ergab konsequenter Weise die zweimalige Einstellung in die Aktiven und damit den zweiten Fehler, dass ein und dasselbe Vermögens-Objekt zweimal als Vermögensbestand nachgewiesen wird, obgleich es nur einmal existirt.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Der Ursprung dieser irrigen Bilanzirung ist in der unrichtigen Einstellung der Prioritäts-Anleihe zu suchen. Wenn eine Gesellschaft 2 Millionen Obligationen besitzt, davon 100 000 M. für einen Reservefonds zurückhält und die übrigen 1 900 000 M. ausgiebt, so ist sie auch nur Schuldnerin dieses letzteren Betrages, für den sie den Gegenwerth empfangen hat. Deshalb bilanzire man richtiger in folgender Weise:

Aktiva		Passiva		
Bahnbau	4 900 000 —	Aktien-Kapital . .		3 000 000 —
Werthpapiere des Reservefonds . . .	100 000 —	Prioritäts-Anleihe .	2 000 000 —	
		Zurückbehalt. f. Reservefonds . . .	100 000 —	1 900 000 —
		Reservefonds aus d. Pr.-Anl. entnommen		100 000 —

Es liegt aber auch die Möglichkeit vor, dass der Gesellschaft koncessions- oder regulativmässig die Belegung der Reservefondsbestände in den zurückbehaltenen, eigenen Schuldverschreibungen nicht gestattet ist. Dann wird sie auch diesen Theil der Anleihe begeben müssen, um aus deren Erlöse die zur Anlegung zugelassenen Werthpapiere ankaufen zu können, sodass somit die ganze Prioritäts-Anleihe im Umlauf ist. Hier empfiehlt sich folgende Buchung:

Aktiva		Passiva		
Bahnbau	4 900 000 —	Aktien Kapital . .		3 000 000 —
Werthpapiere des Reservefonds . . .	100 000 —	$3\frac{1}{2}$ % Prior.-Anl.: zur Verwendung f.		
		Bahnbau . . .	1 900 000 —	
		Reservefonds . .	100 000 —	2 000 000 —

In beiden Buchungen fällt die zweimalige Aufführung ein und desselben Objekts und besonders der zweifelhafte, ideelle Bilanzposten in den Aktiven fort, auch das Schuldverhältniss auf Grund der Prioritäts-Anleihe, bezw. die Verwendungsart der letzteren wird in zutreffender Weise bilanzmässig dargestellt.

d) Gesetzmässiger oder Bilanz-Reservefonds.

Neben der durch Koncession oder Statut vorgeschriebenen Bildung des Extra-Reservefonds — zumeist als Reserve für aussergewöhnliche Ereignisse und grössere Unfälle — liegt den Gesell-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

schaften nach § 262 N.H.G. auch die Ansammlung des Zwangs- oder sog. Bilanz-Reservefonds ob. Durch ministerielle Entscheidung ist denjenigen Eisenbahn-Gesellschaften, welche ihre Prioritäts-Anleihen durch regelmässige Ausloosungen tilgen, nachgelassen worden, den Zwangsreservefonds mit getilgten Obligationen zu füllen. Dieser Dotirung ist von anderer Seite entgegengehalten worden, dass die geloosten Obligationen nach der Rücklieferung zur Wiederausgabe unbrauchbar gemacht werden und daher keine flüssigen Reservemittel mehr darstellten. Zweitens ist gesagt worden, dass durch diese Ausloosungen das im Bahnbau festgelegte Kapital amortisirt würde, und daher mit den Tilgungsbeträgen keine Reserven gelegt würden. Beide Ansichten sind irrig. Die Abschreibung der Bahnbau-Rechnung geschieht durch Bildung des Erneuerungsfonds, dessen Rücklagen genau nach dem im Bau festgelegten Kapital und der Höhe der Abnutzung gebildet werden. Die Obligations-Tilgungen dagegen geschehen lediglich nach der Höhe der Prioritäts-Anleihen und unabhängig von Baukapital und Abnutzung. Ausserdem ist zu bedenken, dass die Tilgungen aus dem Betriebs-Gewinne vorgenommen werden und erstere somit Gewinnreserven darstellen, welche als solche auch zur Bildung eines Reservefonds geeignet sind. Auch verlangt § 262 keine flüssigen Mittel im Reservefonds, sondern sagt: Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. Ist im Aktivum ein Betriebs-Verlust nachzuweisen und im Passivum ein durch gelooste Obligationen gebildeter Reservefonds vorhanden, so kann der Verlust zu Lasten dieses Reservefonds abgeschrieben werden, ohne dass auch nur eine einzige zurückgelieferte Obligation wieder in Umlauf gesetzt werden braucht.

c) Getilgte Obligationen.

Da die getilgten Obligationen eine Gewinnreserve und damit eine Vermehrung des Gesellschafts-Vermögens darstellen, sind auch die nicht zur Rücklage in den Reservefonds gelangten Obligationen unter den Passiven als besonderer Posten nachzuweisen. Geschehe dies nicht, so würde der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn um diesen Tilgungsbetrag erhöht werden und gelooste Obligationen in Form von Reingewinn bezw. Dividende alljährlich an die Aktionäre zur Vertheilung gelangen. Diese besondere, durch Tilgungen bewirkte Gewinn-Reserve kann auf Beschluss einer General-Versammlung dazu bestimmt werden, bei ausserordentlichen Verlusten den statutarischen und den Bilanz-Reservefonds bei der Deckung der Verluste zu unterstützen. —

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

f) Erneuerungsfonds.

Durch den Betrieb findet eine fortdauernde Abnutzung und Werthverminderung der Bahnanlagen und Betriebsmittel statt. Diese Abnutzung wird in den ersten Jahren gering und in der Folgezeit mit steigender Frequenz von Jahr zu Jahr erheblicher werden. Um nun nicht die späteren Jahre zu Gunsten der ersteren zu stark mit diesen Abnutzungsbeträgen zu belasten, wird nicht die wirkliche, in jedem Jahre thatsächlich entstandene Abnutzung mit ihrem Geldwerthe ermittelt. Sondern es wird auf Grund von Erfahrungssätzen über die betriebsfähige Nutzungszeit des Oberbaues, der Lokomotiven und Wagen die Werthverminderung für jedes Jahr je nach den geleisteten Lokomotiv- und Wagenachs-Kilometer, sowie der Länge der Gleise berechnet. Bei kleineren Betrieben nimmt man auch häufig in Bausch und Bogen einen festen jährlichen Satz für jeden Kilometer Bahnlänge an oder man berechnet die Rücklage in Procenten der Brutto-Einnahmen. Die alljährlich eintretende Werthverminderung der Anlagen elektrischer Klein- und Strassenbahnen ist nach sehr vorsichtigen Schätzungen zu bemessen. Bei dem Mangel jeglicher Erfahrungen über die Nutzungszeit verschiedener Anlagetheile wird man die Abnutzungsquoten eher zu hoch als zu gering berechnen müssen. Denn die Berichte einzelner Gesellschaften lassen erkennen, dass die thatsächlichen Abnutzungen häufig eher über das erwartete Mass gegangen, als unter demselben geblieben sind. Einer derartig kürzeren Nutzungsdauer werden die jährlich zu berechnenden Abnutzungsquoten im gleich hohen Masse zu entsprechen haben.

Diese Abnutzungswerthe werden nicht wie bei industriellen Gesellschaften der Bau-Rechnung abgeschrieben, sondern als Rücklagen zu Lasten der Gewinn- und Verlust-Rechnung eingestellt und einem besonderen Erneuerungsfonds zugeführt, der zu diesem Zweck nach § 261 No. 3 N.H.G. zu bilden ist. Aus diesem Fonds werden die Erneuerungen bestritten, sodass die Bahnbau-Rechnung gewissermassen immer komplet bleibt. Diese Buchweise hat den allgemeinen Vortheil, dass die Gesellschaftsorgane und die Aktionäre das zum Bahnbau thatsächlich aufgewandte Kapital ohne Abschreibungen in der Bilanz nachgewiesen sehen und zweitens ist nur auf dieser Grundlage für die dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterworfenen Eisenbahnen eine richtige Ertragsrechnung behufs Feststellung der Eisenbahnsteuer, wenigstens nach Massgabe der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsweise möglich.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Der Erneuerungsfonds ist nach § 261, No. 5 N.H.G. in die Passiven einzustellen, wo er keine Kapitalvermehrung im Sinne eines Reservefonds, sondern lediglich einen Korrektiv- oder Bewerthungsposten zu der durch Abnutzung in ihrem Werthe geminderten Bahnbau-Rechnung darstellt. In Folge dessen kann der Erneuerungsfonds nicht wie jede andere Gewinnreserve zur Deckung von Verlusten herangezogen werden, sondern muss seinem eigentlichen Zwecke, der Erneuerung erhalten bleiben.

g) Bahnkörper-Tilgungs-Rechnung.

Eine den Strassenbahnen eigenthümliche Bilanz-Rechnung ist der Bahnkörper-Tilgungs-Fonds. Soweit die Strassenbahnen als Kleinbahnen gegründet sind oder betrieben werden, unterliegen sie dem Kleinbahn-Gesetz vom 28. Juli 1892 und für ihre Benutzung der öffentlichen Wege zum Zwecke des Bahnbetriebes treffen die näheren Bestimmungen dieses Gesetzes zu. Letzteres besagt über das Verhältniss der Strassenbahn zum Wegeunterhaltungspflichtigen, über die Dauer der Genehmigung zur Strassenbenutzung und über das gegenseitige Rechtsverhältniss beim Erlöschen dieser Genehmigung in § 6, Abs. 3 Folgendes:

> Die Unterhaltungspflichtigen können für die Benutzung des Weges ein angemessenes Entgelt beanspruchen, ingleichen sich den Erwerb der Bahn im Ganzen nach Ablauf einer bestimmten Frist gegen angemessene Schadloshaltung des Unternehmers vorbehalten,

und in § 26, Abs. 1—3

> Mangels anderweiter Vereinbarung hat der Wegeunterhaltungspflichtige die Wahl, die Wiederherstellung des früheren Zustandes, nöthigen Falls unter Beseitigung in den Weg eingebauter Theile der Bahnanlage, oder gegen angemessene Entschädigung den Uebergang der letzteren in sein Eigenthum zu verlangen.
>
> Macht der Unterhaltungspflichtige von dem ersteren Rechte Gebrauch, so geht das Eigenthum der zurückgelassenen Theile der Bahnanlage auf den Unterhaltungspflichtigen unentgeltlich über.
>
> Im öffentlichen Interesse kann die Aufsichtsbehörde eine Frist festsetzen, vor deren Ablauf der Unterhaltungspflichtige nicht berechtigt ist, die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen haben nach Salings Börsen-Jahrbuch Th. II zu den verschiedensten, vertraglichen Festsetzungen

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

zwischen den Strassenbahnen und den Wegeunterhaltungspflichtigen geführt. Ist die Koncession auf lange Jahre gewährt, hat sich der die Strassen-Benutzung genehmigende Provinzialverband, Kreis oder Stadt-Magistrat in einzelnen Fällen den Uebergang des ganzen Unternehmens zum Theil unentgeltlich und zum Theil nach dem Taxwerthe bei Ablauf der Koncession vorbehalten. Andere Koncessionen sind wiederum dahin abgefasst, dass nur der Bahnkörper mit den zugehörigen Betriebsmitteln zu bestimmten Taxwerthen erworben werden soll, und in anderen finden sich schliesslich Bestimmungen, wonach beim Erlöschen der Koncession die im Zuge öffentlicher Strassen eingebauten Bahnanlagen dem Wegeunterhaltungspflichtigen unentgeltlich zufallen sollen, während alle übrigen Anlagen der Gesellschaft verbleiben. Letztere Festsetzung tritt hier und da in den Koncessionen städtischer Strassenbahnen hervor. Diese sind zu einer derartigen, vertraglichen Vereinbarung durch die Erwägung bestimmt worden, dass der nach Ablauf der Koncession sich ergebende Werth der aus dem Bahnkörper wieder entfernten Altmaterialien weit hinter den Kosten zurückstehen würde, welche die Wiederherstellung theurer, städtischer Strassenzüge in ihrem ursprünglichen Zustande erfordern würde. Deshalb überliess man vertragsmässig die im Bahnkörper eingebauten Theile nach Ablauf der Koncession unentgeltlich der Stadtgemeinde und befreite sich dagegen von der Wiederherstellungspflicht der Strassen.

Soweit ein unentgeltlicher Uebergang des ganzen Unternehmens oder einzelner Theile desselben koncessionsmässig festgelegt ist, ist ein bilanzmässiger Verlust in Höhe der Aktivwerthe dieser Anlagepositionen beim Erlöschen der Koncession bestimmt zu erwarten. Dieser Verlust ist auf die einzelnen Koncessionsjahre zu vertheilen und zur Tilgung desselben sind durch jährliche Rückstellungen Jahr für Jahr die erforderlichen Mittel anzusammeln. Denn eine richtige Werthbemessung der Aktivposten würde nicht möglich und mit den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung und Bilanzirung würde es nicht zu vereinbaren sein, wenn dieser klar erkannte und von vornherein vertragsmässig festgelegte Verlust erst bei seinem Eintritt nach Ablauf des letzten Koncessionsjahres buchmässig zum Ausdruck gebracht würde, ohne die Vorjahre an diesem Verlust mit Theil nehmen zu lassen. In diesem Falle würden die späteren Aktienbesitzer zu Gunsten der früheren Besitzer erheblich benachtheiligt werden und es würden alljährlich Dividenden zur Vertheilung gelangen, die den Charakter fiktiver Gewinne haben würden. In allen Fällen, wo z. B. das im Zuge öffentlicher Strassen eingebaute Bahnmaterial beim Erlöschen der Koncession verfällt, ist als Regel

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

festzuhalten, dass der betr. Aktivposten, also hier das zur Herstellung des Bahnkörpers aufgewandte Anlagekapital, mit der Anzahl der Koncessionsjahre dividirt und die sich hieraus ergebende Antheilziffer Jahr für Jahr zu Lasten des Betriebs-Gewinns der Bahnkörper-Tilgungs-Rechnung zugeführt wird.

Dieser Berechnungsweise hat man entgegengehalten, dass die früheren Aktienbesitzer den späteren Besitzern gegenüber dadurch geschädigt würden, dass letzteren auch die Zinsen der früheren Rücklagen zuflössen. Man müsste daher die jährlichen Quoten nach der Zinseszins-Rechnung bemessen, d. h. die alljährlichen Rücklagen unter Abzug der auf die Koncessionsdauer entfallenden Zinseszinsen kürzen.

Eine solche Berechnungsweise würde den kaufmännischen Usancen nicht entsprechen, wie die gesetzlich festgelegte Bildungsweise des Reservefonds beweist. Nach § 262 N.H.G. ist dem Reservefonds der zwanzigste Theil des Jahresgewinns so lange zuzuführen, bis der Fonds den zehnten Theil des Grundkapitals erreicht. Auch hier werden die Rücklagen ohne Rücksicht auf die dadurch später erwachsenden Zinsen und ohne Rücksicht daraufhin ausgeführt, ob frühere oder spätere Aktionäre geschädigt werden könnten. Vielmehr hat sich — abgesehen von Eisenb.-Bilanzen — allgemein die Praxis herausgebildet, das vom Jahresgewinn als Reserve zurückbehaltene Kapital mit dem übrigen Betriebskapital der Gesellschaft zusammen arbeiten und durch dessen Zinsen den nächstjährigen Betriebsgewinn vermehren zu lassen.

Ebenso werden die Rücklagen zum Bahnkörper-Tilgungsfonds zu betrachten und zu behandeln sein. Selbst wenn thatsächlich eigene Werthpapiere des Tilgungsfonds angeschafft sind, gehören die Zinsen desselben zum Jahresgewinne. Denn wenn der durch Division der Koncessionsjahre gewonnene jährliche Rückstellungsbetrag in maximo festgehalten wird, ist die thatsächlich eingetretene Werthverminderung der Bahnkörper-Anlage richtig zum Ausdruck gebracht. Ob man aber die Zinsen des Tilgungsfonds diesem Fonds direkt zuführt und um diesen Betrag die jährliche Rückstellung vermindert, oder ob man die Zinsen dem Jahresgewinne zuführt und dafür die Rücklage in maximo festhält, wird im Schlusseffekt auf dasselbe herauskommen.

Von der Einstellung dieses Tilgungsfonds werden die regelmässigen Abschreibungen bezw. Rücklagen zum Zwecke der Erneuerung nicht berührt. Denn unabhängig von ersterem Fonds hat die Gesellschaft in allen Fällen die durch Gesetz oder Statut vorgeschriebenen Abschreibungen bezw. Rücklagen vorzunehmen, um

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

sämmtliche Anlagen, also auch den Bahnkörper in einem betriebsfähigen Zustande zu erhalten, bis die Koncession erloschen ist.

h) Verpflichtungen in laufenden Rechnungen.

Als transitorischer Posten sind die „Ausgleiche nach Schluss des Geschäftsjahrs“ zu erörtern. Wie schon unter den Aktiven bei Besprechung des Kassenbestandes gesagt ist, wird für die Bilanz der Tresorbestand des letzten Tages des Bilanzjahres festgehalten. Nun kommen aber bei Bahnen mit direkten Verkehrs-Relationen in Folge der vielen ausstehenden Abrechnungen aus dem alten Jahre noch nach dem letzten Tage eine grosse Anzahl von Ein- und Auszahlungen in Frage. So gelangen zum Beispiel im zweiten oder dritten Monate des folgenden Jahres — hier immer als Geschäftsjahr verstanden — die Wagenmiethen für den letzten Monat des alten Jahres zur Auszahlung. Durch diese Zahlung und deren Verbuchung auf Betriebs-Ausgaben wird der nach dem Stande vom 31. December bezw. 31. März vorhandene Gewinn geschmälert und um den gleichen Betrag müsste auch der Kassenbestand herabgesetzt werden. Da letzterer für die Bilanz unverändert festgehalten werden soll, so muss ein entsprechender Korrektivposten in die Passiven eingestellt werden, wo er als Ausgleiche unter den laufenden Rechnungen erscheint. Eisenbahnen, bei welchen die nachträglichen Verrechnungen in den Ausgaben überwiegen, werden den Ausgabe-Vortrag aus der laufenden Rechnung „Ausgleiche“ in die Passiven und bei vorwiegenden Einnahme-Verrechnungen den Einnahme-Vortrag in die Aktiven einzustellen haben.

Aehnliche Verhältnisse finden sich auch bei anderen Aktien-Gesellschaften. Z. B. Versicherungs-Gesellschaften, welche Prämien für mehrere Jahre im Voraus empfangen und Industrie-Gesellschaften, welche solche im Voraus gezahlt haben. Ferner Schiffahrtsgesellschaften, welche Passagebillets für Reisen ausgegeben haben, die im Bilanzjahre noch nicht ausgeführt sind u. dergl. w. Diese Beträge erscheinen auf transitorischen Rechnungen theilweise als selbständige Bilanzposten unter der Bezeichnung: „Anticipationskonto“ oder „Konto a nuovo“. Bei einer derartigen Bezeichnung liegt die Möglichkeit oder Gefahr nahe, dass Aktionäre, welche mit dem Geschäftsgange der Gesellschaft und mit dem Wesen dieser Rechnungen nicht genau vertraut sind, diese Bilanzposten als Kapitalrechnungen oder gar Reservekonten ansehen und dementsprechend verwendet wissen wollen. Deshalb ist es richtiger, die Ausgleiche in den Eisenbahn-Bilanzen unter den laufenden Rechnungen nachzuweisen, wo sie zu derartigen irrigen Auffassungen keine Veranlassung geben können.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Aus denselben Gründen empfiehlt es sich, das Pensionskassen-Soll nicht als selbständigen Bilanzposten aufzunehmen, sondern unter den Verpflichtungen in laufenden Rechnungen nachzuweisen. Dadurch wird angezeigt, dass die Bestände der Pensionskassen fremdes Eigenthum sind und nicht etwa einen Fonds bilden, welcher der Disposition der Generalversammlung unterstehen könnte.

Bei Kleinbahnen und kleinbahnähnlichen Strassenbahnen, welche keine direkten Beförderungssätze mit Nachbarbahnen vereinbart haben, treffen die Ausführungen über die Ausgleiche natürlich nicht zu, da hierfür die Voraussetzungen fehlen. Wie schon auf Seite 22 ausgeführt, empfiehlt sich für derartige Kleinbahnen die Offenhaltung der alten Kassenrechnung bis zum Abschlusse, weil letzterer bei der viel einfacheren Feststellungsart der Betriebs-Einnahmen und -Ausgaben zumeist bald nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu bewerkstelligen sein wird.

i) Rückständige Zins- und Gewinnantheil-Scheine, sowie gelooste Obligationen.

Das Schuldverhältniss der Gesellschaft aus rückständigen Gewinnantheil-Scheinen, Zinsscheinen, geloosten Obligationen u. dergl. w. ist schon in Theil I bei den betr. Registern erläutert worden, sodass bei der einfachen Natur desselben eine weitere Erörterung darüber hier wegfallen kann.

k) Gewinn bezw. Verlust aus der Bilanz.

Dagegen giebt der Bilanzposten: Gewinn, bezw. Verlust aus der Bilanz noch zu verschiedenen Ausführungen Veranlassung.

§ 261, No. 6 N.H.G. sagt wörtlich:

> Der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muss am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Ueber diese Bestimmungen geht eine grosse Anzahl von Aktien-Gesellschaften hinaus und stellt in die Bilanz auch die ganze Gewinnvertheilung hinein. Logischer Weise hat aber die Vertheilung des Gewinns mit der Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres gar nichts zu thun, da sie buchmässig erst im neuen Geschäftsjahre erfolgen kann. Auch hat über die Vertheilung des Gewinns erst die Generalversammlung zu beschliessen und es können daher in einer der Generalversammlung vorzulegenden Bilanz nicht schon Beschlüsse derselben dargestellt werden, die erst noch gefasst werden sollen. Die Vorschläge des Aufsichtsraths können in dieser Hinsicht noch kein Definitum schaffen, wie der Verlauf von Generalversammlungen

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

gezeigt hat, in denen höhere als die vorgeschlagenen Dividenden festgesetzt wurden. Selbst die der Generalversammlung vorzulegende Bilanz ist nur ein Entwurf, denn die Aktionäre können sowohl eine Umgestaltung der Bilanz, wie auch eine andere Bewerthung einzelner Posten beschliessen. Es gehört daher als Schlussposten in die Bilanz der Gewinn bezw. der Verlust, wie er sich aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung ergiebt, und zwar der Gewinn als Mehrung der Kapital-Rechnung in die Passiven, der Verlust als Minderung der Kapital-Rechnung in die Aktiven.

Von diesem Grundsatze weichen wiederum einige Gesellschaften ab, indem sie als Schlussposten den auf das folgende Betriebsjahr zu übertragenden, nicht zu vertheilenden Gewinnvortrag einstellen, die zu vertheilende Dividende aber schon der Dividenden-Rechnung zugeführt haben. Andere Gesellschaften, die einen Betriebsverlust erlitten haben, haben diesen vor der Bilanzziehung über Reservefonds abgeschrieben und letzteren desto niedriger in die Bilanz eingestellt. Beider Verfahren verstösst gegen die klaren Bestimmungen des Gesetzes, welches die Einstellung des Gewinns oder Verlustes am Schlusse der Bilanz vorschreibt.

Nachdem der Gewinn — und um einen solchen wird es sich bei Eisenbahn-Bilanzen wohl hoffentlich stets handeln — von der Generalversammlung genehmigt und dessen Vertheilung beschlossen ist, wird eine zweite Gewinn- und Verlust-Rechnung aufgemacht und darin die Gewinnvertheilung zergliedert. Da der zur Vertheilung an die Aktionäre verfügbare Betrag sich häufig nicht gleichmässig als Dividende austheilen lässt, wird für letztere eine runde Summe ausgesetzt und der Restbetrag als Vortrag auf das neue Geschäftsjahr übertragen. Dieser Vortrag bildet lediglich eine Gewinnreserve bezw. einen Dispositionsfonds, über welchen die Generalversammlung mit dem nächstjährigen Reingewinne zusammen beschliessen will. Daher wird dieser Vortrag bei der nächstjährigen Steuer- und Tantième-Berechnung stets unberücksichtigt bleiben müssen, weil er thatsächlich im neuen Geschäftsjahre nicht zum Verdienst gebracht worden ist. Eine derartige Berechnungsart zeigt sich bei fast sämmtlichen Bilanzen von Aktien-Gesellschaften als feststehende Uebung, sodass sie fast den Charakter eines Gewohnheitsrechts angenommen hat.

Schluss.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen über den Zeitraum, für welchen, und über den Zeitpunkt, an welchem die Bilanz aufzustellen ist.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

§ 39, Abs. 2 N.H.G. besagt:

> Er (nämlich der Kaufmann) hat demnächst für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahrs darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmässigen Geschäftsgange entsprechenden Zeit zu bewirken.

Der Zeitraum, für welchen die Bilanz aufzustellen ist, ist sonach das Geschäftsjahr. Dieses braucht nicht mit dem Kalenderjahre übereinzustimmen, muss aber stets ein Zeitjahr oder ausnahmsweise einen Bruchtheil desselben darstellen. Das Geschäftsjahr darf niemals über den Zeitraum von 12 Monaten ausgedehnt werden. Diese Bestimmung ist für alle Gesellschaften von Bedeutung, welche ihr Geschäftsjahr ändern, z. B. vom 1. Januar — 31. December auf 1. April — 31. März verlegen wollen. In diesem Falle wird es nicht angängig sein, das Uebergangsjahr auf 15 Monate zu erstrecken, sondern für das zwischenliegende Vierteljahr würde eine besondere Bilanz aufzustellen sein. Im umgekehrten Falle würde sich das Uebergangsjahr wieder nur auf 9 Monate auszudehnen haben.

Der Zeitpunkt, an welchem die Bilanz für den Schluss des Geschäftsjahrs zu ziehen ist, ist für den Einzelkaufmann nicht gesetzlich begrenzt. Ihm ist als allgemeine Norm nur der einem ordnungsmässigen Geschäftsgange entsprechende Zeitraum gesetzt. Dagegen bestimmt für Aktien-Gesellschaften der § 260, Abs. 2 N.H.G., dass die Bilanz, der Geschäftsbericht und der Bericht des Aufsichtsraths spätestens innerhalb 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahrs der Generalversammlung vorzulegen ist. Die Aufstellung der Bilanz ist daher so zeitig zu bewirken, dass dazu der erläuternde Geschäfsbericht verfasst, die Prüfung der Bilanz vom Aufsichtsrathe geschehen, dessen Bemerkungen über den Befund und dessen weiterer Bericht zum Druck gebracht werden können und dann noch bis zum Schluss des sechsten Monats die mindestens zweiwöchentliche Frist zur Berufung der Generalversammlung freibleibt. Es wird daher vortheilhaft sein, sofort nach Schluss des Geschäftsjahres alle Rechnungen möglichst bald zum Abschluss zu bringen, welche durch die nach und nach eingehenden Verkehrs-Abrechnungen nicht mehr berührt werden können, da letztere erfahrungsgemäss noch die meisten nachträglichen Buchungen für das alte Geschäftsjahr erfordern.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorschläge
für die
Einrichtung der Betriebsverwaltung einer Kleinbahn.
Von **H. Jacobi,**
Regierungs- und Baurath in Cassel, Mitglied des Betriebsamts Hannover-Cassel.
Preis M. 1,—.

Das Gesetz
über
Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen in Preussen
vom 28. Juli 1892
unter Bezugnahme auf die zu demselben erlassene Ausführungsanweisung
erläutert von
Karl Köhne,
Königlicher Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor.
Preis M. 1,40.

Die Finanz- und Verkehrspolitik
der
nordamerikanischen Eisenbahnen.
Von **Dr. Alfred von der Leyen,**
Geh. Oberregierungsrath, vortragender Rath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
Zweite vollständig umgearbeitete Auflage.
Preis M. 5,—.

Archiv für Eisenbahnwesen.
Herausgegeben im
Königlich Preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
Jährlich 6 Hefte.
Preis für den Jahrgang M. 16,—; für das Ausland zuzüglich Porto.

Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.
Organ des Vereins.
Redakteur: Eisenbahndirektionspräsident a. D. **von Mühlenfels.**
Erscheint wöchentlich zwei Mal.
Preis für den Jahrgang M. 16,— zuzüglich Porto.

Zeitschrift für Kleinbahnen.
Herausgegeben im
Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
(Mit den „Mittheilungen des Vereins Deutscher Strassenbahn- und Kleinbahn-Verwaltungen“ als besondere Beilage.)
Monatlich ein Heft von etwa 50 Seiten mit Abbildungen, Karten u. s. w.
Preis des Jahrgangs von 12 Heften M. 10,—.
Probehefte stehen auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung.

Die **„Zeitschrift für Kleinbahnen“** giebt allseitige Auskunft über den Stand der Kleinbahnunternehmungen, deren Begründung, Finanzirung, Einrichtungen, Betrieb und das für sie geltende Recht. Sie wird fortlaufende Uebersichten über die Genehmigungen und die Unternehmer von Kleinbahnen, ihre finanzielle Grundlage, die Bahnlinie, Bau und Betriebsart, Konstruktionen von allgemeinerem Interesse, wichtige richterliche und sonstige Entscheidungen u. s. w. veröffentlichen, auch Betriebsergebnisse von Kleinbahnunternehmungen mittheilen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Betrieb und Verkehr
der
Preußischen Staatsbahnen.
Ein Handbuch für Behörden und Beamte
von
Wilhelm Cauer,
Königlich Preußischer Regierungsbaumeister.
Erster Theil.
Mit 67 Abbildungen im Text und auf 4 Tafeln.
Preis M. 8,—; in Leinwand gebunden M. 9,—.
(Der zweite Theil wird im Laufe des Jahres 1900 zur Ausgabe gelangen.)

Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899
gültig vom 1. Januar 1900 ab.
(Reichs-Gesetzblatt 1899 Nr. 41.)
Im Reichs-Eisenbahn-Amt durchgesehene Ausgabe.
Kartonirt Preis 60 Pf., bei postfreier Zusendung 80 Pf.

Die neuen Vorschriften
in der
Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899.
Von **Dr. Th. Gerstner,**
Geh. Ober-Regierungsrath, vortragendem Rath im Reichs-Eisenbahn-Amt.
(Sonderabdruck aus der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.)
3 Bogen. — Preis 20 Pf., bei postfreier Zusendung 25 Pf.

Militär-Transport-Ordnung und Militär-Tarif für Eisenbahnen.
Ausgegeben durch das Reichs-Eisenbahn-Amt.
(Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Theil.)
Kartonirt Preis 75 Pf., bei postfreier Zusendung 95 Pf.

Die Aktiengesellschaft
nach den Vorschriften
des Handelsgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897
dargestellt und erläutert
unter Anfügung eines Normalstatuts
von
Robert Esser, Geh. Justizrath und **Dr. Ferd. Esser,** Rechtsanwalt
in Köln.
Zweite vermehrte Auflage.
In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Handbuch der Verfassung und Verwaltung
in Preußen und dem Deutschen Reiche.
Von **Graf Hue de Grais,**
Königlichem Regierungs-Präsidenten.
Dreizehnte Auflage.
In Leinwand gebunden Preis M. 7,—.
In Leinwand gebunden und mit Schreibpapier durchschossen Preis M. 8,50.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8345763763

Leibniz-Informationszentrum
Wirtschaft
Leibniz Information Centre
for Economics

urn:nbn:de:zbw-8345763763

Leibniz-Informationszentrum
Wirtschaft
Leibniz Information Centre
for Economics

urn:nbn:de:zbw-8345763763

Leibniz-Informationszentrum
Wirtschaft
Leibniz Information Centre
for Economics

urn:nbn:de:zbw-8345763763

206$01472305

Leibniz-Informationszentrum
Wirtschaft
Leibniz Information Centre
for Economics

urn:nbn:de:zbw-8345763763